



## **Geschriebene und ungeschriebene Alterslimiten bei politischen Ämtern**

Heinz Ernst

# **Geschriebene und ungeschriebene Alterslimiten bei politischen Ämtern**

## **Diplomarbeit**

eingereicht an der  
Hochschule für Sozialarbeit HSA Bern  
Nachdiplomstudium «Altern: Lebensgestaltung 50+»

vorgelegt von  
Heinz ERNST

Referentin  
Dr. Annemarie Engeli

1. November 2003

Adresse

Heinz ERNST  
Haldenstrasse 14a  
CH-8362 Balterswil TG  
Telefon P 071 971 31 15  
Telefon G 01 283 89 41  
Mail: mhernst@bluewin.ch

# Inhalt

<b>DANK UND VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>2. PROBLEM UND FRAGESTELLUNG .....</b>	<b>7</b>
2.1. DAS PROBLEM .....	7
2.2. DIE KONKRETE FRAGESTELLUNG .....	7
2.2.1. Drei Fragen .....	7
2.2.2. Abgrenzung .....	8
<b>3. THEORETISCHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>9</b>
3.1. STAND DER FORSCHUNG .....	9
3.1.1. Altersbilder – Altersstereotype .....	9
3.1.2. Das Defizit-Modell und die Disengagement-Theorie .....	9
3.1.3. Die Aktivitäts-Theorie und das Disuse-Modell .....	10
3.1.4. Das Kompetenzmodell des Alterns .....	10
3.1.5. Geistige Leistung im Alter .....	12
3.1.6. Kristalline und fluide Intelligenz .....	13
3.1.7. Grosse intellektuelle Leistungsunterschiede im Alter .....	14
3.1.8. Kohorteneffekte .....	15
3.1.9. Expertenwissen und Lebenserfahrung .....	16
3.1.10. Bildung, Arbeit und Freizeit .....	16
3.1.11. Gesellschaft, Politik und Altern .....	18
3.2. DARSTELLUNG BISHERIGER BEFUNDE ZUM THEMA .....	18
3.2.1. Die internationale Diskussion .....	18
3.2.2. Kampf gegen Diskriminierung in der Europäischen Union .....	19
3.2.3. Politische Chancen und Risiken der Alterung .....	19
3.2.4. Der Einfluss des Alters auf das Stimm- und Wahlverhalten .....	21
3.2.5. Ältere Menschen in der deutschen Politik .....	22
3.2.6. Die „demografische Herausforderung“ .....	22
3.2.7. Der „Fall Madiswil“ und der Schweizerische Seniorenrat .....	23
3.3. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN UND DEFINITIONEN .....	24
3.3.1. Politik und politische Ämter .....	24
3.3.2. Alter und Alterslimiten .....	24
3.3.3. Diskriminierung .....	25
3.3.4. Intelligenz .....	26
3.3.5. Kompetenz .....	26
<b>4. ÄLTERE POLITIKER VOM ALTERTUM BIS HEUTE .....</b>	<b>27</b>
4.1. ALLGEMEINES .....	27
4.2. IM ALTERTUM .....	27
4.3. DAS ALTERSBILD IM WANDEL DER GESCHICHTE .....	28
4.4. PRÄGENDE GESTALTEN DER NEUEREN GESCHICHTE .....	29
4.4.1. Henri Guisan .....	29
4.4.2. Winston Churchill .....	30
4.4.3. Konrad Adenauer .....	30
4.4.4. Golda Meir .....	31
4.4.5. Nelson Mandela .....	31
4.5. WEITERE BEISPIELE VON ÄLTEREN POLITIKERN .....	32
4.5.1. Spitzenpolitiker über 70 .....	32
4.5.2. Japanische Verhältnisse .....	32
4.6. FRAGWÜRDIGE ÄLTERE POLITIKER .....	33
4.6.1. Einigung auf einen hochaltrigen Präsidenten .....	33
4.6.2. Katarakt der Gerontokratie .....	33
4.6.3. Anzeichen der Alzheimerkrankheit .....	34
4.6.4. Rekord-Senator, Langredner und Frauenheld .....	34
4.6.5. Es war allen bekannt .....	34

<b>5.</b>	<b>GESCHRIEBENE ALTERSLIMITEN .....</b>	<b>35</b>
5.1.	GESCHRIEBENE ALTERSLIMITEN IN DER SCHWEIZ .....	35
5.1.1.	Gesetzliche Alterslimiten .....	35
5.1.2.	Andere geschriebene Alterslimiten.....	35
5.2.	GESCHRIEBENE ALTERSLIMITEN IN DER EU UND ANDEREN STAATEN .....	37
5.3.	DAS GUTACHTEN SCHEFER/RHINOW .....	37
5.4.	DIE MEINUNG DER BEVÖLKERUNG .....	38
5.4.1.	Idee der Umfrage .....	38
5.4.2.	Durchführung der Umfrage .....	40
5.4.3.	Die Beantwortung der Fragen .....	42
5.4.4.	Verschiedene Meinungen aus der Bevölkerung.....	45
5.5.	DIE MEINUNG DER EIDGENÖSSISCHEN PARLAMENTARIER .....	47
5.5.1.	Idee und Durchführung der Umfrage.....	47
5.5.2.	Die Beantwortung der Fragen .....	49
5.5.3.	Verschiedene Meinungen von eidgenössischen Parlamentariern.....	52
<b>6.</b>	<b>UNGESCHRIEBENE ALTERSLIMITEN .....</b>	<b>55</b>
6.1.	DIE SCHWEIZERISCHEN BUNDESRÄTE VON 1848 BIS HEUTE .....	55
6.2.	DIE NATIONALRATSWAHLEN 2003.....	57
6.2.1.	Zurückgetretene Nationalräte.....	57
6.2.2.	Die Nationalratskandidaten und gewählten Nationalräte im Kanton Zürich .....	57
6.2.3.	Alle gewählten Nationalräte .....	59
6.3.	INTERVIEWS ZUM THEMA „POLITISCHES AMT UND ALTER“ .....	60
6.3.1.	Bei der Witwe des „Löwen von Siders“ .....	61
6.3.2.	70-jährige Präsidentin eines Gemeindeparlamentes .....	63
6.3.3.	Ein 68-Jähriger als Friedensrichter wieder gewählt .....	64
6.3.4.	Wegen des Alters diskriminiert und trotzdem gewählt .....	65
6.3.5.	Mit 65 Jahren nicht mehr nominiert .....	66
6.3.6.	Ein 60-Jähriger will in den Nationalrat.....	68
6.3.7.	Die Meinung eines Parteipräsidenten .....	69
<b>7.</b>	<b>ERGEBNISSE .....</b>	<b>71</b>
7.1.	BEANTWORTUNG VON FRAGE I (ZIFFER 2.2.1.I) .....	71
7.1.1.	Theoretische Grundlagen (Ergebnisse) .....	71
7.1.2.	Ältere Politiker vom Altertum bis heute (Ergebnisse) .....	71
7.1.3.	Geschriebene Alterslimiten in der Schweiz (Ergebnisse).....	71
7.1.4.	Konkrete Beantwortung der Frage .....	72
7.2.	BEANTWORTUNG VON FRAGE II (ZIFFER 2.2.1.II) .....	72
7.2.1.	Ungeschriebene Alterslimiten (Ergebnisse) .....	72
7.2.2.	Konkrete Beantwortung der Frage .....	74
7.3.	BEANTWORTUNG VON FRAGE III (ZIFFER 2.2.1.III) .....	75
7.3.1.	Die Befragung von Bevölkerung und Parlament (Ergebnisse).....	75
7.3.2.	Konkrete Beantwortung der Frage .....	75
<b>8.</b>	<b>DISKUSSION .....</b>	<b>76</b>
8.1.	WAS ERSTAUNLICH IST .....	76
8.2.	WAS BESSER BEKANNT GEMACHT WERDEN MÜSSTE .....	77
8.3.	KONKRETE SCHRITTE ZUR ABSCHAFFUNG DER ALTERSLIMITEN .....	78
8.3.1.	Abschaffung der Alterslimiten durch Änderung der Bundesverfassung .....	78
8.3.2.	Abschaffung der Alterslimiten durch Gemeinden und Kantone.....	79
<b>9.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>80</b>
<b>10.</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>82</b>
<b>11.</b>	<b>ERKLÄRUNG.....</b>	<b>85</b>
<b>12.</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>A - M</b>

## **Herzlichen Dank!**

Ich danke ganz herzlich

- ❖ meiner Gattin Mirja, die mich stets mit Rat und Tat unterstützt und zudem das Lektorat besorgt hat.
- ❖ meiner Referentin Dr. Annemarie Engeli, die mich fachlich betreut hat.
- ❖ meinen beruflichen Vorgesetzten, die mir das Nachdiplomstudium unter guten Bedingungen ermöglicht haben.
- ❖ allen, die mir durch Gewährung eines Interviews, durch Teilnahme an der Umfrage oder anderswie geholfen haben.

## **Vorbemerkungen**

- Bei allen Funktionsbezeichnungen wird im Interesse des einfacheren Sprachgebrauchs nur die männliche Form verwendet. Damit sind weibliche und männliche Personen gemeint.
- Bei Altersangaben wird mit ganzen Jahrgängen gerechnet, d.h. eine Person mit Jahrgang 1940 gilt in dieser Arbeit (Erscheinungsjahr 2003) als 63-jährig, unabhängig von ihrem Geburtsmonat und -tag.
- Soweit nichts anderes vermerkt ist, beziehen sich die folgenden Ausführungen auf schweizerische Verhältnisse.
- Titelbild: © Max Spring, Bern

Man kann sagen, dass drei Qualitäten  
vornehmlich entscheidend sind  
für den Politiker:

**Leidenschaft**  
**Verantwortungsgefühl**  
**Augenmass**

(Max Weber, 1864 – 1920)

## **1. EINLEITUNG**

Ich interessiere mich sowohl für gerontologische wie auch für politische und geschichtliche Fragestellungen und möchte mithelfen, Demokratie und Gerechtigkeit in der Schweiz auf den Stufen Gemeinde, Kanton und Bund wirkungsvoll zu gestalten und zu verbessern.

Den unmittelbaren Anlass für diese Diplomarbeit gab mir der „Fall Madiswil“, d.h. die Einführung einer Alterslimite von 70 Jahren bei politischen Ämtern in der kleinen bernischen Gemeinde Madiswil im Mai 2002.

Die Nationalratswahlen (Wahl der 200-köpfigen Volkskammer des eidgenössischen Parlamentes) vom 19. Oktober 2003 haben es ermöglicht, „ungeschriebene“ Alterslimiten an einer aktuellen politischen Auseinandersetzung zu untersuchen.

Persönlich haben mich bedeutende Leistungen von älteren Menschen schon immer fasziniert. Ich denke einerseits an die grossen, älteren Staatsmänner, die Geschichte gemacht haben, und andererseits an Leute „aus dem Volk“, z.B. meinen Grossvater, der bis ins hohe Alter öffentliche Funktionen ausgeübt hat.

Als Mitarbeiter von Pro Senectute Schweiz setze ich mich beruflich für Wohl, Würde und Recht der älteren Menschen ein. Diese Arbeit gibt mir die Möglichkeit, einen zusätzlichen Beitrag zu leisten.

## **2. PROBLEM UND FRAGESTELLUNG**

### **2.1. Das Problem**

Die Schweiz hat als erstes Land der Welt auf Verfassungsstufe ein Verbot der Diskriminierung wegen des Alters erlassen: „Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, *des Alters*, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.“ (Bundesverfassung, Art. 8, Abs. 2)

Weil die Bundesverfassung erst mit dem Jahr 2000 in Kraft gesetzt worden ist, gibt es bis jetzt kein Diskriminierungsgesetz und auch keine diesbezüglichen Bundesgerichtsurteile. Nach wie vor existieren auf Kantons- und Gemeindeebene zahlreiche Alterslimiten bei politischen Ämtern, d.h. es ist vorgeschrieben, bis zu welchem Alter ein politisches Amt längstens ausgeübt werden darf (Anhang A - G).

Weil in der Schweiz die Inhaber von politischen Ämtern nur selten älter als 65 sind, liegt die Vermutung nahe, dass auch „ungeschriebene“ Alterslimiten gelten.

Neben dem Diskriminierungsverbot gebietet die neue Bundesverfassung 2000, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich seien, was aus der alten, aus dem Jahr 1874 stammenden Bundesverfassung übernommen worden ist.

### **2.2. Die konkrete Fragestellung**

#### **2.2.1. Drei Fragen**

Mit dieser Arbeit sollen die folgenden drei Fragen beantwortet werden:

- I. Sind gesetzliche Alterslimiten bei politischen Ämtern aus gerontologischer Sicht gerechtfertigt, obschon die Bundesverfassung eine Diskriminierung wegen des Alters verbietet?
- II. Gibt es „ungeschriebene“ Alterslimiten bei politischen Ämtern (mittelbare Diskriminierung)?
- III. Wie kann das Verhalten der Personen mit Vorschlags- und Wahlrecht („ungeschriebene Gesetze“) beeinflusst werden, damit ältere Menschen für politische Ämter kandidieren können und eine echte Wahlchance haben, wenn sie über die nötigen Voraussetzungen verfügen?

### **2.2.2. Abgrenzung**

Es geht nicht darum, das gesetzliche Rentenalter in der Schweiz (AHV-Alter) oder das Stimmrechtsalter 18 in Frage zu stellen. Beide Themen würden den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Auch die Geschlechtsunterschiede sowie die gesetzgeberischen und strafrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Diskriminierung wegen des Alters können hier nicht behandelt werden. Es besteht auch nicht die Absicht, ein allfälliges Recht älterer Menschen auf politische Ämter zu begründen (Quotenregelung), weil das eine rein politische Fragestellung ist.

### **3. THEORETISCHE GRUNDLAGEN**

#### **3.1. Stand der Forschung**

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an Menschen in politischen Ämtern seien im Folgenden einige Themen aufgezeigt, die in der neueren gerontologischen Forschung eine wichtige Rolle spielen.

##### **3.1.1. Altersbilder – Altersstereotype**

In der psychologischen Forschung verwendet man an Stelle des Begriffs „Altersbild“ meistens den des „Altersstereotyps“. Dabei handelt es sich um „relativ fest gefügte, stabile Überzeugungen davon, wie ältere Menschen (angeblich) sind und wodurch sie sich von den anderen, jüngeren Menschen unterscheiden“ (Moscovici, 1961). Nach wie vor herrschen negative Altersstereotype vor: Zwangsläufige Verknüpfung der Lebensphase Alter mit schlechter Gesundheit, fehlender körperlicher und geistiger Beweglichkeit, Hilfsbedürftigkeit, Passivität, Intoleranz, körperlicher Gebrechlichkeit, psychischem Abbau, finanzieller Unsicherheit, persönlicher Isolierung und Einsamkeit. Filipp und Mayer (1999, S. 55 ff) nennen mangelnden Wahrheitsgehalt und Änderungsresistenz als Charakteristika von Stereotypen. Im Folgenden geht es darum, ein Altersbild zu zeichnen, das dem aktuellen Stand der gerontologischen Forschung möglichst entspricht.

##### **3.1.2. Das Defizit-Modell und die Disengagement-Theorie**

Das Defizit-Modell hatte bis zirka 1965 allgemeine Geltung, obschon es sich nicht um eine ausdrücklich formulierte Theorie handelt. Es sieht den alternden Menschen vorwiegend unter dem Aspekt von Verlusten und Krankheiten. Lebensqualität heisst im besten Fall „wohlverdienter Ruhestand“. Super legte 1957 ein Stadienmodell zur Beschreibung beruflicher Entwicklung vor. Er ist der Meinung, der Abbau der physischen und mentalen Kräfte beginne mit 65 Jahren, die Arbeitsaktivität werde reduziert und ende jetzt oft. Dabei unterscheidet er zwischen der Dezelerationsphase (65 – 70 Jahre), die eine Verlangsamung der Arbeitsaktivität bringt, und dem Rückzug (ab 71 Jahren), der für die endgültige Aufgabe einer formalisierten Berufstätigkeit stehe. Nur wenige Jahre später, als die Lebenserwartung immer noch wesentlich niedriger war als heute, wurde die Disengagement-Theorie von Cumming und Henry (1961) publiziert und gewann grosse Beachtung. Sie geht davon aus, dass es im Alter zum allgemeinen Wunsch kommt, sich von sozialen Rollenverpflichtungen und Aufgaben zurückzuziehen (Disengagement).

Dies ist laut der Theorie „unvermeidbar“, „notwendig“ und „natürlich“. Super sowie Cumming und Henry werden heute vor allem aus folgenden Gründen in Frage gestellt: Erstens fallen heute das gesetzliche Rentenalter und das überbetonte Nachlassen der körperlichen und geistigen Kräfte wegen der gestiegenen Lebenserwartung meist weit auseinander, und zweitens zeigen viele konkrete Beispiele – gerade auch bei Menschen mit politischen Ämtern –, dass das Engagement im Alter nicht abzunehmen braucht. Wenn das Defizit-Modell und die Disengagement-Theorie heute noch Geltung beanspruchen könnten, liesse sich die Notwendigkeit von Alterslimiten bei politischen Ämtern leicht begründen. Obschon das Defizit-Modell und die Disengagement-Theorie in der modernen Gerontologie als überholt gelten, sitzen sie noch tief in vielen Köpfen fest.

### **3.1.3. Die Aktivitäts-Theorie und das Disuse-Modell**

Die Aktivitäts-Theorie und das Disuse-Modell, die sich ab zirka 1965 behaupteten, gehen von den positiven Aspekten des Alters aus. Der alternde Mensch will sozial aktiv sein und strebt soziale Teilhabe an. Wer nicht mehr gebraucht wird, ist unglücklich. Das Disuse-Modell zielt in die gleiche Richtung, denn es geht von der Tatsache aus, dass sich ein gut trainierter Muskel und ein regelmässig genutztes Gehirn weniger zurückbilden und länger funktionstüchtig bleiben. Die wahre Lebensqualität steht unter dem Motto „Wer rastet, rostet“ (vgl. Kalbermatten, 1998, S. 24 – 26). Wer sich kritisch mit der Aktivitätstheorie und dem Disuse-Modell befasst, stellt bald fest, dass die Ansätze viel versprechen, aber nicht auf einem realistischen Menschenbild beruhen. So wenig wie alle älteren Menschen „aktive Senioren“ darstellen, so wenig kann man davon ausgehen, dass jeder ältere Politiker sein Amt in idealer Weise auszuüben imstande ist.

### **3.1.4. Das Kompetenzmodell des Alterns**

Das Kompetenzmodell des Alterns konnte ab zirka 1985 in der Gerontologie Fuss fassen. Das Lexikon der Psychologie (2002) versteht darunter „jene Modelle, die Altern als einen dynamischen und qualitativen Anpassungsprozess ausweisen. Altern ist aus dieser Sicht als ein komplexer Prozess der Interaktion mit situativen Gegebenheiten zu verstehen. 'Kompetenz' steht für die Balance zwischen den individuellen Ressourcen und den Anforderungen einer gegebenen Situation, wobei eine 'optimale Passung' von Person und Situation als Voraussetzung eines Alterns in Wohlbefinden gesehen wird.“

Gemäss Olbrich (1991, S. 12, und 1992, S. 57) erlaubt das Kompetenzmodell eine treffendere Beschreibung der Besonderheiten des Alterns. Indem es Kompetenz von vornherein durch Transaktion definiert, rückt es von Normierungen auf der Seite der

Person ebenso wie auf der Seite der Umgebung ab. Ein Mensch sei nicht schlechthin kompetent, sondern kompetent zur Erfüllung altersspezifischer Anforderungen, zum Aufgreifen gegebener situativer Chancen oder zur Auseinandersetzung mit Belastungen nach Massgabe seiner Wahrnehmungen und Bewertungen. Kompetenz bestimme sich stets aus einer Relation zwischen persönlichen Ressourcen und situativen (ökologischen und sozialen) Variablen. Kalbermatten (2000, S. 37) formulierte es so: „Der ältere Mensch muss sich nicht mehr nach einem Jugendbild orientieren. Es gibt keinen fremden Massstab mehr; das Individuum selber gilt als Massstab, und das Alter erhält seinen eigenen Stellenwert“. Kalbermatten geht sogar noch einen Schritt weiter, indem er fordert, die Umweltkomponenten (u.a. die gesellschaftliche), vermehrt zu gewichten, denn die Umwelt könne fördernd oder hemmend in die Kompetenzentwicklung eingreifen und eine selbstbestimmende Lebenshaltung behindern.

Wilbers (1990) hat versucht, Kruse (1987) und Olbrich (1987) zitierend, einen Beitrag zur Integration der politischen Dimensionen in das Konzept der Kompetenz zu leisten und ist damit auch etwas konkreter geworden:

- Erfahrungen und Wissen aktivieren und auf eine neue Situation hin anwenden.
- Sich auch in neuen Situationen zurechtzufinden und orientieren, neu hinzulernen.
- Fähigkeit, sich in sozialen Situationen zurechtzufinden und neue soziale Kontakte zu schliessen.
- Ein positives Selbstbild aufbauen, das von der Überzeugung bestimmt ist, wichtige Funktionen zu beherrschen.
- Ziele, Ideale und Werte definieren und verwirklichen, die als sinnvoll und verpflichtend für das eigene Leben empfunden werden.
- Eine realistische Zukunfts- und Lebensperspektive entwickeln, die einerseits um die Begrenzungen weiss, andererseits aber auch den Versuch unternimmt, den Blick auf neue Ziele zu richten.

Mit dieser Mischung von verschiedenen Kompetenzformen lässt sich nicht nur ein Bild machen von hochaltrigen, gebrechlichen Menschen. Je nach dem Inhalt, den man diesen verschiedenen Kompetenzformen gibt, lässt sich damit durchaus ein Profil für politisch tätige ältere Menschen ableiten.

### 3.1.5. Geistige Leistung im Alter

Der deutsche Soziologe, Historiker und Volkswirtschaftler Max Weber (1919/2002) vertritt die Meinung, dass Leidenschaft, Verantwortungsgefühl und Augenmass entscheidend für den Politiker seien. Zudem weist er präzisierend darauf hin, dass Politik mit dem Kopf gemacht werde und nicht mit anderen Teilen des Körpers oder der Seele (S. 62 f). Damit sich die genannten drei Qualitäten entfalten können, bildet gewiss Intelligenz eine wichtige Voraussetzung. Paul B. Baltes (1984) versteht unter Intelligenz zunächst die Fähigkeit zum Denken und zum Lösen kognitiver, das heisst gedanklicher Probleme unterschiedlichster Art. Das Meinungsbild in westlichen Ländern über das Altsein und Altwerden sei eindeutig. Die öffentliche Meinung werde vom Glauben geprägt, dass Abbauprozesse und Leistungsabfall das dominante Muster des Alterns darstellten. Andererseits gebe es zweifellos einzelne Menschen, die bis ins hohe Alter kulturell und physisch Ausserordentliches leisteten. Der Cellist Pablo Casals, der Pianist Rubinstein, Künstler wie Pablo Picasso und Michelangelo oder auch Johann Wolfgang von Goethe seien Beispiele für diese Ausnahmen. Zusammenfassend hält Baltes fest, dass Altern nicht als ein homogener auf Intelligenzabbau hin gerichteter Prozess gesehen werden könne, der jedermann in gleicher Intensität und Zeitabfolge erfasse. Zur Wirklichkeit des Alterns gehöre also – trotz der ebenso vorhandenen biologischen Schwächung des Organismus und trotz des Verlusts gewisser kognitiver Fähigkeiten – auch die Möglichkeit der intellektuellen Fortentwicklung. Bestimmte im Alter auftretende Erkrankungen der Hirnfunktionen seien Ausnahmen und beträfen bis zum siebenten und achten Lebensjahrzehnt nur einen vergleichsweise geringen Anteil der Bevölkerung.

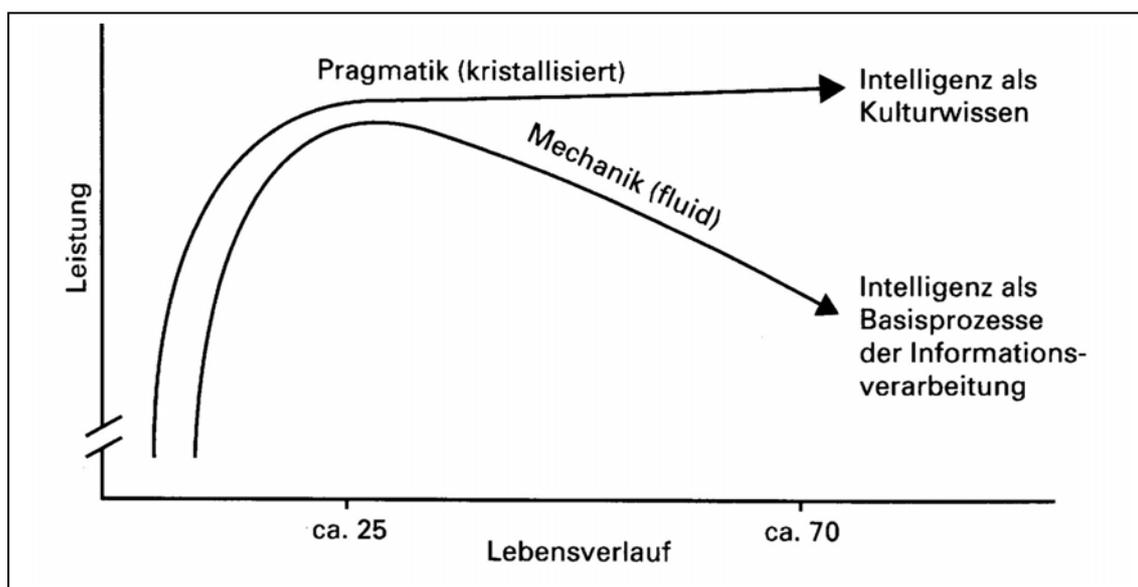
Olbrich hatte schon 1980 festgestellt, jene schlichte Analogie, wonach komplexe Leistungen des alten Menschen ebenso wie einzelne körperliche Funktionen im höheren Alter nachlassen sollen, sei aufgegeben worden. Vor allem kognitive Leistungen würden nicht mehr unter dem Aspekt eines quantitativen Abfalls, eines Ansteigens oder auch eines Gleichbleibens gesehen. Er postuliert eine prozessorientierte Sichtweise, um die grosse Variabilität möglicher Leistungsfähigkeit alter Menschen verstehen zu können.

Auch Rott (1990) weist darauf hin, dass Altern einen mehrdimensionalen Prozess darstelle. Während in einzelnen Bereichen durchaus Beeinträchtigungen und Defizite auftreten können, seien in anderen Konstanz oder sogar eine Zunahme von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu beobachten.

### 3.1.6. Kristalline und fluide Intelligenz

Wilkening (2003) versteht unter Intelligenz die Gesamtheit der einem Individuum zur Verfügung stehenden kognitiven Prozesse, die diesem Menschen ermöglichen, wichtige geistige und praktische Anforderungen des Lebens zu beherrschen. Vor allem um den Schulerfolg von Kindern vorauszusagen, habe man lange Zeit nach *einem* Intelligenzfaktor gesucht und diesen im „Intelligenzquotienten“ (IQ) ausgedrückt. Der Vergleich der einzelnen Altersgruppen habe eine kontinuierliche Abnahme dieser IQ-Werte ab dem 30. Lebensjahr ergeben, was quasi den Prototyp des „Defizitmodells“ im Alter dargestellt habe (S. 155).

Eine Neuorientierung der Intelligenzforschung brachte die Unterscheidung von „kristalliner“ und „fluider“ Intelligenz. „Unter kristalliner Intelligenz versteht man eher altersinvariantes, sprachgebundenes, erfahrungsabhängiges Wissen, unter der fluiden Intelligenz die eher altersabhängigen, von Geschwindigkeit beeinflussten Informationsverarbeitungsprozesse. [...] Mit hohen kristallinen Anteilen arbeiten z.B. die Literatur, die Philosophie und die Theologie – Bereiche, in denen Menschen auch im späteren Lebensalter noch kreative Höchstleistungen vollbringen. Mit hohen Anteilen fluider Intelligenz und schneller Abstraktionsfähigkeit arbeiten vor allem Naturwissenschaften wie Mathematik, Physik und Chemie“ (S. 156/157). Baltes (1990) hat gezeigt, dass im Alter eher die fluide als die kristalline Intelligenz abfällt (Abbildung 1).



**Abbildung 1**

Idealisierte Verlaufskurven verschiedener Formen von Intelligenz  
Quelle: Baltes (1990), Darstellung: Wilkening (2003)

Der Nobelpreisträger Albert Einstein soll gesagt haben: „Was man nicht bis 30 als Wissenschaftler entdeckt hat, das fällt einem auch später nicht mehr ein.“ Das mag für einen führenden Physiker gelten, denn er ist mehr auf fluide Intelligenz angewiesen. Bei einem Politiker ist aber eher kristalline Intelligenz gefordert, und hier sind auch in späteren Lebensjahren noch Höchstleistungen möglich.

### **3.1.7. Grosse intellektuelle Leistungsunterschiede im Alter**

Bei der von Schaie (1996) durchgeführten Seattle Längsschnitt-Studie (SLS) handelt es sich um eine Untersuchung der intellektuellen Leistungsfähigkeit im Alter mit Datenerhebungen in den Jahren 1956, 1963, 1970, 1977 und 1984 an Testkandidaten zwischen 22 und 91 Jahren mit besonderer Beachtung des Alters über 50. Untersucht wurden die Bereiche Wortgleichungen, räumliche Vorstellung, schlussfolgerndes Denken, Zahlenumgang sowie Wortflüssigkeit und Gedächtnis. Als Hauptbefund zeigte sich eine extrem grosse Variabilität in allen Bereichen. In der Regel war der Leistungsabfall linear mit dem Alter, es gab aber auch in allen Altersbereichen Leute, die nur einen geringen oder auch gar keine Leistungsminderung zeigten.

Auch die Bonner Längsschnitt-Studie (BOLSA), die von 1965 bis 1984 durchgeführt wurde, kam zum Hauptergebnis, dass Altern als ein in hohem Masse individuell gestalteter Prozess anzusehen sei. Weiterhin konnte gezeigt werden, dass ältere Menschen über erhebliche Fähigkeit verfügen, um mit belastenden Situationen erfolgreich umzugehen (vgl. Lehr & Thomae, 1987).

Auch Perrig, Perrig-Chiello und Stähelin (1996) geben bei ihren Hypothesen über die Ursachen der Gedächtnisveränderungen im Alter zu bedenken, beunruhigend sei die Tatsache, dass die Altersforschung eine Defizitorientierung einnehme, die darum zustande komme, weil die Untersuchungen das Leistungspotential der Jungen zum Massstab nähmen. Wenn man die Möglichkeit berücksichtige, dass die geistigen Leistungen im Alter auch qualitative Veränderungen umfassen, die wir im alltäglichen Kontakt mit alten Menschen immer wieder zu erfahren glauben, für die wir vielleicht sogar Namen haben wie Weisheit, könne man nur feststellen, dass man in die Untersuchung dieser Dimensionen noch zu wenig investiert habe (S. 89).

Ein entscheidendes Ergebnis der Erforschung des Alterns sei die Einsicht – so Mayer et al. (1992) – dass das Alter keine einheitliche Kategorie von Menschen bilde, dass das chronologische Lebensalter und das funktionale Alter weit auseinander fallen könnten und dass es sehr grosse Unterschiede in Bezug auf körperliche und geistige

Gesundheit, materielle Absicherung und gesellschaftliche Teilhabe in der älteren Bevölkerung gebe (S. 725).

Auch Faltermaier et al. (2002, S. 165 f) weisen darauf hin, dass sich gegen eine Verknüpfung von kalendarischem Alter und gesetzlicher Altersgrenze eine Reihe von Gründen nennen lassen. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die persönliche Entwicklung endet nicht mit dem 63. oder 65. Lebensjahr.
- Es findet kein universeller Verfall statt, weder von körperlichen noch von seelischen Funktionen. Dafür lässt sich eher ein differenzielles Veränderungsmuster feststellen.
- Bei verschiedenen Personen sind Unterschiede hinsichtlich Beginn, Geschwindigkeit und Gleichmässigkeit von psychischen Veränderungen feststellbar.
- Es bestehen Kompensationsmöglichkeiten, so dass körperliche Leistungseinbussen durch einen gut ausgebildeten Erfahrungshintergrund ausgeglichen werden können.

### **3.1.8. Kohorteneffekte**

Im Zusammenhang mit Intelligenzentwicklung im Alter weist Olbrich (1987) auf die Kohorteneffekte hin. Unter „Kohorte“ versteht man in der Gerontologie Angehörige eines Geburtsjahrganges oder mehrerer aufeinander folgender Geburtsjahrgänge, die die gleichen historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Ereignisse und Strömungen zu ähnlichen Zeitpunkten ihrer persönlichen Entwicklung erlebt haben. Im Vergleich zu früheren Studien sei seit den sechziger Jahren nicht nur die vielfach belegte Erhöhung der Intelligenz bei jüngeren Kohorten nachgewiesen worden, sondern auch eine Verlagerung des Intelligenzmaximums aus der Jugend bzw. dem frühen Erwachsenenalter in die mittleren Lebensjahre. Die Intelligenz sei bei heute alternden Personen nicht nur auf einem höheren Gesamtniveau, sondern auch über längere Perioden der Lebensspanne hin beobachtbar (S. 325). Kohortenvergleichende Analysen belegten zudem nicht nur im Bereich der Intelligenz, sondern auch im Bereich der Rigidität – Flexibilität, dass in jüngerer historischer Zeit alternden Menschen nicht direkt mit denen aus früheren historischen Zeiten verglichen werden könnten. Befunde aus älteren Längsschnittuntersuchungen seien für die Beschreibung des Alternsprozesses historisch jüngerer Generationen kaum noch brauchbar (S. 327). Auch Schaie war schon 1980 der Meinung, es sei gut

möglich, dass in kommenden Generationen von älteren Menschen eine deutliche Verbesserung des geistigen Leistungsniveaus eintreten könne.

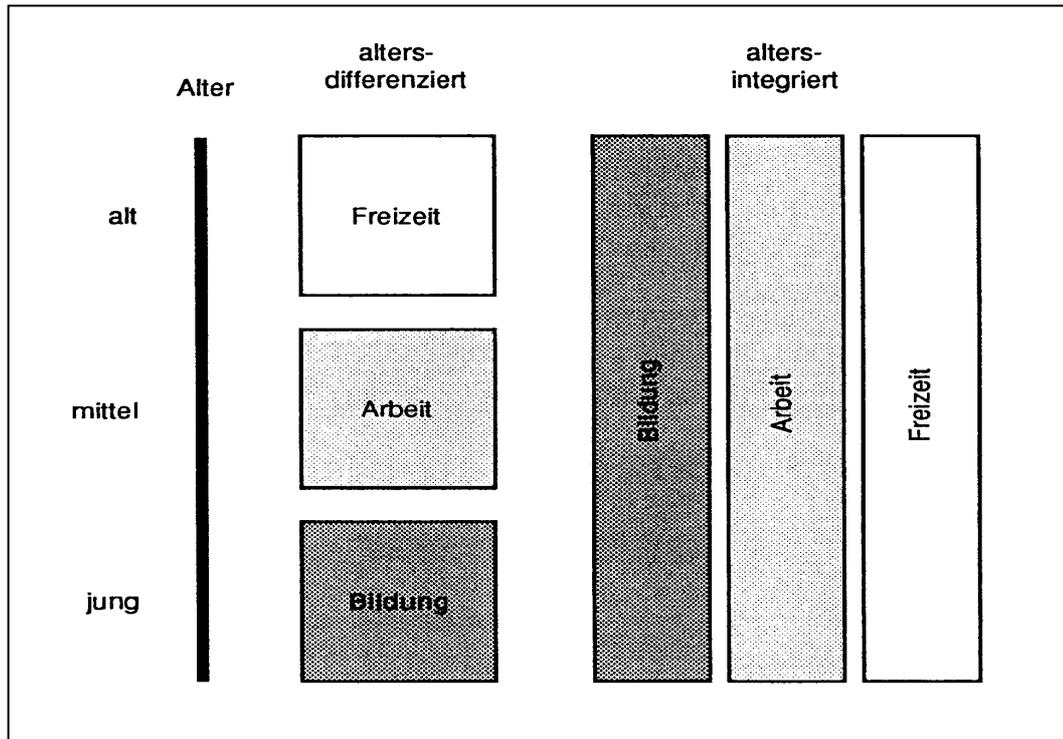
### **3.1.9. Expertenwissen und Lebenserfahrung**

Zwischen den Kompetenzformen im Alter und den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen, die in früheren Lebensabschnitten entwickelt worden seien, bestünden enge Zusammenhänge. Dies gelte für die kognitive Entwicklung und für die Interessen genauso wie für die Kompetenz im Alltag (vgl. Kruse, 1992). „Jene Menschen, die in früheren Lebensabschnitten besondere Kompetenz in einzelnen Fertigkeiten und Wissensgebieten entwickelt haben, verfügen im Alter über ‚Expertenwissen‘ in diesen Fertigkeiten und Gebieten“ (Baltes, 1990). Dieses Expertenwissen beschränke sich nicht nur auf den beruflichen Bereich, sondern es umfasse auch die kompetente Auseinandersetzung mit praktischen Lebensanforderungen sowie das ausgeprägte Wissen in Bezug auf Fragen des Lebens (Kruse, 1992).

Im ähnlichen Zusammenhang befassen sich Staudinger und Dittmann-Kohli (1992) mit der Lebenserfahrung im Alter. Sie gehen nicht von einem einfachen kumulativen Modell der Erfahrungsbildung aus, wonach „alt sein“ mit „erfahren sein“ gleichgesetzt wird. Es gehe viel mehr um die Menge von Ereignissen und die Wahrnehmung ihrer Wiederholung, die es für alte Menschen im Vergleich zu jüngeren „leichter“ machen, rückblickend zu vergleichen und Muster zu erkennen. Simone de Beauvoir schreibt in ihrem Buch „Das Alter“ (1972), dass man lange gelebt haben müsse, ehe man Übersicht über den Lauf der Dinge gewinnen könne. Es sei auch nur im Alter möglich, einen persönlichen, „selbstdurchlebten“ Begriff von der Gesamtheit des Lebenslaufs auszubilden (Butler, 1974). Die Fähigkeit, zurückliegende Ereignisse, Erlebnisse und Erfahrungen in eine umfassende Ordnung zu bringen und neu zu bewerten, werde von alten Menschen selbst häufig als ein Entwicklungsprozess des Alters genannt (Kruse, 1990). In Studien zum biografischen Wissen zeige sich ausserdem, dass das Wissen älterer Personen weniger schematisch und stereotyp sei als das jüngerer Erwachsener (Strube, 1985).

### **3.1.10. Bildung, Arbeit und Freizeit**

White Riley und Riley (1992) stellen ein Modell vor, das dazu beitragen soll, die Lebensqualität älterer Menschen jetzt und in der Zukunft zu verbessern. Den bisherigen altersdifferenzierten sozialen Strukturen (Bildung für die Jüngeren, Arbeit für die Menschen mittleren Alters und Ruhestand oder Freizeit für ältere Menschen) wird der Idealtypus der altersintegrierten sozialen Strukturen gegenübergestellt (Abbildung 2, S. 17).



**Abbildung 2**  
 Zwei Typen sozialer Strukturen  
 Quelle und Darstellung: White Riley & Riley (1992)

Die Altersbarrieren sind damit gefallen. Menschen jeden Alters stehen Rollenmöglichkeiten in allen Strukturen (Bildung, Arbeit und Freizeit) offen. Das bedeutet unter anderem immer grössere Altersintegration, in der die früheren starren Altersstrukturen immer durchlässiger werden. Allen Menschen (auch den älteren) wird damit eine grössere Rollenvielfalt geboten. Die Besetzung eines politischen Teilzeitamtes durch eine ältere Person lässt sich gut mit diesem Modell vereinbaren.

Das Modell von White Riley und Riley wird auch vom St. Galler Staatsrechtler Yvo Hangartner (2003) bestätigt, der zur Mitgliedschaft pensionierter Personen in Kommissionen des Bundes Folgendes schreibt: „Vor allem haben sie mehr als andere Kommissionsmitglieder Zeit, nach Ausscheiden aus einem Anstellungsverhältnis oder nach Aufgabe oder Reduktion einer selbständigen Erwerbstätigkeit in beschränktem Umfang für das Gemeinwesen tätig zu sein. Diese Personen sind in aller Regel zeitlich flexibel, sie sind zuverlässig und in Bezug auf Entschädigungen weniger anspruchsvoll. Es wäre nicht im öffentlichen Interesse, wenn das Gemeinwesen auf diese Ressourcen nicht greifen würde.“

### **3.1.11. Gesellschaft, Politik und Altern**

Es liegt auf der Hand, dass das Alter auf Grund der neueren gerontologischen Forschungen in Gesellschaft und Politik anders positioniert werden sollte, denn – wie es Mayer et al. (1992) formulieren – würden neuere Generationen der „jungen Alten“ gesünder, besser ausgebildet, beruflich qualifizierter, politisch kompetenter, selbständiger und individualisierter in ihrer Lebensgestaltung sein. Es finde eine Art „vergangenheitsbezogener statistischer Diskriminierung“ statt. Die Zurechnung von Leistungsfähigkeit und Leistungsansprüchen erfolge immer noch auf der Grundlage der durchschnittlichen Alterssituation früherer Generationen (S. 727). Die Art und Weise, wie in der politischen Diskussion über das Alter gesprochen werde, habe auch Einfluss auf das gesellschaftlich vorherrschende Altersbild. Wie solle sich beispielsweise in der Öffentlichkeit eine Vorstellung vom Potential des Alters bilden, wenn in der politischen Diskussion hauptsächlich von der finanziellen Abhängigkeit der Altern (Rentendebatte) und der gesundheitlichen Gebrechlichkeit der Alten (Gesundheitskosten, Pflegedienste) die Rede ist (S. 751). Eine vordringliche Aufgabe der Wissenschaft, der Medien aber auch der Altenpolitik auf allen Ebenen bestehe in gesellschaftlicher Aufklärung. Es brauche nicht nur eine Vielfalt guten Wissens und eine kontroverse öffentliche Debatte über die faktischen und möglichen Lebenschancen im Alter, in der die älteren Menschen sich Gehör verschaffen können, sondern auch eine wirksame Vermittlung von praktischem Orientierungswissen über das Altern (S. 755). Genau das wird auch mit dieser Arbeit bezweckt.

## **3.2. Darstellung bisheriger Befunde zum Thema**

### **3.2.1. Die internationale Diskussion**

Die internationale Gemeinschaft verfolgt die demografische Entwicklung und ihre Auswirkungen sehr aufmerksam. Schon in der „Ottawa-Deklaration“ von 1986 betont die Weltgesundheitsorganisation (WHO), wie wichtig eine selbstständige, selbstverantwortliche und persönlich sinnerfüllte aktive Lebensgestaltung für ein gesundes Älterwerden ist (Kruse et al. 2002, S. 11). Im Jahr 1992 verabschiedete die UNO-Generalversammlung eine Proklamation über das Alter und erklärte das Jahr 1999 zum „Internationalen Jahr der älteren Menschen“ unter dem Motto „Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen“, welche u.a. als eine Gesellschaft definiert wurde, „die ihre Strukturen und ihre Funktionsweise sowie ihre Politiken und Pläne auf die Bedürfnisse aller ausrichtet und damit

die lebenslange Entfaltung des Menschen zum Vorteil aller ermöglicht“ (Demos, 2003, S.7 f).

Im April 2002 organisierte die UNO in Madrid die zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns, um u.a. die Entwicklung einer Gesellschaft für alle Altersgruppen zu fördern. Im schweizerischen Diskussionsbeitrag zu dieser Veranstaltung wurde auf das Paradox hingewiesen, dass die Zahl der älteren Menschen wachse und ihr politischer Einfluss aber der demographischen Entwicklung nicht entspreche, was zu einem öffentlichen Thema werden müsse (BSV, 2002, S. 34). Das zentrale Dokument der Weltversammlung „Politische Erklärung und Internationaler Aktionsplan von Madrid über das Altern“ (UNO, 2002) fordert u.a. die Garantie der Menschenrechte für ältere Menschen sowie die volle Teilhabe am ökonomischen, politischen und sozialen Leben. Im selben Jahr forderte in Berlin eine Ministerkonferenz zum Thema Altern nochmals die Verpflichtung zur Integration und Partizipation der älteren Menschen (Demos, 2003, S. 8.).

### **3.2.2. Kampf gegen Diskriminierung in der Europäischen Union**

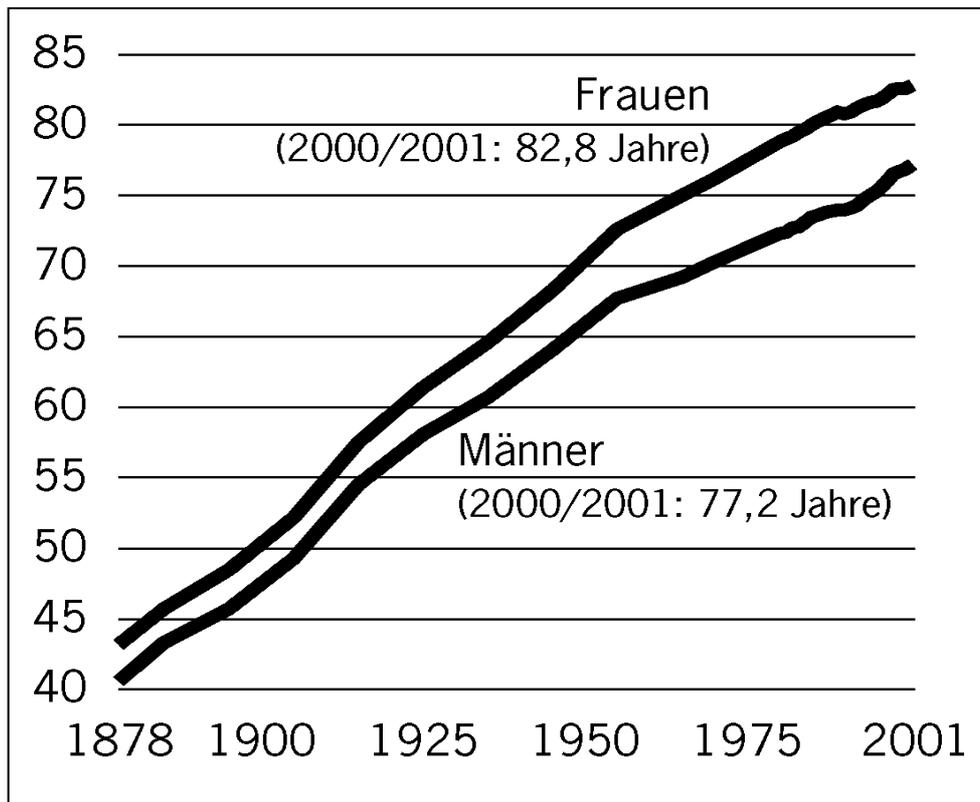
Schon der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.03.1957 (Römer Verträge) befasst sich mit der Bekämpfung von Diskriminierung wegen des Alters. In Artikel 13 heisst es, dass der Rat unter bestimmten Bedingungen Vorkehrungen treffen könne, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, *des Alters* oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Mit dem Vertrag von Amsterdam (1997) wurde die Zuständigkeit der Gemeinschaft bei der Bekämpfung der Diskriminierung auch auf das Alter ausgeweitet, was in Form von zwei Richtlinien (Richtlinie 2000/43 EG und Richtlinie 2000/78/EG) und einem Aktionsprogramm bestand, wobei die Mitgliedstaaten die beiden Richtlinien bis Ende 2003 (mit einer Zusatzfrist von drei Jahren u.a. wegen der Altersdiskriminierung) in nationales Recht umzusetzen haben. Das Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierungen ist 2001 in Kraft getreten und hat eine Laufzeit von sechs Jahren, wofür Finanzmittel in der Höhe von knapp 100 Mio. € bereitgestellt werden.

### **3.2.3. Politische Chancen und Risiken der Alterung**

Um die Diskussion über die verschiedenen Alterslimiten in der Schweiz verstehen zu können, ist ein Blick auf die demografische Entwicklung unerlässlich. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sah sich die Schweiz – wie alle anderen Industrieländer – mit bisher nie da gewesenen demografischen Entwicklungen konfrontiert. Die Gebur-

tenhäufigkeit verzeichnete nach einem anfänglichen plötzlichen Anstieg einen spektakulären Einbruch und stabilisierte sich in der Folge auf tiefen Niveau. Die Sterblichkeit verringerte sich weiter; die Schweiz wurde zu einem Einwanderungsland. Innert 120 Jahren hat sich die Lebenserwartung bei der Geburt praktisch verdoppelt. Immer mehr Menschen erreichen ein hohes Alter bei zumeist guter Gesundheit. Die Lebenserwartung beträgt heute für Männer zirka 77 Jahre, für Frauen zirka 83 Jahre (Abbildung 3).



**Abbildung 3**

Lebenserwartung in der Schweiz seit 1878

Quelle und Darstellung: © BFS Bundesamt für Statistik (2003)

Die statistischen Zukunftsprognosen gehen dahin, dass unabhängig vom gewählten Szenario die Zahl der 65-jährigen und älteren Menschen beträchtlich zunehmen wird, da die starken Baby-Boom-Jahrgänge bald diese Altersklasse erreichen werden (Demos, 2003, S. 4 - 6).

Die gleiche Publikation befasst sich auch mit den Risiken des aktiven Alterns. Dieses, bzw. die Vorstellung, dass der Eintritt in den Ruhestand nicht unbedingt den Beginn einer passiven, sondern einer möglichst weitgehend selbstbestimmten Lebensphase darstelle, sei an sich nicht mit Risiken verbunden. Die Partizipation der älteren Men-

schen an Entscheidungsprozessen sei notwendig und legitim. Hingegen frage es sich, ob eine alternde Wählerschaft allenfalls besonders „konservativ“, zurückhaltend oder sogar egoistisch sei. Nach Abstimmungen durchgeführte Erhebungen liessen keine schlüssige Antwort auf diese Hypothese zu. Jedenfalls sei die Behauptung gewagt, dass ideologische (parteilpolitische) und kulturelle Prägungen die Menschen in ihrem politischen Verhalten stärker beeinflussten als Eigennutz, der auf Altersgruppen basiere (Demos, 2003, S. 14/15 u. 39/40).

#### **3.2.4. Der Einfluss des Alters auf das Stimm- und Wahlverhalten**

Der 1996 von der schweizerischen Regierung, dem Bundesrat, veröffentlichte Bericht „Herausforderung Bevölkerungswandel – Perspektiven für die Schweiz“ befasst sich ebenfalls mit den Auswirkungen der demografischen Alterung auf das Stimmverhalten. In zwei Themenbereichen wirke sich die Alterung der Gesellschaft besonders ausgeprägt aus: Bei Abstimmungen, die das Verhältnis der Schweiz zum Ausland sowie die innere Sicherheit betreffen. Generell seien jedoch die nicht-demografischen Faktoren beim Abstimmungsverhalten von grösserer Tragweite als die demografischen (BFS, 1996, S. 112 – 117).

Untersuchungen anlässlich der Schweizer Wahlen des Jahres 1995 haben ergeben, dass sich die älteren Leute deutlich häufiger an die Urnen begeben, ihr Vertrauen über mehrere Jahre hinweg der gleichen Partei schenken und eher rechts stimmen. Es sei aber denkbar, dass das Alter an sich gar keinen Einfluss auf die Parteiwahl ausübe, sondern dass es nur die indirekten Effekte anderer Variablen zum Ausdruck bringe, welche mit ihm korreliere (Brunner, 1998, S. 219 - 221). Die Beteiligung, die Beziehungen zu den politischen Parteien und die Stimme variierten stark zwischen den Altersgruppen. Eine der Konsequenzen dieses Einflusses sei die ungleiche Repräsentation der Altersgruppen innerhalb des politischen Systems. Besonders das Repräsentationsdefizit der jüngsten Bürger sei vom Gesichtspunkt der Demokratie bedenklich (Brunner, 1998, S. 254). Kohortenstudien zeigten zudem, dass Alter und Einstellung wenig miteinander zu tun hätten. Politische Orientierungen seien recht stabil; Fortschrittliche blieben fortschrittlich, Konservative konservativ. Was sich ändere, seien höchstens die Etiketten, die politischen Konzepten verliehen würden: Was früher als fortschrittlich gegolten habe, werde heute häufig als konservativ bezeichnet (Schelling, 2000, S. 14).

### **3.2.5. Ältere Menschen in der deutschen Politik**

Mit Repräsentation und Partizipation in der deutschen Politik befasste sich Franziska Schaal (1984) und stellte schon damals fest, dass der Anteil älterer Wahlbewerber im Deutschen Bundestag von der 2. bis zur 8. Wahlperiode um 73 % zurück gegangen sei. Im gleichen Zeitraum habe sich der Anteil älterer Abgeordneter (d.h. 60-jährige und ältere) um 56 % verringert. Seit 1961 sei der Anteil älterer Bewerber gesunken. Kandidaten mit 65 und mehr Jahren würden so gut wie nicht mehr aufgestellt. Bei der Bundestagswahl im Jahre 1976 habe der Anteil der Wahlbewerber mit 65 und mehr Jahren nur 0,9 % betragen. In Analogie zum Arbeitsleben werde der Mensch mit 60, spätestens jedoch mit 65 Jahren aus der Politik entlassen (S. 143). Schaal betrachtet die Aktivitäten von älteren Menschen im politischen Bereich als „kompensatorisches Engagement“ und kommt zum Schluss, dass es nicht nur für die ältere Generation selbst von Nutzen wäre, sondern auch für die Gesellschaft, die von dem breiten Erfahrungspotential profitieren könnte (S. 199). Im Deutschen Bundestag von 2003 (15. Wahlperiode) sind von den 603 Mitgliedern nur 30 (d.h. 5 %) mindestens 63-jährig und von diesen 2 (d.h. 1/3 %) 68-jährig und älter.

### **3.2.6. Die „demografische Herausforderung“**

Im Sommer 1993 ging eine politikwissenschaftliche Studie durch die Schweizer Presse, die einiges Aufsehen erregte. Silvano Möckli vom Institut für Politikwissenschaft der Hochschule St. Gallen hatte ein Arbeitspapier publiziert, das sich mit möglichen Auswirkungen der Veränderung in der demographischen Struktur der Schweiz auf den Ausgang von Volksabstimmungen befasste. Er befürchtete, dass in den kommenden Jahrzehnten vermehrt die Alten die Jungen überstimmen könnten und dass so konservativere Entscheide gefällt würden. Auch könnten die Alten den Jungen sozialpolitische Leistungen zu ihren Gunsten aufzwingen. Eine der aufgelisteten Möglichkeiten des „Minderheitenschutzes“ war jene der Stimmgewichtung. Jüngere Menschen hätten nach diesem Modell ein etwas grösseres Stimmgewicht als ältere. Konkret könnte man die Stimme eines Stimmberechtigten, der 18 Jahre alt ist, mit 2 multiplizieren. Mit jedem Lebensjahr nähme der Multiplikationsfaktor um 0,01 ab. Mit 70 betrüge er also noch 1,48 (Möckli, 1999, S. 12). Möckli weist nachträglich darauf hin, bei seinem Vorschlag handle es sich nicht um eine aktuelle politische Forderung, und ein Abweichen vom fundamentalen Prinzip „Ein Mensch – eine Stimme“ komme nur als letzter Ausweg in Frage. Aber unmissverständlich bezeichnet er die Alterung der Bevölkerung als demografische Her-

ausforderung, denn in dreissig Jahren könne eine Situation eintreten, in der das Problem „Alter“ alle anderen überlagern würde, dann verfügten die älteren Stimmberechtigten über ein Potential, gegen das die jüngeren nicht ankommen könnten. Es brauche in einer solchen Situation nur ein aufwühlendes Ereignis, und die Glut entfache einen Flächenbrand (S. 114/115).

Es trifft tatsächlich zu, dass die Stimm- und Wahlbeteiligung älterer Menschen höher ist als diejenige jüngerer, aber es gibt starke Geschlechterunterschiede (vgl. BSV, 1995, S. 272 ff). Während die Abnahme der Partizipation der älteren Männer auf einen „Alters-“, bzw. Gesundheitseffekt hindeute, dürfte die geringe Partizipation jüngerer Menschen allgemein sowie der alten Frauen weitgehend einen Kohorteneffekt ausdrücken. Hingegen könne bei der aktiven Form politischer Partizipation etwas festgestellt werden, was landläufigen Meinungen zum Übergewicht der Alten in der Politik massiv widerspreche: Menschen über 60 seien in der Politik stark unterrepräsentiert. Personen ab 60 machten rund 19 % der Gesamtbevölkerung aus. Ihr Anteil in Kommunalparteien betrage indessen nur 12 %; ihr Anteil in kommunalen Exekutiven sogar nur 6 % (BSV, 1995, S. 275 f). Auch in den kantonalen Parlamenten und in den eidgenössischen Räten (National- und Ständerat) sind die über 65-Jährigen stark untervertreten.

### **3.2.7. Der „Fall Madiswil“ und der Schweizerische Seniorenrat**

Im Mai 2002 wurde die bernische 1'800-Seelen-Gemeinde Madiswil in der ganzen Schweiz bekannt, weil von der Gemeindeversammlung mit 43 Stimmberechtigten eine Alterslimite von 70 Jahren für Gemeinderäte und Kommissionsmitglieder beschlossen wurde. Es gibt zwar in der Schweiz zahlreiche Gemeinden, die für öffentliche und halböffentliche Ämter seit Jahren gleiche und ähnliche Beschränkungen kennen (Anhang A - G), und auch früher schon beschäftigten sich einzelne Medien damit (Reck, 1991), was aber von der Öffentlichkeit wenig beachtet wurde. Die Neueinführung von Alterslimiten in Madiswil fand aber bei den schweizerischen Medien ein riesiges Echo und stiess auf heftige Ablehnung, wohl auch deshalb, weil inzwischen die neue Bundesverfassung mit einem ausdrücklichen Diskriminierungsverbot wegen des Alters in Kraft getreten war. In der Folge erhob der ein Jahr zuvor gegründete Schweizerische Seniorenrat (SSR) Einsprache beim kantonalbernischen Amt für Gemeinden und Raumordnung, welches das Madiswiler Gemeindeorganisationsreglement trotzdem genehmigte, u.a. mit der Begründung, die fragliche Altersbegrenzung verletze kein Grundrecht der Bundes- oder Kantonsverfassung. Ein weiterer Druck auf den Kanton wurde ausgeübt durch die An-

kündigung einer Unterschriftensammlung für eine Petition (Bittschrift) der kantonalbernerischen Stiftung Pro Senectute, worauf Ende Oktober 2002 die Regierung des Kantons Bern bekannt gab, sie wolle die Alterslimiten auf kantonaler und kommunaler Ebene überprüfen. Grosse Beachtung fand eine Tagung des SSR am 31. Januar 2003 unter dem zügigen Motto „Wir lassen uns unsere Rechte nicht nehmen“. An diesem Anlass wurde das vom SSR in Auftrag gegebene Gutachten Schefer/Rhinow (2003) über die „Zulässigkeit von Altersgrenzen für politische Ämter aus Sicht der Grundrechte“ vorgestellt (Ziffer 5.3). Obschon dieses nicht alle Alterslimiten als unzulässig taxiert, beschloss der SSR, sich auf politischem Wege für die ausnahmslose Abschaffung der Alterslimiten einzusetzen. Offensichtlich wegen des erheblichen öffentlichen Druckes hat Ende Juni 2003 die Gemeindeversammlung von Madiswil beschlossen, die Altersbegrenzung in ihrem Organisationsreglement wieder zu streichen.

### **3.3. Begriffserklärungen und Definitionen**

#### **3.3.1. Politik und politische Ämter**

Unter Politik sei in dieser Arbeit das auf die öffentlichen Belange bezogene Planen und Handeln staatlicher oder anderer Akteure verstanden (Brockhaus, 2002).

Unter dem Begriff „Politische Ämter“ seien voll- und teilzeitliche Ämter sowie Kommissionstätigkeit auf exekutiver, legislativer oder richterlicher Ebene in Gemeinde, Kanton und Bund zusammengefasst. Auch das Amt des Oberbefehlshabers der Schweizerischen Armee während des Zweiten Weltkrieges wird dazu gezählt, denn das Wirken des Amtsinhabers hatte weitgehend politischen Charakter.

#### **3.3.2. Alter und Alterslimiten**

Für Höpflinger (2003) ist das chronologische Alter eine Messgrösse, die in den meisten Fällen zwar recht einfach zu erfassen ist, die jedoch unter konzeptuellen Gesichtspunkten alles andere als eindeutig ist. Alter (gemessen an der Differenz zwischen Geburtsdatum und Beobachtungsdatum) widerspiegelt bei Höpflinger folgende zentrale Aspekte:

- Zugehörigkeit zu einem Geburtsjahrgang bzw. einer Geburtskohorte, d.h. Personen, die aufgrund unterschiedlicher Geburtsjahrgänge zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihre besonderen Lebenserfahrungen machen.

- Lebensdauer, wobei eine längere Lebensdauer beispielsweise mit vielfältigen sozialen und psychischen Erfahrungen verknüpft ist, die zu Differenzen zwischen Altersgruppen führen können.
- Lebenszyklische Situation, d.h. lebenszyklische Übergänge und lebenskritische Ereignisse, die in einem bestimmten Altersabschnitt erfolgen, z.B. Schul- und Berufsausbildung, Familiengründung, Pensionierung etc.
- „Überleben“ (Survival), was für höhere Altersgruppen relevant ist, denn die Überlebenschancen sind sozial sehr selektiv.

Alle vier Aspekte des Alters haben einen Bezug zum Thema dieser Arbeit, wobei die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geburtsjahrgang im Vordergrund steht.

Unter einer Alterslimite oder Altersschranke soll die Verpflichtung verstanden werden, eine politische Tätigkeit nach der Vollendung eines bestimmten kalendarischen, anhand des Geburtsdatums berechneten Alters zu beenden.

### **3.3.3. Diskriminierung**

Das Lexikon der Psychologie (2002) definiert die Diskriminierung oder das diskriminierende Verhalten als „Sammelbezeichnung für unangemessenes und ungerechtfertigtes Verhalten gegenüber Personen oder Gruppen ausschliesslich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser sozialen Gruppe. Die Ungleichbehandlung wird dabei nicht nur von Personen (individuelle Diskriminierung), sondern auch von Institutionen (institutionelle Diskriminierung) ausgeübt.“ In der Politik ist beides möglich; bei Alterslimiten, d.h. einer Form der Beschneidung der politischen Rechte, steht jedoch die institutionelle Diskriminierung im Vordergrund, z.B. durch Parteien oder durch gesetzgebende Behörden. Im Weiteren wird im Lexikon der Psychologie darauf hingewiesen, dass sich die Suche nach Ursachen für Diskriminierung und soziale Benachteiligung schon früh auf Vorurteile konzentriert habe, was bei den Altersbildern und Altersstereotypen (Ziffer 3.1.1) zweifellos zutrifft. Zwar könne man Vorurteile ohne Diskriminierung und – umgekehrt – Diskriminierung ohne Vorurteile finden, aber man könne davon ausgehen, dass zwischen beiden eine Wechselwirkung bestehe.

Auf eine ähnliche Weise definiert der schweizerische Verfassungsrechtler Rhinow (2000, S. 140) den Begriff. Diskriminieren heisse seinem Wortsinn nach ausgrenzen, herabwürdigen. Im Kontext von Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung 2000 bedeute Diskriminierung die abwertende Andersbehandlung eines oder mehrerer Menschen aufgrund seiner oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe. Wer aufgrund eines

besonderen, gruppenspezifischen Kriteriums stigmatisiert werde, erleide eine Diskriminierung.

Die Richtlinie 2000/78/EG des Rates der Europäischen Union wendet sich im Zusammenhang mit dem „Gleichbehandlungsgrundsatz“ ebenfalls gegen die Diskriminierung und unterscheidet dabei unmittelbare und mittelbare Diskriminierung. Eine unmittelbare Diskriminierung liege vor, wenn eine Person z.B. wegen des Alters in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfahre, als eine andere Person erfahre, erfahren habe oder erfahren würde. Eine mittelbare Diskriminierung liege vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen z.B. wegen eines bestimmten Alters in besonderer Weise benachteiligen können. Anders ausgedrückt, Diskriminierung bedeute, dass Menschen ohne triftigen Grund anders, negativ oder schlecht behandelt werden.

Auch auf anderen Gebieten findet man die gleiche Unterscheidung. Für Fenske (1998, S. 36 f) handelt es sich im Zusammenhang mit der Altersdiskriminierung im US-amerikanischen Arbeitsrecht um unmittelbare Diskriminierung (disparate treatment), wenn jemand aufgrund seines fortgeschrittenen Alters benachteiligt wird. Bei der selteneren mittelbaren Diskriminierung (disparate impact) würden Kriterien herangezogen, die zwar vordergründig keinen Bezug zum Alter einer Person hätten, sich aber letztendlich einseitig zu Ungunsten von älteren Arbeitnehmern auswirkten.

#### **3.3.4. Intelligenz**

Unter Intelligenz versteht man die „je nach zugrunde liegendem theoretischem Verständnis unterschiedlich definierte Dimension der Persönlichkeit, die den Menschen befähigt, sich in bisher unbekanntem Situationen zurechtzufinden und neu auftretende Probleme kreativ zu lösen“ (Gesundheits-Brockhaus, 1999). Eine „handfeste“, für die vorliegende Arbeit geeignete Erklärung des selben Begriffes bietet auch Wilkening (2003): „... die Gesamtheit der einem Individuum zur Verfügung stehenden kognitiven Prozesse, die diesem Menschen ermöglichen, wichtige geistige und praktische Anforderungen des Lebens zu beherrschen.“

#### **3.3.5. Kompetenz**

Siehe Ziffer 3.1.4, Seite 10 f (Kompetenz-Modell)

## **4. ÄLTERE POLITIKER VOM ALTERTUM BIS HEUTE**

### **4.1. Allgemeines**

In der Kulturgeschichte wechseln die Auffassungen über das Alter: Einmal wird das Alter als Reduktion von Lebensmöglichkeiten (Defizitmodell des Alters) interpretiert – dann wird es mit neuen Chancen und neuen Möglichkeiten des Lebens gleichgesetzt (Aktivitäts- oder Kompetenzmodell des Alters). Im Folgenden sollen einige hervorragende ältere Menschen in öffentlichen Funktionen genannt und einige Bemerkungen zum Stellenwert des Alters in ihrer Zeit gemacht werden. Dabei soll – so weit es möglich ist – chronologisch vorgegangen werden.

### **4.2. Im Altertum**

Obschon die Lebenserwartung im Altertum bescheiden war, begegnet uns schon im alten Ägypten ein Herrscher, der während nicht weniger als 67 Jahren an der Macht war: Ramses II (der Grosse), der von 1304 – 1213 v. Chr. lebte. Er war der grösste Bauherr aller Pharaonen; während seiner langen Regierungszeit hat er das ganze Land mit Baudenkmalern überzogen. Dazu gehört z.B. der berühmte Tempel von Abu Simbel.

Im alten Griechenland wurde der Jugend Bescheidenheit und Achtung vor dem Alter eingeschärft. Platon (427 – 347 v. Chr.) entwarf in seinem philosophischen Dialog „Politeia“ das Bild eines idealen Staates. Er fordert die Auslese der Herrschenden nach dem Prinzip der Erziehung, d.h. der philosophischen Bildung. Die Auslese wiederholt sich immer wieder bis zum Alter von fünfzig Jahren, erst dann darf der so Erzogene Verantwortung im Staat übernehmen (Durant, 1976/1977, S. 275), was nicht nur eine Herrschaft von Philosophen, sondern bei der damaligen Lebenserwartung auch eine eigentliche Gerontokratie bedeutete. „Sinnlichkeit und Leidenschaft (der Herrschenden) sind erloschen. Stattdessen regieren Vernunft und Einsicht, Erfahrung und Weitblick. Der wahre Philosoph kann nur ein Greis sein. [...] Wenn es überhaupt einen vollkommenen Menschen gibt, so nur unter den alten Menschen“ (Stein, 1966, S. 65 ff). „Platon träumt von Philosophenkönigen oder königlichen Philosophen, die Macht und Weisheit – welch ein Ideal! – in sich vereinen“ (Störig, 1973, S. 169).

Auch Massinissa (240 – 148 v. Chr.), der König von Numidien (Hinterland von Karthago) gehörte zu den langjährigen Herrschern im Altertum. Durch seine Reiterattacke hat er 202 v. Chr. die Schlacht von Zama zu Gunsten der Römer entschieden. Der

römische Politiker und Schriftsteller Cicero (2001) berichtet von ihm, bei Fussmärschen habe er nie ein Pferd bestiegen; sei er aber zu Pferd aufgebrochen, so sei er nie unterwegs abgestiegen. Kein Platzregen, keine Kälte habe ihn dazu bringen können, sein Haupt zu bedecken; körperlich sei er kerngesund gewesen und allen Pflichten und Aufgaben eines Königs nachgekommen. Dank Mässigung im hohen Alter habe er die frühere Kraft bewahren können (S. 26). Einen zusätzlichen Beweis seiner körperlichen Fitness erbrachte er, indem er mit 86 Jahren noch einen Sohn zeugte (Durant, 1977, S. 123).

Bei den Römern genossen die Greise viel Ansehen und Ehrerbietung. Cato der Ältere (234 – 149 v. Chr.) gilt als typischer Vertreter urwüchsigen Römertums. Als Feldherr, Staatsmann, Redner, Historiker und Fachschriftsteller hatte er eine tiefe Wirkung auf die römische Geschichte. Die Zerstörung von Karthago forderte er auch im höheren Alter immer wieder mit den berühmten Worten: „Cetero censeo Carthaginem esse delendam“. Cicero (2001), der von 106 bis 43 v. Chr. gelebt hatte, idealisierte ihn in seinem „De senectute“ und lässt ihn als 84-Jährigen folgende Worte aussprechen: „Nicht durch Kraft oder körperliche Behendigkeit und Schnelligkeit werden grosse Leistungen vollbracht, sondern durch besonnenen Rat, das Gewicht der Person, gereiftes Urteil: Eigenschaften, die im Alter nicht verloren zu gehen, sondern sogar noch zu wachsen pflegen“ (S. 18). „Jedes Lebensalter hat infolge der zeitlichen Entwicklung seinen eigenen Charakter; die Schwäche des Kindes, das Draufgängerische des jungen Mannes, der Ernst in bereits gesetzterem Alter und die Reife des hohen Alters haben etwas Naturgemässes, das man zur rechten Zeit erkennen muss“ (S. 26). Von Cicero stammt angeblich auch das Zitat, die Staaten würden stets von jungen Leuten ruiniert, aber gerettet und wieder aufgebaut von den alten.

Daneben lässt Cicero den alten Cato noch einen gewissen Arganthonios, den König von Tartessos, erwähnen. Dessen Regierungszeit soll 80 Jahre (!?) betragen haben; und vom Tode soll er erst im Alter von 120 Jahren ereilt worden sein (S. 46).

### **4.3. Das Altersbild im Wandel der Geschichte**

Es ist schwierig, im Mittelalter allgemein geachtete alte Menschen zu finden. Auch in der frühen Neuzeit bis nach dem Dreissigjährigen Krieg (1618 – 1648) war der alte Mensch in den Augen der Zeitgenossen kein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft. Das Alter war mit dem Makel des Zerfalls behaftet, mit Abbau und Rückbildung aller früheren Fähigkeiten (vgl. Borscheid, 1992, S. 38 f). Auch die weit verbreitete Ansicht, in

vorindustriellen Gesellschaften hätten die Menschen ihr Alter im „Schosse ihrer Familie“ verbracht, ist ein Mythos. Ein wichtiger Meilenstein in der Geschichte des Alters war die Etablierung des Ruhestandsalters. Es wurde in der preussischen Beamtenversorgung unter Bismarck im Jahr 1886 auf das 65. Lebensjahr festgesetzt, in der staatlichen Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter auf das 70. Lebensjahr. Nur wenige Prozent der Bevölkerung erreichten damals dieses Alter. Trotz der seither rund auf das Doppelte gestiegenen Lebenserwartung (Abbildung 3, S. 20) hat sich in den meisten Ländern am offiziellen Rentenalter 65 nur wenig geändert. Erst mit der Erhöhung der Lebenserwartung hat sich der Lebenslauf des „Normalbürgers“ in seiner heute noch gültigen Form institutionalisiert, geregelt und standardisiert (vgl. Mitterauer & Sieder, 1980, S. 38 ff).

#### **4.4. Prägende Gestalten der neueren Geschichte**

Wer die Frage nach Alterslimiten bei politischen Ämtern stellt, sucht nach greifbaren Beispielen. Im Folgenden sei eine kleine Auswahl von prägenden Gestalten der neueren Geschichte kurz „portraitiert“. Es handelt sich (in der Reihenfolge ihrer Geburt) um fünf Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, die im Alter nicht nur bedeutende politische Leistungen erbracht haben, sondern aus der Schweizer- bzw. Weltgeschichte kaum wegzudenken sind.

##### **4.4.1. Henri Guisan**

Henri Guisan (1874 – 1960) studierte zuerst Medizin, bevor er ein Bauerngut bewirtschaftete. Nachdem er alle Grade als Milizoffizier durchlaufen hatte, wurde er als Oberstdivisionär Berufsoffizier. 1939 – kurz vor seiner Pensionierung – wurde er als Oberbefehlshaber der Schweizerischen Armee gewählt und übte dieses Kommando bis zum Kriegsende (seinem 71. Altersjahr) aus.

Guisan war deutlich älter als die meisten Oberbefehlshaber anderer Streitkräfte, z.B. Eisenhower in den USA, Montgomery in England oder De Lattre de Tassigny in Frankreich. Die meisten seiner unmittelbaren Untergebenen schickte Guisan aber in Pension, wenn sie das entsprechende Alter erreicht hatten. Das warf in diesen Kreisen verständlicherweise die Frage auf, warum denn für Guisan selbst keine Altersgrenze gelte. In der schweizerischen Öffentlichkeit kam es darüber aber nie zu Diskussionen. Guisans vorteilhafte körperliche Erscheinung und seine stets ausgezeichnete Gesundheit mögen zu diesem Umstand beigetragen haben. Als „General“ hatte Guisan kein poli-

tisches Amt im Sinne der Definition unter Ziffer 3.3.1. Trotzdem erfüllte er eine wichtige politische Funktion und wurde damit zur eigentlichen Integrationsfigur der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges (vgl. Gautschi, 1989).

#### **4.4.2. Winston Churchill**

Winston Churchill (1874 – 1965) bekleidete ab 1900 zahlreiche politische Ämter in Grossbritannien und bekämpfte vor dem Zweiten Weltkrieg die Beschwichtigungspolitik gegenüber Hitler. Als diese gescheitert und der Krieg ausgebrochen war, wurde er 1940 (im Alter von 66 Jahren) Premier- und Verteidigungsminister. Nach der Niederlage Frankreichs gegen Deutschland wurde Churchill mit seiner kompromisslosen Haltung und seinen patriotischen Reden zum Motor des britischen Widerstandes gegen Hitler und zum Symbol des britischen Durchhaltewillens. Nach dem Sieg im Jahr 1945 verlor Churchills konservative Partei die Wahl, und Churchill musste (inzwischen 71-jährig) zurücktreten. Von 1951 bis 1955 war Churchill (77- bis 81-jährig) nach einem erneuten Wahlsieg der Konservativen wieder Premierminister. Sein schlechter gesundheitlicher Zustand erlaubte es ihm jedoch nicht, das Land mit der früheren Kraft zu leiten. Weil sich sein Leibarzt, Lord Moran (1967), nach Churchills Tod nicht mehr an seine ärztliche Schweigepflicht hielt, fand Churchills Krankheitsgeschichte den Weg in die Öffentlichkeit. Churchill hatte sich auch als Schriftsteller und als Historiker international einen Namen gemacht. Für seine Geschichte des Zweiten Weltkrieges erhielt er 1953 den Nobelpreis für Literatur.

#### **4.4.3. Konrad Adenauer**

Konrad Adenauer (1876 – 1967) war von 1917 bis 1933 Oberbürgermeister von Köln, und 1949 (nach dem Zweiten Weltkrieg) wurde er im Alter von 73 Jahren als erster deutscher Bundeskanzler gewählt. Er stellte die Souveränität der Bundesrepublik her, setzte sich für die europäische Einigung ein, erreichte die Verständigung mit Frankreich und stellte diplomatische Beziehungen zur Sowjetunion her. Adenauer war der älteste Regierungs- und Parteichef aller Zeiten. Als Bundeskanzler trat er erst mit 87 Jahren zurück; danach war er noch weitere zwei Jahre Parteichef der CDU.

Adenauers Gesundheit und Schaffenskraft waren sprichwörtlich. Dennoch war sein Alter stets ein Thema in der Öffentlichkeit und stellte für ihn den ärgsten Feind dar; seine politischen Gegner führten bei der Forderung nach seiner Ablösung stets als Begründung sein hohes Alter an. Er war damit ein dankbares Objekt für Typisierungen aller Art: Eigensinn, Herrschsucht, starres Denken usw. Beim grossen einwöchigen

Staatsbesuch in Frankreich im Jahr 1962 erlaubte er nicht, dass seine Leibärztin ihn begleitete, denn er befürchtete, dass es dann gleich wieder heisse, er sei zu alt (vgl. Poppinga, 1970).

#### **4.4.4. Golda Meir**

Golda Meir (1898 – 1978) war die Tochter eines armen jüdischen Zimmermanns und wurde in Kiew/Ukraine geboren. Nach Studien in Amerika siedelte sie nach Palästina um und gehörte dort im Jahre 1948 zu den Unterzeichnenden der Proklamation des Staates Israel. Nun begann für sie – bereits im reiferen Alter – eine eigentliche Bilderbuchkarriere: Von 1949 bis 1949 war sie die erste israelische Botschafterin in Moskau, danach bis 1956 Arbeitsministerin und hernach bis 1966 Aussenministerin. Während dieser Amtszeiten legte sie den Grundstein für ein fortschrittliches System zur Sozial- und Altersversorgung und intensivierte die Beziehungen zu den neuen unabhängigen Staaten Afrikas. 1969 (bereits über 70-jährig) wurde sie als erste Frau Premierministerin von Israel. Wegen des Yom-Kippur-Krieges trat sie 1973 zurück. Sie gilt als willensstarke Politikerin und grosse Persönlichkeit der israelischen Gründergeneration.

#### **4.4.5. Nelson Mandela**

Nelson Mandela wurde 1918 in der Transkei (Südafrika), als Sohn eines Unterhäuptlings geboren. Er studierte Jura und trat 1944 dem Afrikanischen Nationalkongress ANC bei. 1947 wurde er Sekretär der durch ihn gegründeten Jugendliga des (ANC) und gehörte 1948 zu den Verfassern des ANC-Programmes, das den Boykott, den Streik, den zivilen Ungehorsam und die Nicht-Kooperation als Massnahmen im Kampf gegen die Apartheid (Rassentrennung) enthielt. Die volle Staatsbürgerschaft, die direkte Vertretung der Südafrikaner, die Verteilung von Land, das Recht auf Gewerkschaften, Bildung und Kultur sowie die Schulpflicht für alle Kinder und die Massenbildung der Erwachsenen wurden als Ziele genannt. Mit dem Verbot des ANC begann die Untergrundarbeit der Organisation, wobei Mandela auch eine verbotene Auslandsreise unternahm und in Algerien an einer Guerillaausbildung teilnahm. 1964 wurde der Bürgerrechtler wegen Terrors, Umsturzversuches und kommunistischer Aktivitäten zu lebenslanger Haft verurteilt und galt damit als einer der prominentesten Gefangenen auf der ganzen Welt. Nach 27 Jahren Haft wurde er als 72-Jähriger entlassen und führte anschliessend Verhandlungen über politische Reformen mit der südafrikanischen Regierung. 1993 wurden Nelson Mandela und der weisse Staatspräsident Willem de Klerk für ihren Kampf gegen die Apartheid mit dem Friedensnobelpreis geehrt. 1994 (als 76-Jähriger) wurde Mandela als

erster schwarzer Staatspräsident von Südafrika frei gewählt. Von diesem Amt trat er fünf Jahre später freiwillig zurück (vgl. Hagemann, 1995).

## 4.5. Weitere Beispiele von älteren Politikern

### 4.5.1. Spitzenpolitiker über 70

Derzeit (d.h. im Jahr 2003) sind folgende weltweit bekannte Spitzenpolitiker über 70 Jahre alt (Tabelle 1):

**Tabelle 1**  
**Spitzenpolitiker über 70 Jahre**

Name	Staat	Funktion	Alter (2003)
Chirac Jacques	Frankreich	Staatspräsident	73
Kalam Abdul	Indien	Staatspräsident	72
Klestil Thomas	Österreich	Bundespräsident	73
Peres Shimon	Israel	Aussenminister	80
Rau Johannes	Deutschland	Bundespräsident	74
Rumsfeld Donald	USA	Verteidigungsmin.	71
Sharon Ariel	Israel	Ministerpräsident	75

Quelle: Verschiedene Kurzbiografien, eigene Darstellung

### 4.5.2. Japanische Verhältnisse

„Nur kurzlebig ist die Herrschaft“, lautet ein japanisches Sprichwort. Besonders gilt es für japanische Premierminister, die durchschnittlich 64 Jahre alt sind, wenn sie ihr Amt antreten und es im Durchschnitt zwei Jahre und vier Monate behalten. Takeo Fukuda (1905 – 1995), der auch im Westen einen guten Namen hatte (Schmidt, 1987, S. 438), war bei seiner Wahl 71 Jahre alt und blieb 714 Tage im Amt. In Japan nimmt der soziale Status mit dem Alter zu; der 15. September wird sogar als „Tag des Respekts vor dem Alter“ gefeiert. Damit ist es nicht erstaunlich, dass ältere Menschen viel öfter das Privileg genießen, in öffentliche Ämter gewählt zu werden. Mit den Jahren steigt man in Japan die Stufenleiter der politischen Macht empor, und politische Führungspositionen

werden nach dem parlamentarischen Senioritätsprinzip besetzt. Mitunter haben Premierminister nach dem Ausscheiden aus dem Amt eher mehr Einfluss als vorher. Coulmas (2000, S. 287 ff) nennt das unumwunden Gerontokratie. Diese hat für junge Emporkömmlinge keinen Platz, es sei denn sie werden von Alten protegiert. Offensichtlich wurde dadurch Japan in seiner Entwicklung zur führenden Industriemacht nicht gehemmt.

## **4.6. Fragwürdige ältere Politiker**

Auch in dieser Arbeit sei nicht verschwiegen, dass es Politiker gibt, die trotz geistigen und körperlichen Defiziten im höheren Alter nicht zurückgetreten sind und damit zu fragwürdigen Amtsträgern geworden sind.

### **4.6.1. Einigung auf einen hochaltrigen Präsidenten**

Sandro Pertini (1896 – 1990) wurde mit 82 Jahren zum Staatspräsidenten von Italien gewählt, nachdem die Wahl durch endlose parteipolitische Streitereien blockiert worden war. Man einigte sich schlussendlich auf einen Politiker, den aufgrund seines Alters niemand mehr richtig ernst nahm. Pertini wurde ein sehr populärer Staatspräsident und kann sicher nicht als amtsunfähig bezeichnet werden, aber zweifelsohne nahm er als Hochaltriger bei der Ausübung des repräsentativen Amtes eine gewisse Narrenfreiheit für sich in Anspruch und trat erst mit 89 Jahren zurück. Von ihm stammt das Zitat: „Reden sind immer schädlich. Vor dem Essen verderben sie den Appetit, nach dem Essen die Verdauung.“

### **4.6.2. Katarakt der Gerontokratie**

Leonid Breschnew (1906 – 1982), der Generalsekretär der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, wurde vom deutschen Bundeskanzler Helmut Schmidt (1987, S. 90) schon 1978 bei seinem Besuch in Bonn als sehr gealterter und offensichtlich kranker Staatsgast beschrieben, der – auch beim Essen – Wodka aus Wassergläsern getrunken habe (S. 95). Den fliegenden Wechsel von Breschnew über Juri Andropow (1914 – 1984) und Konstantin Tschernenko (1911 – 1985) zu Michail Gorbatschow (geb. 1931) handelt Schmidt sogar unter dem Titel „Katarakt der Gerontokratie“ ab (S. 128). Offensichtlich waren in jenen Jahren die politisch Ambitionierten im Kreml gut beraten, die Anciennität zu respektieren, um ihre eigene Position nicht zu gefährden.

#### **4.6.3. Anzeichen der Alzheimerkrankheit ...**

Noch Schlimmeres wird vom finnischen Staatspräsidenten Urho Kekkonen (1900 – 1986) berichtet. Er hatte in den siebziger Jahren den Höhepunkt seiner Macht erreicht; ihm zu Ehren wurde die Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) in der finnischen Hauptstadt unterzeichnet. In den nächsten Jahren verschlechterte sich aber sein geistiger Zustand derart, dass sein Stab alle Hände voll zu tun hatte, um ihn vor den schlimmsten Fauxpas zu bewahren (Schmid & Schatz, 1993, S. 177 f). Auch beim amerikanischen Präsidenten Ronald Reagan (geb. 1911) machten sich während seiner zweiten vierjährigen Amtszeit Anzeichen der Alzheimer-Krankheit bemerkbar, und 1986 berichteten die Medien, dass er an der amerikanisch-sowjetischen Gipfelkonferenz in Reykjavik/Island erhebliche Mühe bekundet habe, sich auf die komplizierten Fakten der Abrüstungsverhandlungen mit dem sowjetischen Parteichef Gorbatschow zu konzentrieren.

#### **4.6.4. Rekord-Senator, Langredner und Frauenheld**

Der US-Kongress verlor im Herbst 2002 sein ältestes Mitglied und zugleich eines seiner grössten Originale. Mit 99 Jahren verabschiedete sich Strom Thurmond vom Senat, dem er 48 Jahre lang angehört hatte. Schon 1957 hatte er mit einer 24-stündigen Rede einen Rekord aufgestellt, um ein Bürgerrechtsgesetz zu blockieren. Bei seiner Abschiedsrede machte er seinen Kollegen ein letztes Kompliment: „Ich liebe euch alle und ganz besonders eure Ehefrauen.“

#### **4.6.5. Es war allen bekannt ...**

Bei allen erwähnten Fällen von fragwürdigen älteren Politikern war die reduzierte Amtstauglichkeit einer breiteren Öffentlichkeit und damit auch der politischen Opposition in den betreffenden Ländern bekannt. Trotzdem wurden sie gewählt bzw. wieder gewählt, und es wurden auch keine Amtsenthebungsverfahren eingeleitet; offensichtlich waren breite politische Kreise sogar daran interessiert, sie aus dem einen oder anderen Grund in ihren Stellungen zu belassen. In einzelnen Fällen wurde damit auch gezeigt, dass ein gut organisiertes Staatswesen auch dann funktionieren kann, wenn der oberste politische Amtsträger nicht mehr voll einsatzfähig ist.

## 5. GESCHRIEBENE ALTERSLIMITEN

### 5.1. Geschriebene Alterslimiten in der Schweiz

#### 5.1.1. Gesetzliche Alterslimiten

Obschon die neue Bundesverfassung die Diskriminierung wegen des Alters ausdrücklich verbietet, gibt es in der Schweiz eine ganze Reihe verbindlicher Alterslimiten (meistens bei 65 oder 70 Jahren) bei Legislativ- und Exekutivämtern auf Kantons- und Gemeindeebene, wie eine Umfrage des Schweizerischen Seniorenrates (SSR) im November 2002 gezeigt hat (Anhang A - G). Auch bei ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes und der Kantone gilt gewöhnlich eine Altersschränke von 70 Jahren. Bedenklich ist, dass einige Kantone nicht in der Lage waren, vorhandene Alterslimiten in den Gemeinden vollständig und präzise aufzulisten. Es wäre zu wünschen gewesen, dass sich der Bund, der über eine grössere Autorität verfügt als der SSR, so bald wie möglich die vollständigen Informationen verschafft und sie publiziert hätte. Leider aber wurde eine am 17.09.2002 eingereichte Motion von Nationalrätin Christine Eggerzegi-Obrist, die das bis Ende Juni 2003 verlangt hatte, vom Parlament in Form eines Postulates an die Regierung überwiesen, womit keine Einhaltung von Fristen verbunden ist.

#### 5.1.2. Andere geschriebene Alterslimiten

Im Rahmen dieser Arbeit wurden 18 politische Parteien der Schweiz angefragt, ob sie Alterslimiten bei der Besetzung von politischen Ämtern und/oder Parteiämtern befürworten (Anhang H). Wie die folgende Tabelle 2 zeigt, lehnen alle bedeutenden Parteien Alterslimiten ab.

**Tabelle 2**  
**Stellungnahme der schweizerischen politischen Parteien zu Alterslimiten bei politischen und Parteiämtern**

Name der Partei	Alterslimiten bei politischen und Parteiämtern	Besonderes
Christlich-Demokratische Volkspartei (CVP)	nein	Vereinigungen 60+ vorhanden
Junge CVP	ja (maximal 34 Jahre)	

<b>Name der Partei</b>	<b>Alterslimiten bei politischen und Parteiämtern</b>	<b>Besonderes</b>
Christlich-Soziale Partei (CSP)		keine Antwort
Evangelische Volkspartei (EVP)	nein	ungeschriebene Alterslimiten
Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)	nein	
Freiheits-Partei	nein	
Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)	nein	
Jungfreisinnige		keine Antwort
Grüne Partei der Schweiz	nein	
Katholische Volkspartei (KVP)	nein	
Lega dei Ticinesi		keine Antwort
Liberale Partei der Schweiz	nein	
Partei der Arbeit		keine Antwort
Schweizerische Volkspartei (SVP)	nein	Seniorenlisten bei Wahlen
Junge SVP		keine Antwort
Schweizer Demokraten (SD)	nein	
Sozialdemokratische Partei (SP)	nein	
JUSO	nein	

Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

Diese Ergebnisse sind aber mit Vorsicht aufzunehmen. Wenn das Vorhandensein von Alterslimiten von einer schweizerischen Partei in Abrede gestellt wird, heisst das noch lange nicht, dass nicht trotzdem solche in ihren Kantonal-, Bezirks- oder Ortssektionen angewendet werden. Zum Beispiel nominiert der kantonalzürcherische Parteivorstand der Schweizerischen Volkspartei (SVP) über 65-jährige Kandidaten bei den Nationalratswahlen nur mit einer Zweidrittelsmehrheit; bei den jüngeren ist lediglich die einfache Mehrheit der Stimmen (d.h. über 50 %) erforderlich (Landbote, 17.04.03). Wie von einer betroffenen Kandidatin zu erfahren war, müssen zudem nur die über 65-Jährigen eine Erklärung abgeben, warum sie (nochmals) kandidieren wollen. Hier handelt es sich um klare Fälle von unmittelbarer Diskriminierung wegen des Alters (Ziffer 3.3.3).

## **5.2. Geschriebene Alterslimiten in der EU und anderen Staaten**

Ob es heute in den Mitgliedsländern der EU und anderen wichtigen Staaten Alterslimiten bei politischen Ämtern gibt, ist schwierig festzustellen. Deshalb wurde durch den Verfasser eine entsprechende Umfrage bei den Botschaften der 15 EU-Mitgliedstaaten sowie bei den Botschaften von Japan, Kanada, Norwegen, Liechtenstein und den USA gemacht (Anhang I). Wenn man die meist kurzen und eindeutigen Antworten liest, entsteht der Eindruck, Alterslimiten bei politischen Ämtern seien in diesen Staaten fast gänzlich unbekannt. Offensichtlich ist das bei den politischen Spitzenpositionen der Fall, aber eine „Grauzone“ besteht vermutlich nach wie vor auf einer unteren Ebene. Beispielsweise gibt es in Österreich eine gesetzliche Altersschränke für Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenates. Von der Botschaft des Vereinigten Königreiches wurde die Frage betreffend Alterslimiten von Bern nach London weitergeleitet, wo sie noch immer der Beantwortung harret. Und in Holland seien Alterslimiten gar kein Problem – so die Antwort der Botschaft des Königreiches der Niederlande –, „da manche Leute gerne früh pensioniert werden und keine politische Funktion nach dem 60. Lebensjahr anstreben.“

## **5.3. Das Gutachten Schefer/Rhinow**

Am 9. Januar 2003 wurde ein vom Schweizerischen Seniorenrat in Auftrag gegebenes Gutachten der Professoren Markus Schefer und René Rhinow von der Juristischen Fakultät der Universität Basel veröffentlicht (Schefer & Rhinow, 2003). Es befasst sich mit der Zulässigkeit von Altersgrenzen für politische Ämter (exklusive richterliche Funktionen) aus Sicht der Grundrechte. Im Besonderen wird darauf hingewiesen,

- dass die schweizerische Bundesverfassung neue Wege gehe.
- dass jedes einzelne Diskriminierungsverbot gesondert zu analysieren sei.
- dass unbestritten im Mittelpunkt des Verbots, wegen des Alters zu diskriminieren, die aktive Teilnahme betagter Menschen am gesellschaftlichen Leben stehe.
- dass die älteren Menschen im schweizerischen politischen Prozess einen – gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung – überdurchschnittlichen Einfluss wahrnehmen.
- dass im Gegensatz zur Diskriminierung wegen des Geschlechts oder wegen der Rasse keine Notwendigkeit bestehe, die Mitglieder der Gruppe betagter Menschen unter besonders intensiven Grundrechtsschutz zu stellen.

Schefer & Rhinow nehmen – zusammengefasst – wie folgt Stellung:

- Generell unzulässig erscheinen ihnen Altersgrenzen für Ämter, denen primär legislative Funktion zukommt. Hier steht die Repräsentation aller Segmente der Bevölkerung im Vordergrund.
- Altersgrenzen für Mitglieder von Exekutiv-Behörden erscheinen ihnen in engen Grenzen als zulässig. Insbesondere dort, wo die Exekutive als Vollamt ausgestaltet ist, können die Anforderungen an die körperliche Belastbarkeit und an die schnelle Auffassungsgabe erheblich sein.
- Wo Exekutiv-Behörden demgegenüber als Nebenämter ausgestaltet sind (Behörden von kleinen Gemeinden, Schulkommissionen u.a.) und über genügend Infrastruktur verfügen, dürften die Anforderungen jedenfalls an die körperliche Belastbarkeit der Amtsträger im Allgemeinen erheblich geringer sein. Altersgrenzen müssten ausserordentlich hoch angesetzt werden, so dass sie sich in der Praxis als wenig relevant erweisen dürften.
- Bei Mitgliedern von Behörden, die nicht in Volkswahl bestellt werden (z.B. ausserparlamentarische Kommissionen des Bundes und der Kantone), sind die Anforderungen als Altersschränken grundsätzlich weniger streng als jene im Bereich der politischen Rechte. Altersschränken erscheinen den Gutachtern als zulässig, wenn sie verhältnismässig sind.

## **5.4. Die Meinung der Bevölkerung**

### **5.4.1. Idee der Umfrage**

Wer über bestimmte Informationen verfügt, wird möglicherweise anders urteilen als jemand, der diese Informationen nicht hat. Das ist die Idee der Umfrage. Mit anderen Worten: Wer vor der Befragung zur Kenntnis nimmt, dass ältere Politiker mit einem ausserordentlich hohen Leistungsausweis aus der Geschichte gar nicht wegzudenken sind, wird vielleicht zu geschriebenen Alterslimiten eine andere Haltung einnehmen als Leute, die vor der Befragung nicht darauf aufmerksam gemacht werden. An die Hälfte der Befragten wurde folglich zusammen mit dem Frageblatt ein weiteres Blatt mit kurzen Informationen über fünf ausgewählte geschichtliche Persönlichkeiten abgegeben (Anhang J). Die andere Hälfte erhielt diese Informationen über „Ältere Menschen in wichtigen Äm-

tern“ nicht. Bei den geschichtlichen Persönlichkeiten handelte es sich sozusagen um „klassische Alte“, nämlich um:

- Nelson Mandela, der im Alter von 76 Jahren der erste schwarze Staatspräsident von Südafrika wurde.
- Konrad Adenauer, der mit 73 Jahren der erste deutsche Bundeskanzler wurde und sein Amt bis zum Alter von 87 Jahren ausübte.
- Golda Meir, die zur israelischen Gründergeneration gehört und im 71. Altersjahr Premierministerin wurde.
- Karl Dellberg, der bis zum Alter von 85 Jahren Nationalrat war und damit seit der Gründung des schweizerischen Bundesstaats das älteste Mitglied des eidgenössischen Parlamentes war.
- Henri Guisan, der zur Zeit des Zweiten Weltkrieges als ausserordentlich populärer Oberbefehlshaber der Schweizerischen Armee amtierte, und dies bis zum Alter von 71 Jahren.

Um mit dem Informationsblatt auf möglichst viele Befragte einen gewinnenden Eindruck zu machen, wurde bei der Auswahl dieser Persönlichkeiten darauf geachtet, dass Ausländer und Schweizer, politisch „Linke“ und „Rechte“ sowie beide Geschlechter vertreten waren.

Zusammen mit der Abgabe des Informationsblattes wurde der gleichen Hälfte der Befragten folgende zusätzliche Informationen geliefert:

*Wer ein politisches Amt bekleiden möchte oder Richter werden will, muss dafür vorgeschlagen werden, er/sie muss – falls Gegenkandidaten vorhanden sind – einen oft strapaziösen und teuren Wahlkampf führen und er/sie muss – das ist das Wichtigste – vom Volk gewählt werden. In der Regel gelten vierjährige Amtszeiten. Wer sein Amt länger ausüben möchte, muss sich der Wiederwahl stellen, die sich oft in der gleichen Art und Weise abspielt wie bei der erstmaligen Kandidatur. Viele Amtsträger bestätigen, dass manche Volkswahl eine hohe Hürde darstellt, und zwar für ältere wie für jüngere Kandidaten.*

*Die meisten Politiker und Richter im In- und Ausland treten freiwillig von ihren Ämtern zurück, wenn sie ungefähr das gesetzliche Rentenalter (in der Schweiz AHV-Alter) erreicht haben. Es kommt aber immer wieder vor, dass auch ältere Menschen ein politisches Amt bekleiden und sogar im höheren Alter vom Volk gewählt und wieder gewählt werden.*

Die Befragten, die das Informationsblatt und die Zusatzinformationen erhielten, werden im Folgenden „informierte Bevölkerung“ genannt; wer es nicht erhielt, wird als „nicht informierte Bevölkerung“ bezeichnet.

#### 5.4.2. Durchführung der Umfrage

Ein Bild von der „öffentlichen“ Meinung zu den geschriebenen (d.h. gesetzlichen) Alterslimiten bei politischen Ämtern zu erhalten, ist nicht einfach, denn es gibt ganz verschiedenartige politische Ämter. Die Ämter können nach den drei Gewalten im demokratischen Staat unterschieden werden:

- Exekutivämter (ausführende Gewalt)
- Legislativämter (gesetzgebende Gewalt)
- Judikativämter (richterliche Gewalt)

Eine weitere Unterscheidung kann vorgenommen werden nach der Art der Wahl:

- durch Volkswahl besetzte Ämter
- durch andere Wahl (z.B. durch ein Parlament) besetzte Ämter

Zudem kann nach der Arbeitsbeanspruchung unterschieden werden:

- Vollzeitämter
- Teilzeitämter

Der Einfachheit halber wurde die Frage nach der Wünschbarkeit von geschriebenen Alterslimiten auf folgende drei Ämtertypen reduziert:

- Ämtertyp 1: Exekutivämter (vollamtliche Regierungsämter, z.B. Regierungsrat oder Bundesrat, d.h. Minister auf Kantons- und Bundesebene)
- Ämtertyp 2: Legislativämter (Teilzeitämter, Mitglieder von Parlamenten, z.B. Kantonsrat oder Nationalrat)
- Ämtertyp 3: Richterliche Ämter (oft Teilzeitämter, z.B. Friedensrichter oder Mitglied eines Bezirksgerichtes)

Bei jedem der drei Ämtertypen wurde die Frage gestellt, ob eine Alterslimite vorgeschrieben werden sollte, und wenn ja, in welchem Alter. Zudem wurde auch die Frage nach dem Alter des Antwortenden gestellt. Auf diese Weise war es möglich, sowohl bei der „nicht informierten Bevölkerung“ wie auch bei der „informierten Bevölkerung“ ein einziges Frageblatt im Format A4 (Anhänge K und L) zu gestalten.

Die Frageblätter wurden an Teilnehmende von 7 verschiedenen Veranstaltungen abgegeben und trafen in ausgefüllter Form ein, wie die folgende Tabelle 3 zeigt:

**Tabelle 3**  
**Teilnehmende Bevölkerung bei der Umfrage**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Datum</b>	<b>mit / ohne Informationsblatt</b>	<b>Anzahl ausgefüllte Frageblätter</b>
Gemeindeversammlung Wiesendangen ZH	23.06.03	ohne	63
Gemeindeversammlung Bürglen TG	26.05.03	ohne	28
Gemeindeversammlung Gachnang TG	26.06.03	mit	42
Gemeindeversammlung Turbenthal ZH	02.06.03	mit	29
Gemeindeversammlung Uttwil TG	23.06.03	mit	10
Marsch um den Zugersee, Zug	12.04.03	ohne	15
		mit	12
Schweizerischer Zweitagemarsch, Bern-Belp	26./27.04.03	ohne	15
		mit	25
<b>Total</b>			<b>239</b>
davon Antwortende ohne vorherige Information			121
davon Antwortende mit vorheriger Information			118

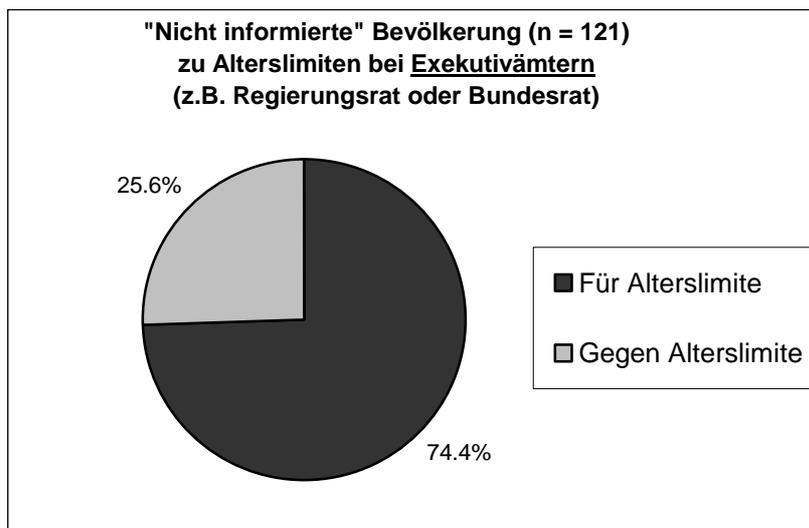
Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

Es handelt sich somit um Antwortende aus verschiedenen Bevölkerungsschichten. Die Teilnehmenden der fünf Gemeindeversammlungen sind Leute aus dörflichen Verhältnissen, bei denen ein gewisses politisches Interesse anzunehmen ist.

### 5.4.3. Die Beantwortung der Fragen

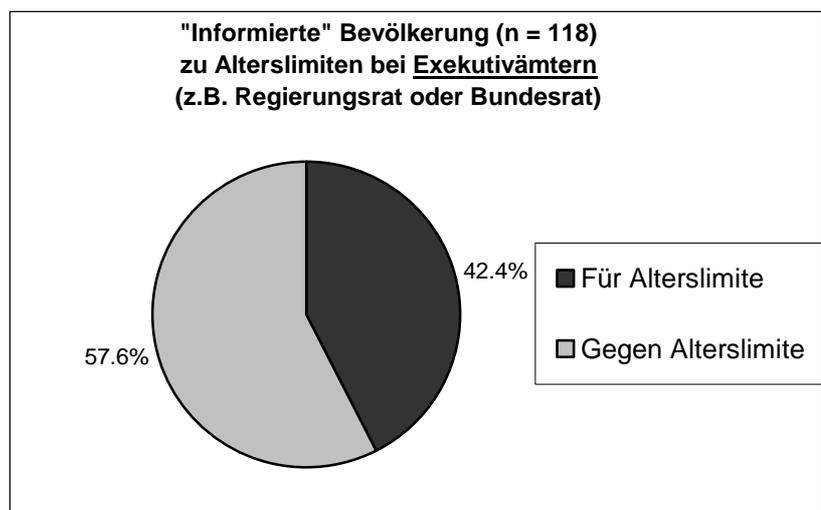
90 von 121 „nicht informierten“ Personen (d.h. 74,4 %) sind der Meinung, dass das Rücktrittsalter bei **Exekutivämtern** (vollamtlichen Regierungsämtern, z.B. Regierungsrat oder Bundesrat) vorgeschrieben werden sollte (Abbildung 4). Die gewünschte Alterslimite der Befürworter liegt durchschnittlich bei 65,7 Jahren.

Im Gegensatz dazu wünschen nur 50 von 118 „informierten“ Personen (d.h. 42,4 %) eine Alterslimite bei Exekutivämtern (Abbildung 5). Die gewünschte Alterslimite der Befürworter liegt durchschnittlich bei 65,8 Jahren.



**Abbildung 4**

Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

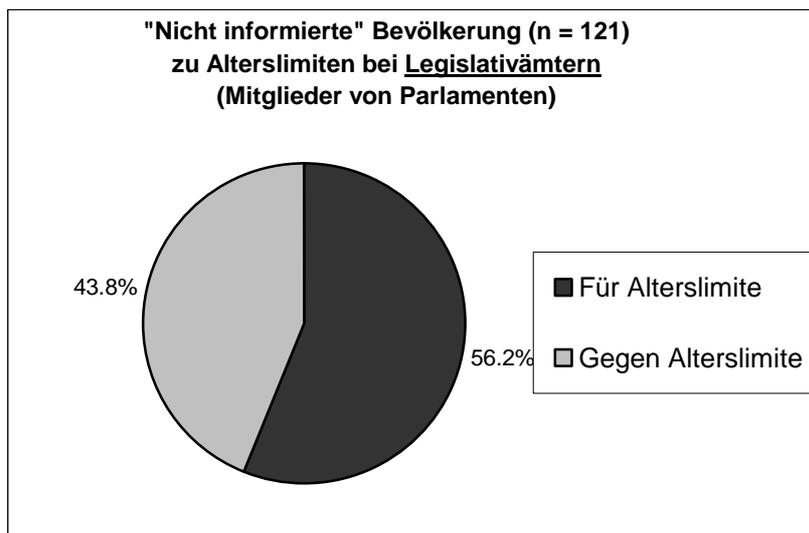


**Abbildung 5**

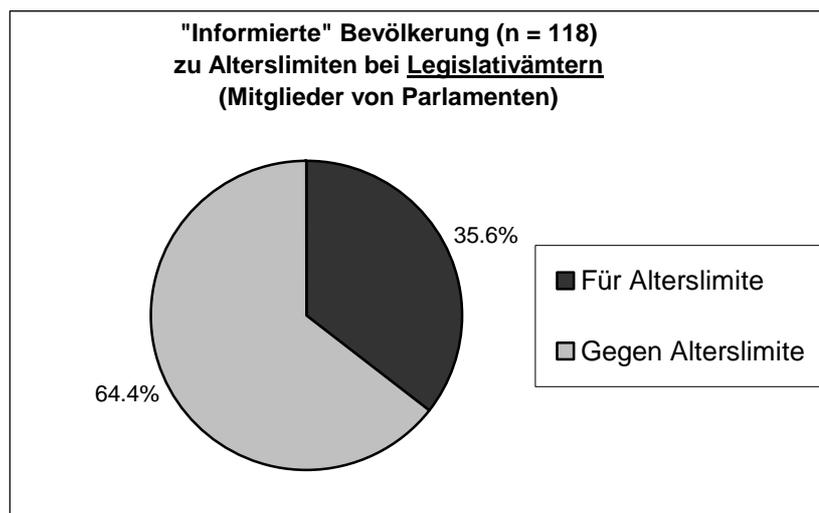
Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

68 von 121 „nicht informierten“ Personen (d.h. 56,2 %) sind der Meinung, dass das Rücktrittsalter bei **Legislativämtern** (Teilzeitämter, Mitglieder von Parlamenten, z.B. Kantonsrat oder Nationalrat) vorgeschrieben werden sollte (Abbildung 6). Die gewünschte Alterslimite der Befürworter liegt durchschnittlich bei 65,8 Jahren.

Im Gegensatz dazu wünschen nur 42 von 118 „informierten“ Personen (d.h. 35,6 %) eine Alterslimite bei Legislativämtern (Abbildung 7). Die gewünschte Alterslimite der Befürworter liegt durchschnittlich bei 65,9 Jahren.



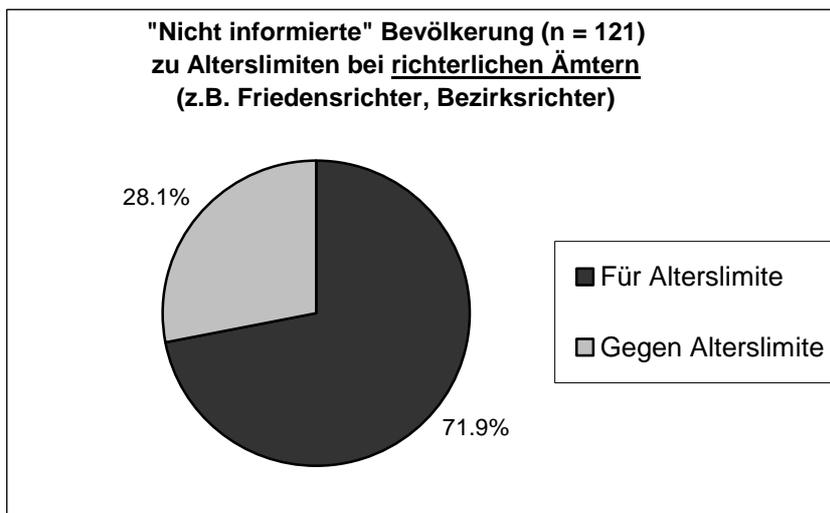
**Abbildung 6**  
Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung



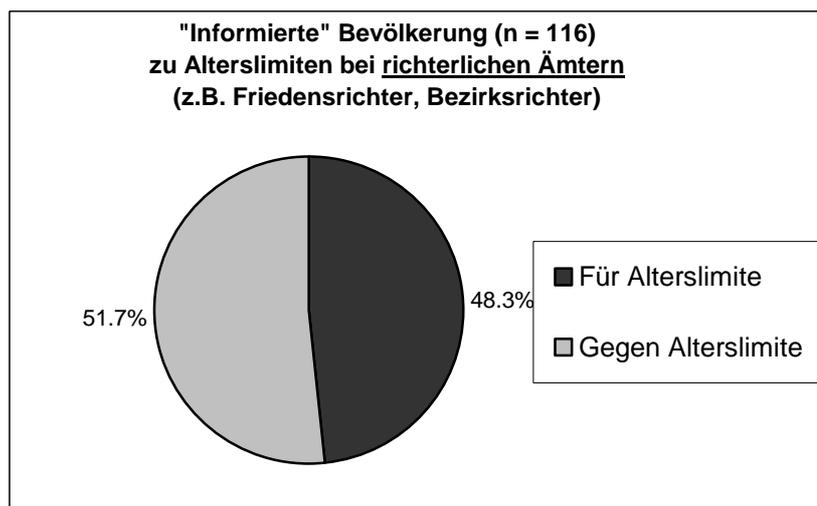
**Abbildung 7**  
Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

87 von 121 „nicht informierten“ Personen (d.h. 71,9 %) sind der Meinung, dass das Rücktrittsalter bei **richterlichen Ämtern** (oft Teilzeitämter, z.B. Friedensrichter, Mitglied eines Bezirksgerichtes) vorgeschrieben werden sollte (Abbildung 8). Die gewünschte Alterslimite der Befürworter liegt durchschnittlich bei 65,7 Jahren.

Im Gegensatz dazu wünschen nur 56 von 116 „informierten“ Personen (d.h. 48,3 %) eine Alterslimite bei richterlichen Ämtern (Abbildung 9). Die gewünschte Alterslimite der Befürworter liegt durchschnittlich bei 65,2 Jahren.



**Abbildung 8**  
Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung



**Abbildung 9**  
Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

Eine Altersauswertung wurde bei 170 befragten Personen aus der Bevölkerung vorgenommen, und zwar nur bei der Frage nach der Wünschbarkeit von Alterslimiten bei Legislativämtern (Tabelle 4).

**Tabelle 4**  
**Altersauswertung der befragten Bevölkerung bei der Frage nach der Wünschbarkeit von Alterslimiten bei Legislativämtern**

Alter	Anzahl Antworten	Alterslimite ja (Anzahl)	Alterslimite ja (in Prozent)
18 – 29 Jahre *	14	7	50 %
30 – 39 Jahre	10	5	50 %
40 – 49 Jahre	48	18	38 %
50 – 59 Jahre	49	23	47 %
60 – 69 Jahre	28	15	54 %
70 – 78 Jahre **	21	11	52 %
<b>Total</b>	<b>170</b>	<b>79</b>	<b>46 %</b>
* Jüngster Antwortender: 18 Jahre			
** Ältester Antwortender: 78 Jahre			

Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

Der Prozentsatz der Zustimmung zu Alterslimiten schwankt zwischen 38 % und 54 %, wobei die jüngeren und älteren Befragten prozentual Alterslimiten mehr befürworten als diejenigen mit mittleren Jahrgängen. Die relativ geringen Unterschiede und die kleine Zahl der ausgewerteten Daten ergibt jedoch kein signifikantes Ergebnis. Die Altersauswertung der Antwortenden betreffend Exekutiv- und richterliche Ämter ergibt ebenfalls keine auffälligen Ergebnisse, weshalb auf eine Darstellung verzichtet wird.

#### **5.4.4. Verschiedene Meinungen aus der Bevölkerung**

Viele Antwortende aus der Bevölkerung haben nicht nur die konkret gestellten Fragen beantwortet, sondern gaben auch Begründungen, von denen die folgenden Tabellen 5 und 6 eine Auswahl zeigen.

**Tabelle 5**

<b>Begründungen für Alterslimiten durch Befragte aus der Bevölkerung</b>	
Arbeitsqualität	<p>„Mit dem Alter und der Departementsroutine haben Personen in öffentlichen Ämtern oft keinen Mut mehr, Neuheiten umzusetzen oder auch nur versuchsweise einzuführen. Der alte Trott wird beibehalten, denn man hat es immer so gemacht.“</p> <p>„Vollamtlich tätige Politiker sind mit 60 Jahren verbraucht in der heutigen Lage.“</p>
Vergleich mit Berufsleben (gesetzliches AHV-Alter)	<p>„Da es sich bei Regierungsräten und Bundesräten um Vollämter handelt, sollen die gleichen Grenzen wie im Berufsleben gelten.“ (Die inhaltlich gleiche Begründung kam mehrmals vor.)</p>
Abwahl kaum möglich	<p>„Die älteren Politiker werden aus lauter Pietät wieder gewählt – besser einen Senilen im Amt lassen als einen Parteisitz verlieren.“</p>
Anspruch der Jüngeren	<p>„Auch junge Leute sollten in solche Ämter gelangen können.“</p> <p>„In unserer schnelllebigen Zeit braucht es Menschen, die auch die Ansichten und Meinungen der jungen Generation aufnehmen und versuchen diese umzusetzen.“</p>
Besondere Situation bei Richtern	<p>„Bei den Richtern würde ich mir ein Höchstalter wünschen, weil Richter alleine Entscheide fällen, die eventuell grosse Auswirkungen auf einzelne Menschen haben.“</p>

Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

**Tabelle 6**

<b>Begründungen gegen Alterslimiten durch Befragte aus der Bevölkerung</b>	
Regelmässige Wiederwahl	<p>„Ich bin der Meinung, wo alle vier Jahre eine Wiederwahl nötig ist, braucht es keine Altersbegrenzung.“</p> <p>„Sollten die Fähigkeiten infolge des Alters schwinden, werden sie automatisch vom Volk nicht mehr gewählt.“</p> <p>„Es liegt am Stimmbürger, zu wählen oder nicht.“</p>
Erfahrung im Alter	<p>„Berufs- aber vor allem Lebenserfahrung sollen so lange genutzt werden können, als es die Gesundheit zulässt.“</p>
Eigenverantwortung	<p>„Eigentlich sollte jeder selber merken, wann es Zeit ist zu gehen.“</p>
Belastbarkeit	<p>„Die Belastbarkeit und Fitness der jüngeren Leute ist nicht unbedingt besser als bei älteren.“</p>
Altersunabhängiger Intellekt	<p>„Das Denken, die Intelligenz und die Lernfähigkeit hängen in der Regel aber eher von der Bildung ab, die man in früheren Jahren genossen hat, als vom kalendarischen Alter.“</p> <p>„Das effektive Alter schreibt nicht die Denkweise und Vitalität eines Menschen vor.“</p> <p>„Jemand über 70 Jahre kann aufgeschlossener und flexibler sein als ein</p>

<b>Begründungen gegen Alterslimiten durch Befragte aus der Bevölkerung</b>	
	<i>anderer im jugendlichen Alter.“</i>
Veränderung der Altersstruktur	<i>„Die Jungen werden schon bald froh sein, wenn sich die Alten auch engagieren.“</i>
Anspruch auf Vertretung	<i>„Auch die Älteren sollen vertreten sein und ihre Interessen wahrnehmen können.“ „Es kann und darf nicht sein, dass eine ganze Bevölkerungsgruppe in einem Teil ihrer politischen Rechte zum vorneherein beschnitten wird.“</i>
Amtszeitbeschränkung	<i>„Ich bin eher für eine Beschränkung der Dienstjahre.“ „Eine Amtszeitbeschränkung von 12 oder 16 Jahren wäre sinnvoll.“</i>
Fördern statt verbieten	<i>„Wichtiger als das Rücktrittsalter wäre die Förderung der Jungen, in diese Ämter einzutreten.“</i>

Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

## 5.5. Die Meinung der eidgenössischen Parlamentarier

### 5.5.1. Idee und Durchführung der Umfrage

Wer über gewisse Sachverhalte informiert ist, wird möglicherweise anders antworten als ein nicht Informierter. Hinter der Befragung der eidgenössischen Parlamentarier steckt also die selbe Idee wie bei der Befragung der Bevölkerung (Ziffer 5.3.1). Es wurden ihnen auch die gleichen Fragen gestellt wie den Leuten aus der Bevölkerung, nämlich die Frage nach der Wünschbarkeit von Alterslimiten bei folgenden drei Ämtertypen:

- Ämtertyp 1: Exekutivämter (vollamtliche Regierungsämter, z.B. Regierungsrat oder Bundesrat, d.h. Minister auf Kantons- und Bundesebene)
- Ämtertyp 2: Legislativämter (Teilzeitämter, Mitglieder von Parlamenten, z.B. Kantonsrat oder Nationalrat)
- Ämtertyp 3: Richterliche Ämter (oft Teilzeitämter, z.B. Friedensrichter oder Mitglied eines Bezirksgerichtes)

Bei jedem der drei Ämtertypen wurde die Frage gestellt, ob eine Alterslimite vorgeschrieben werden sollte, und wenn ja, in welchem Alter. Auch bei den Parlamentariern

wurde nur der Hälfte der Befragten zusätzliche Informationen über erfolgreiche ältere Politiker und über die Situation bei einer Wahl bzw. Wiederwahl beigelegt (Ziffer 5.4.1). Im Falle der Befürwortung von Alterslimiten wurde ebenfalls gefragt, in welchem Alter die Limite angesetzt werden soll. Auch die Frage nach dem Alter des antwortenden Parlamentariers wurde gestellt. Auf diese Weise war es möglich, sowohl bei den „nicht informierten“ Parlamentariern wie auch bei den „informierten“ das gleiche Frageblatt im Format A4 wie bei der befragten Personen aus der Bevölkerung zu verwenden (Anhang K und L).

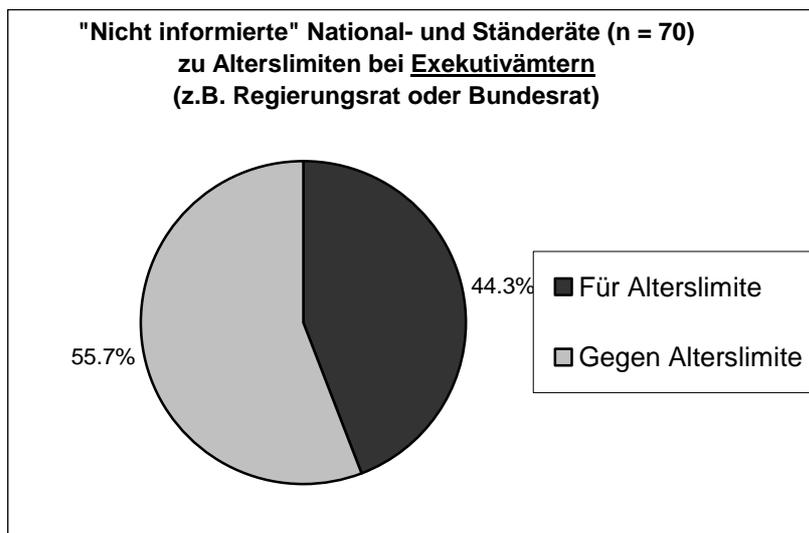
Von besonderem Interesse ist hier die Frage, ob von den Parlamentariern anders geantwortet wird als von der Bevölkerung, handelt es sich doch um Personen, die einerseits vom Volk Gewählte sind, andererseits bei der Besetzung des Bundesrates (d.h. der schweizerischen Regierung) und des Bundesgerichtes auch als Wähler fungieren. Deshalb kann angenommen werden, dass sie sich im Laufe ihres politischen Werdeganges schon intensiver mit dem Thema befasst haben als die breite Bevölkerung.

Die Briefe wurden während der Junisession 2003 ins Bundeshaus nach Bern an die 246 Parlamentarier (200 Nationalräte und 46 Ständeräte) gesandt. Das Umfragematerial ohne Zusatzinformationen wurde eine Woche früher an die 123 Empfänger verschickt als die 123 Briefe, denen zum Frageblatt auch die Informationen über erfolgreiche ältere Politiker (Anhang J) beigelegt wurde. Mit dieser Massnahme sollte vermieden werden, dass die Informationen zufällig zu den „nicht Informierten“ gelangte. Erfreulicherweise nahmen insgesamt 135 Parlamentarier an der Befragung teil, d.h. rund 55 % aller National- und Ständeräte.

### 5.5.2. Die Beantwortung der Fragen

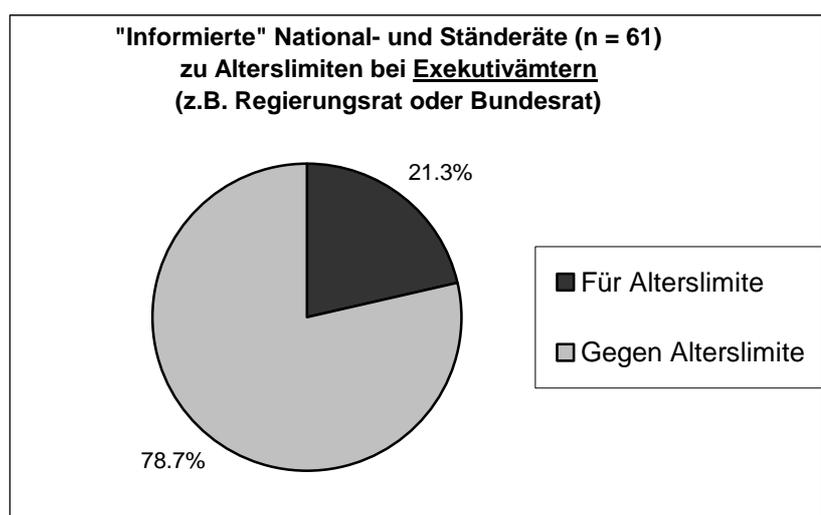
31 von 70 „nicht informierten“ National- und Ständeräten (d.h. 44,3 %) sind der Meinung, dass das Rücktrittsalter bei **Exekutivämtern** (vollamtlichen Regierungsämtern, z.B. Regierungsrat oder Bundesrat) vorgeschrieben werden sollte (Abbildung 10). Die gewünschte Alterslimite der Befürworter liegt durchschnittlich bei 66,3 Jahren.

Im Gegensatz dazu wünschen nur 13 von 61 „informierten“ National- und Ständeräten (d.h. 21,3 %) eine Alterslimite bei Exekutivämtern (Abbildung 11). Die gewünschte Alterslimite der Befürworter liegt durchschnittlich bei 68,8 Jahren.



**Abbildung 10**

Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

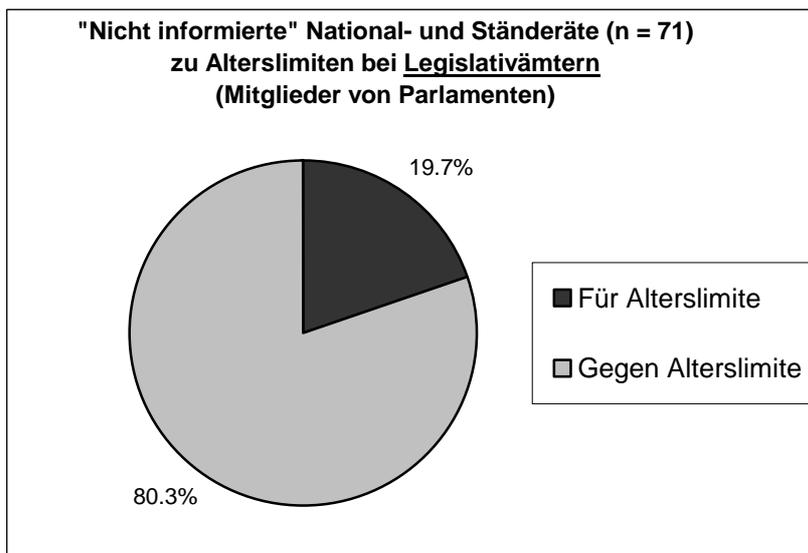


**Abbildung 11**

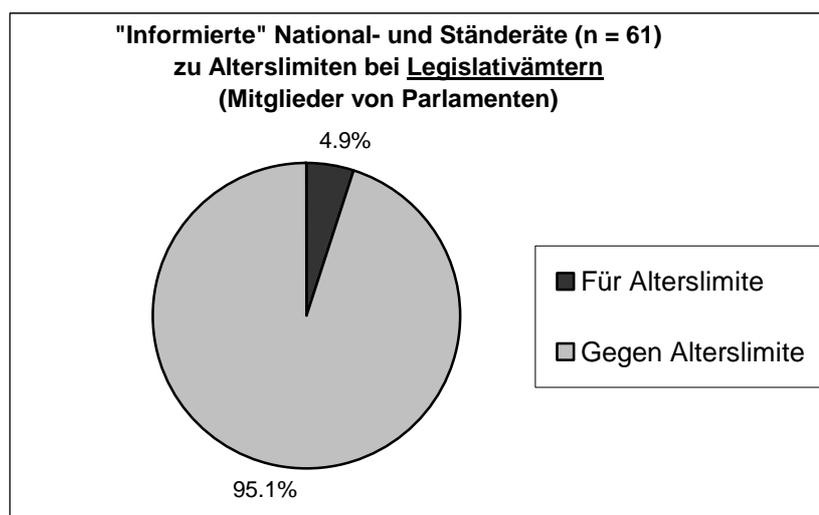
Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

14 von 71 „nicht informierten“ National- und Ständeräten (d.h. 19,7 %) sind der Meinung, dass das Rücktrittsalter bei **Legislativämtern** (Teilzeitämter, Mitglieder von Parlamenten, z.B. Kantonsrat oder Nationalrat) vorgeschrieben werden sollte (Abbildung 12). Die gewünschte Alterslimite der Befürworter liegt durchschnittlich bei 68,1 Jahren.

Im Gegensatz dazu wünschen nur 3 von 61 „informierten“ National- und Ständeräten (d.h. 4,9 %) eine Alterslimite bei Legislativämtern (Abbildung 13). Die gewünschte Alterslimite der Befürworter liegt durchschnittlich bei 70 Jahren.



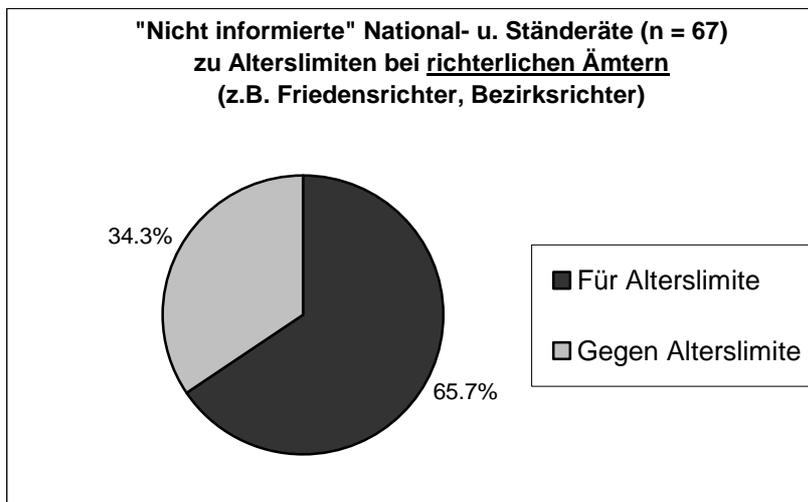
**Abbildung 12**  
Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung



**Abbildung 13**  
Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

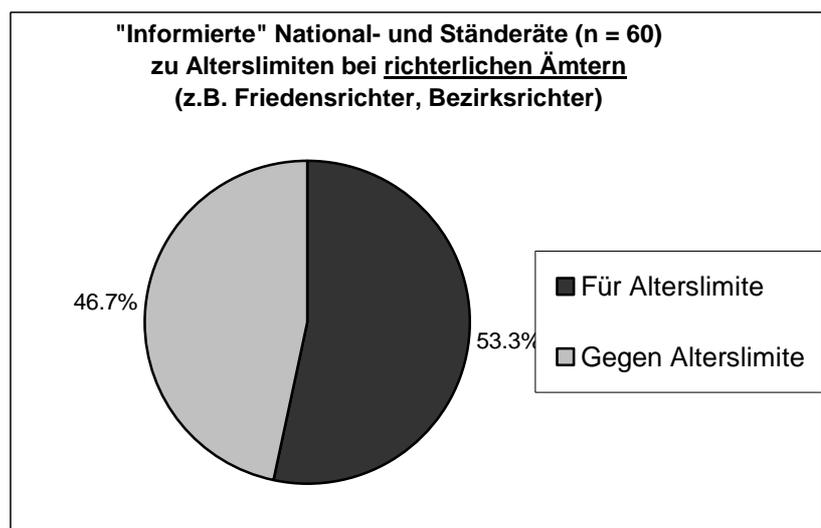
44 von 67 „nicht informierten“ National- und Ständeräten (d.h. 65,7 %) sind der Meinung, dass das Rücktrittsalter bei **richterlichen Ämtern** (oft Teilzeitämter, z.B. Friedensrichter, Mitglied eines Bezirksgerichtes) vorgeschrieben werden sollte (Abbildung 14). Die gewünschte Alterslimite der Befürworter liegt durchschnittlich bei 66,4 Jahren.

Im Gegensatz dazu wünschen nur 32 von 60 „informierten“ National- und Ständeräten (d.h. 53,3 %) eine Alterslimite bei richterlichen Ämtern (Abbildung 15). Die gewünschte Alterslimite der Befürworter liegt durchschnittlich bei 67,6 Jahren.



**Abbildung 14**

Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung



**Abbildung 15**

Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

Eine Altersauswertung wurde bei 128 befragten National- und Ständeräten vorgenommen, und zwar nur bei der Frage nach der Wünschbarkeit von Alterslimiten bei Legislativämtern (Tabelle 7).

**Tabelle 7**  
**Altersauswertung der befragten National- und Ständeräte bei der Frage nach der Wünschbarkeit von Alterslimiten bei Legislativämtern**

<b>Alter</b>	<b>Anzahl Antworten</b>	<b>Alterslimite ja (Anzahl)</b>	<b>Alterslimite ja (in Prozent)</b>
bis 49 Jahre *	20	3	15 %
50 - 59 Jahre	76	8	11 %
60 und älter **	32	5	16 %
<b>Total</b>	<b>128</b>	<b>16</b>	<b>13 %</b>
* Jüngster Antwortender: 25 Jahre			
** Ältester Antwortender: 69 Jahre			

Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

Der Prozentsatz der Zustimmung zu Alterslimiten schwankt zwischen 11 % und 16 %, wobei die jüngeren und älteren Jahrgänge prozentual Alterslimiten mehr befürworten als die mittleren. Die relativ kleinen Unterschiede und die kleine Zahl der ausgewerteten Daten ergibt jedoch kein signifikantes Ergebnis. Die Altersauswertung der Antwortenden betreffend Exekutiv- und richterliche Ämter ergibt ebenfalls keine auffälligen Ergebnisse, weshalb auf eine Darstellung verzichtet wird.

### **5.5.3. Verschiedene Meinungen von eidgenössischen Parlamentariern**

Zahlreiche antwortende National- und Ständeräte haben nicht nur die konkret gestellten Fragen beantwortet, sondern gaben auch Begründungen für ihre Haltung zu Alterslimiten bei politischen Ämtern. Wie die folgenden Tabellen 8, 9 und 10 zeigen, spiegeln die einzelnen Stellungnahmen oft die Stellung und die Erfahrungen des Befragten als Gewählter oder als Wählender.

**Tabelle 8**

<b>Begründungen <u>für</u> Alterslimiten durch National- und Ständeräte</b>	
Ordentliche Rente	„Exekutivämter sind Vollzeitämter; die Inhaber haben also eine ordentliche Rente ab Rentenalter und müssen nicht noch zusätzlich ein Gehalt beziehen!“ (Die inhaltlich gleiche Begründung kam mehrmals vor.)
Unmögliche Transparenz	„Bei Legislativämtern und Richtern komme ich trotzdem zu einer Beschränkung, weil im Einzelfall die öffentliche Aufsicht nicht in der nötigen Transparenz möglich ist.“
Richter	„Auf Stufe Bundesgericht gilt das Alter 70, was bleiben soll.“ „Die Richter machen einen anspruchsvollen Job, bei dem nicht die Erfahrung vorzeitige Ermüdung und Schwächen wettmachen kann.“

Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

**Tabelle 9**

<b>Begründungen <u>gegen</u> Alterslimiten durch National- und Ständeräte</b>	
Erfahrung	„Wissen ist viel, Erfahrung ist mehr.“
Selbstverantwortung	„Ein Regierungsrat oder Bundesrat muss wissen, wann sein Rücktritt angezeigt ist.“
Amtszeitbeschränkung	„Wenn eine gesetzliche Beschränkung, dann eine Amtszeitbeschränkung!“ „Alterslimiten stehen dem freien Wählerwillen entgegen.“
Zuständigkeit	„Die staatspolitische Verantwortung kann nicht ans Gesetz delegiert werden.“
Genug Zeit	„Viele gesunde und attraktive Rentner und Rentnerinnen können die nötige Zeit aufbringen, um ein öffentliches Amt sehr gut und zuverlässig zu erfüllen.“
Fluktuation	„Natürliche Fluktuation sicherstellen.“
Alterung der Gesellschaft	„Je älter unsere Gesellschaft wird, desto mehr werden ältere Leute in die politischen Positionen gewählt werden. Das ist meines Erachtens vertretbar.“
Aufgabe der Parteien	„Es ist Aufgabe der Parteien, nicht zu alte Kandidaten zu portieren. Das Volk hat die Möglichkeit, diese nicht zu wählen.“
Diskriminierung	„Eine Verfassungsbestimmung über das Höchstalter ist eine Diskriminierung.“ „Alter ist kein Grund für die Einschränkung des Stimm- und Wahlrechts.“

Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

Tabelle 10

<b>Bemerkungen <u>ohne Stellungnahme</u> von National- und Ständeräten</b>	
Verhältnisse im Kanton Appenzell-Ausserrhoden	<i>„Zur Zeit ist bei uns keine Opposition gegen die Altersbeschränkung bei Regierungsräten sowie bei Mitgliedern des Ober- und Verwaltungsgerichtes spürbar. Wenn die Vorschrift (d.h. die Alterslimite) aufgehoben werden soll, meine ich, dass eine Amtszeitbeschränkung eingeführt werden muss, denn Altersbegrenzung für politische Ämter kommt aus der Zeit der Sesselkleber.“</i>
Verantwortlich für Alterslimite	<i>„Ich war Urheber der entsprechenden Bestimmung (d.h. Alterslimite) in der Kantonsverfassung des Kantons Glarus.“</i>

Quelle: Eigene Umfrage und Darstellung

## 6. UNGESCHRIEBENE ALTERSLIMITEN

### 6.1. Die schweizerischen Bundesräte von 1848 bis heute

Seit der Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848 wurden bis 2003 von der Bundesversammlung (National- und Ständerat) 106 Bundesräte (Regierungsmitglieder) gewählt. Die Gewählten verteilen sich auf die einzelnen Vierteljahrhunderte so, wie die folgende Tabelle 11 zeigt:

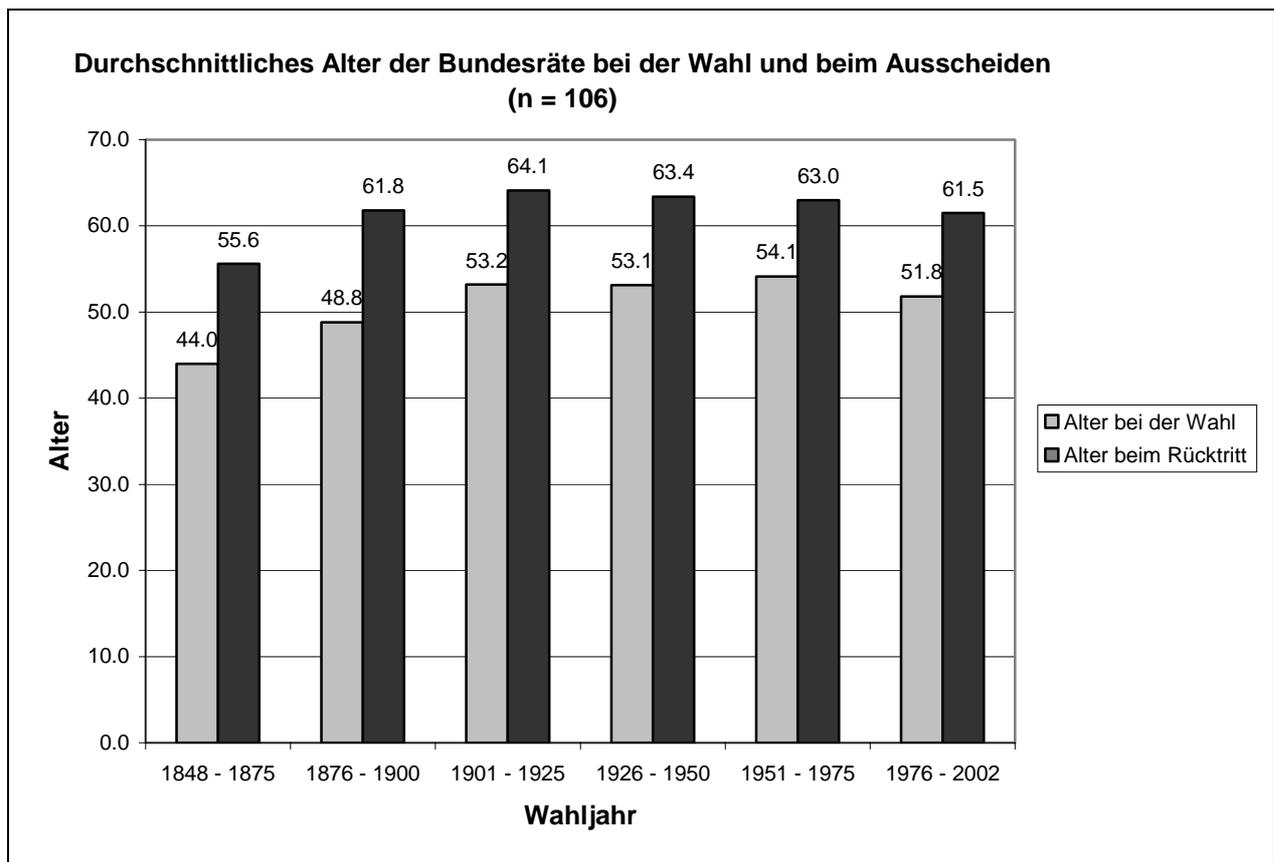
Tabelle 11

Vierteljahrhundert	Anzahl gewählte Bundesräte
1848 – 1875	23
1876 – 1900	13
1901 – 1925	14
1926 – 1950	15
1951 – 1975	21
1976 – 2003	20
<b>1848 - 2003</b>	<b>Total 106</b>

Quelle: Altermatt (1992), eigene Darstellung

Die Abbildung 16 (S. 56) zeigt das durchschnittliche Alter der Bundesräte bei der Wahl und beim Ausscheiden aus dem Amt seit der Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848. Wenn man davon absieht, dass in den ersten Jahren des Bundesstaates noch eine revolutionäre Stimmung herrschte, welche sich u.a. in der Wahl von relativ jungen Mitgliedern der Landesregierung und deren frühem Ausscheiden (in zwei Fällen Nichtwiederwahl) äusserte, kann man folgendes feststellen:

- Das durchschnittliche Wahlalter schwankt zwischen 48,8 und 54,1 Jahren.
- Das durchschnittliche Alter beim Ausscheiden aus dem Bundesrat schwankt zwischen 61,5 und 64,1 Jahren.
- Die durchschnittliche Amtsdauer (ohne die heute amtierenden Bundesräte) schwankt zwischen 8,8 Jahren und 13,0 Jahren.



**Abbildung 16**

Quelle: Altermatt (1992), eigene Darstellung

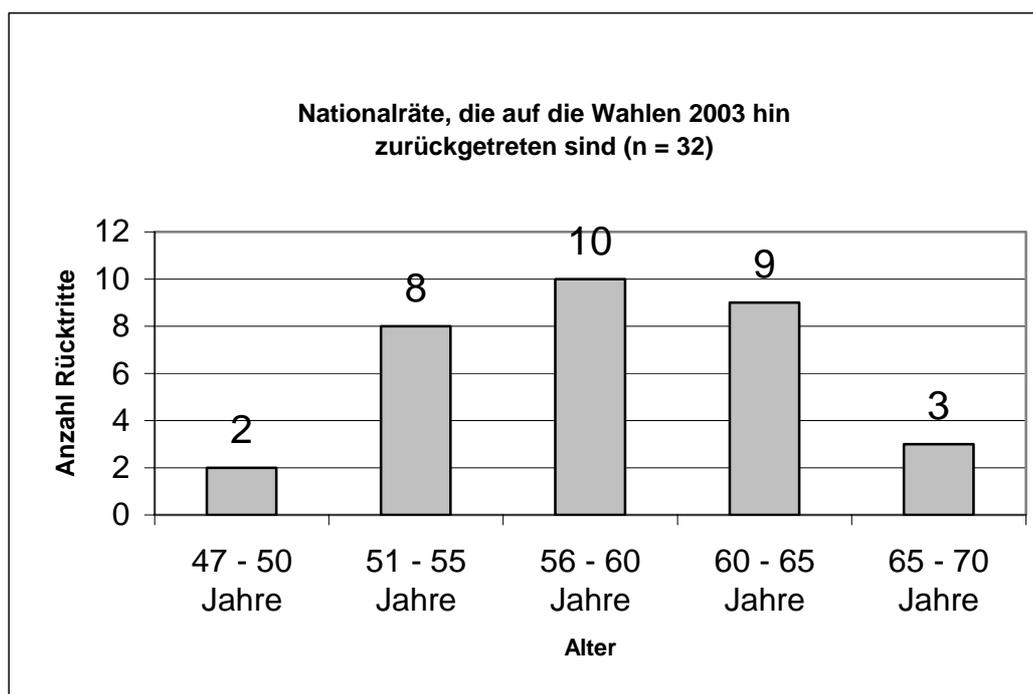
Die genannten Werte liegen relativ nahe beieinander, wenn man berücksichtigt, dass sich die Lebenserwartung in der Schweiz im Beobachtungszeitraum ungefähr verdoppelt hat (Abbildung 3, S. 20). Was sich tatsächlich geändert hat, lässt sich aus der Statistik aber gar nicht herauslesen, nämlich die Tatsache, dass von den bis heute gewählten 106 Bundesräten nicht weniger als 22 im Amt verstorben sind, was aber seit der Einführung eines Ruhegehaltes im Jahr 1919 nur noch viermal vorgekommen ist. Im 19. Jahrhundert war es für die Regierungsmitglieder üblich, auf dem Posten auszuharren, bis der Tod sie erlöste. Einige amtierende Landesväter verstarben sogar an „Alterschwäche“ (vgl. Altermatt, 1992).

Ein Trend zu längerem Verbleiben im Regierungsamt ist seit hundert Jahren trotz gestiegener Lebenserwartung nicht festzustellen, im Gegenteil: das durchschnittliche Rücktrittsalter ist sogar bei den im 20. Jahrhundert Gewählten stetig leicht gesunken. Derzeit (Ende Juni 2003) leben 14 Altbundesräte im Alter zwischen 61 und 95 Jahren bei einem Durchschnittsalter von etwa 75 Jahren, was die Vermutung nahe legt, dass nicht alle von ihnen zum Zeitpunkt des Rücktritts körperlich und geistig erschöpft waren.

## 6.2. Die Nationalratswahlen 2003

### 6.2.1. Zurückgetretene Nationalräte

Wie die Abbildung 17 zeigt, reichten auf das Ende der Legislaturperiode 1999 – 2003 hin 32 von 200 Nationalräten ihren Rücktritt ein und traten nicht mehr zu den Wahlen an. Der jüngste Demissionär ist 47 Jahre alt, der älteste 70. Das Durchschnittsalter der Zurückgetretenen beträgt 58,9 Jahre.

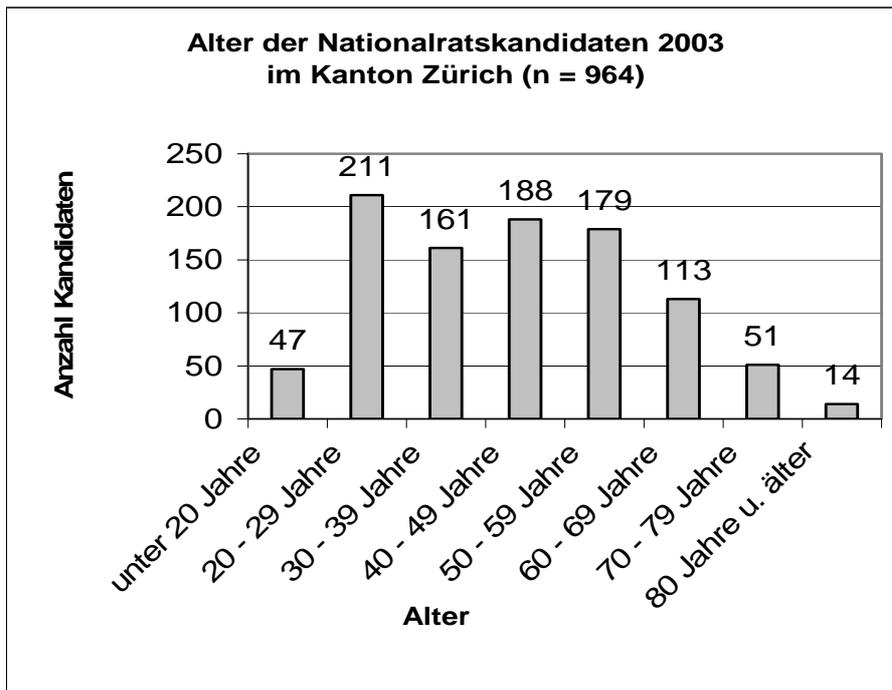


**Abbildung 17**

Quelle: Bundesversammlung (2003), eigene Darstellung

### 6.2.2. Die Nationalratskandidaten und gewählten Nationalräte im Kanton Zürich

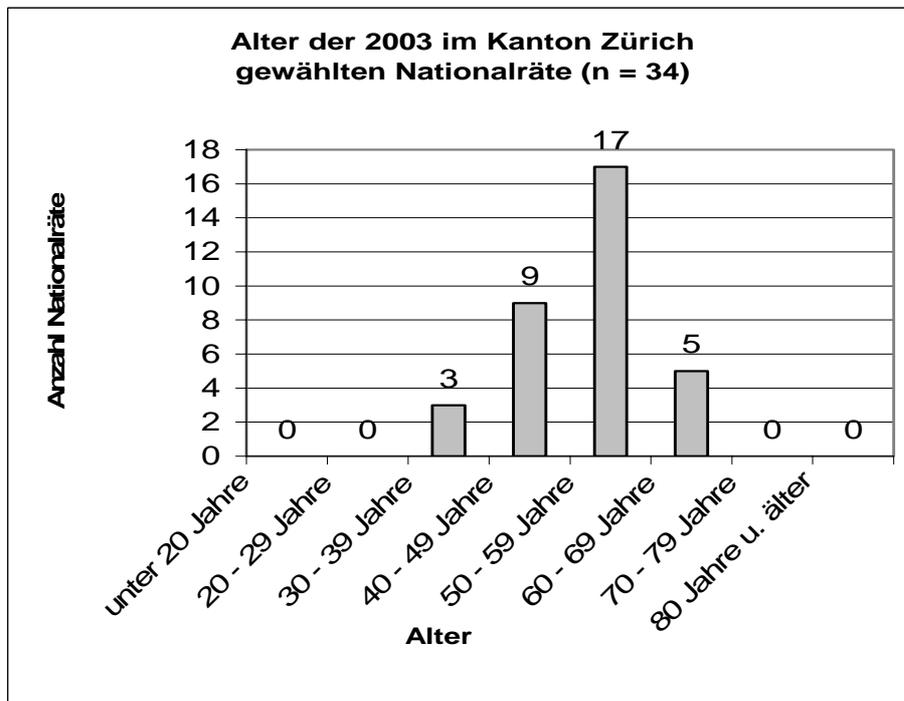
Weil die Wahl der 200 schweizerischen Nationalräte in 26 kantonalen Wahlkreisen durchgeführt wird und in jedem Kanton zahlreiche Parteilisten eingereicht werden, beschränkt sich dieser Vergleich von Kandidierenden und Gewählten unter dem Aspekt des Alters auf den Kanton Zürich, den volkreichsten Kanton der Schweiz. Hier haben sich für die 34 Nationalratssitze 964 Kandidaten auf 32 Parteilisten beworben. Die Altersverteilung der Kandidierenden ist aus Abbildung 18 (S. 58) ersichtlich. Der jüngste Kandidat war 18 Jahre alt, der älteste 92.



**Abbildung 18**

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich (2003), eigene Darstellung

Die Altersverteilung der 34 Gewählten zeigt Abbildung 19. Der jüngste Gewählte ist 30, der älteste 69 Jahre alt. Das Durchschnittsalter beträgt 51,4 Jahre. 14,7 % der Gewählten sind mindestens 60 Jahre alt.

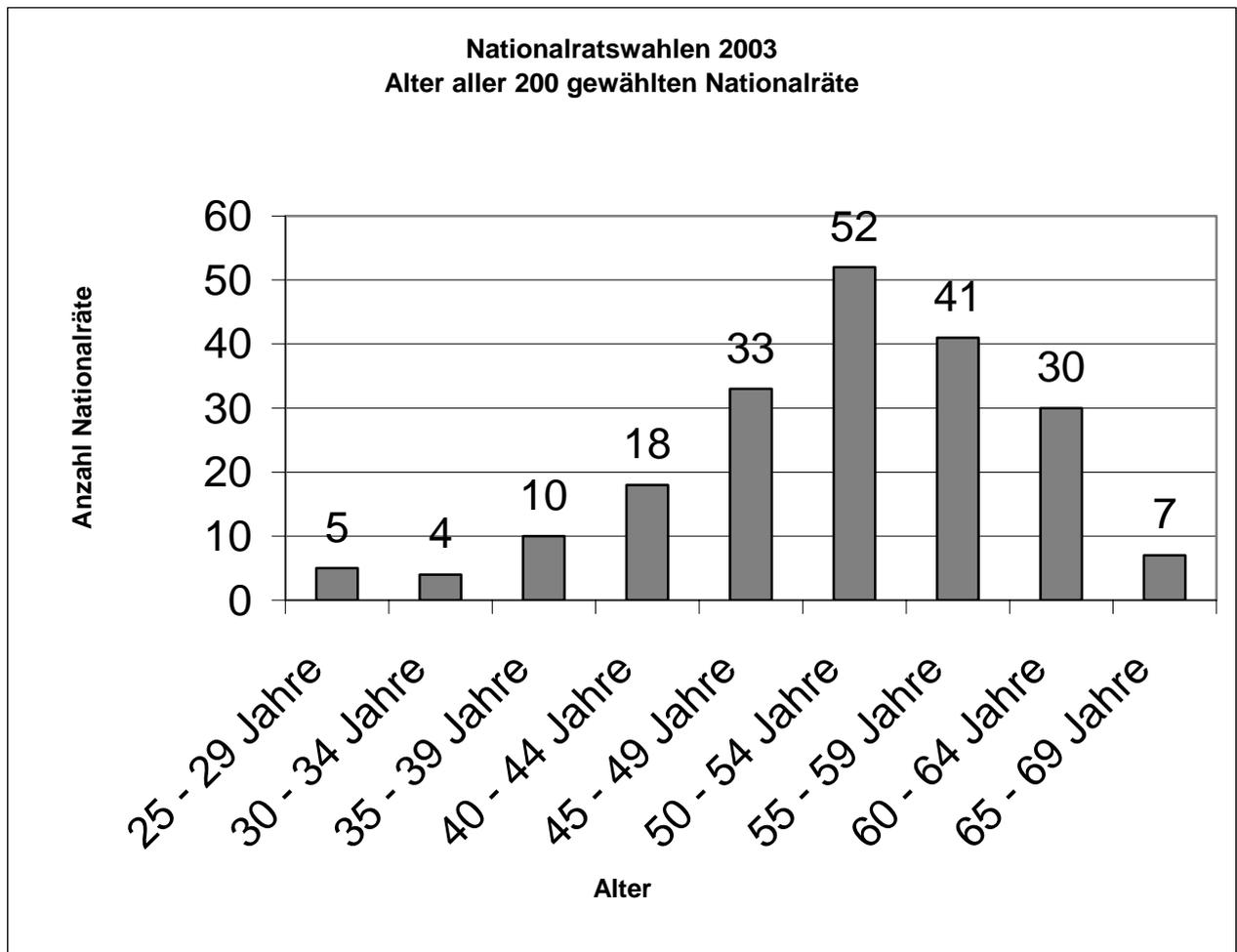


**Abbildung 19**

Quelle: Neue Zürcher Zeitung (21.10.03), eigene Darstellung

### 6.2.3. Alle gewählten Nationalräte

Die Altersverteilung aller 200 gewählten Nationalräte ist aus Abbildung 20 ersichtlich. Die jüngsten Gewählten sind 25, der älteste 69 Jahre alt. Das Durchschnittsalter beträgt 51,3 Jahre. 18,5 % der Gewählten sind 60 Jahre alt oder älter; 3,5 % sind 65 Jahre alt oder älter.



**Abbildung 20**

Quelle: Neue Zürcher Zeitung (21.10.03), eigene Darstellung

Das Durchschnittsalter der gewählten Nationalräte ist seit den Wahlen 1999 von 50,7 auf 51,3 Jahre gestiegen. Wie Tabelle 12 (S. 60) zeigt, handelt es sich aber nicht um eine langjährige Entwicklung, denn das Durchschnittsalter ist seit 1971 ungefähr auf der gleichen Höhe geblieben.

**Tabelle 12**  
**Durchschnittsalter der Nationalräte**  
**(jeweils nach den Gesamterneuerungswahlen)**

Jahr	Durchschnittsalter
1971	52
1975	53
1979	51
1983	51
1987	50
1991	50
1995	51
1999	51 (genauer: 50,7)
2003	51 (genauer: 51,3)

Quelle: Bundesversammlung (2003)  
 und Tages-Anzeiger (21.10.03)

### **6.3. Interviews zum Thema „Politisches Amt und Alter“**

Für die folgenden sieben Interviews wurden Persönlichkeiten ausgewählt, die alle von der „Altersfrage“ direkt oder indirekt betroffen sind, aber auf ganz verschiedene Weise im Spannungsfeld „Politisches Amt – Alter“ stehen. Die Niederschriften der Interviews sollen heute lebende Menschen zeigen und einen bewussten Gegensatz zu den geschichtlichen Persönlichkeiten unter Ziffer 4.4 darstellen.

Es handelt sich um empirische Interviews, d.h. es sollen Theorien auf ihre Bedeutsamkeit für die Praxis überprüft werden, wobei schon recht klare Vorstellungen von dem bestehen, was untersucht werden soll. Die Interviews sind zudem halbstrukturiert, d.h. es handelt sich um eine Mischung zwischen offenem und strukturiertem Interview. In allen Fällen wurde der gleiche Interview-Raster verwendet (Anhang M). Die konkreten Fragen wurden der besonderen Situation der betreffenden Persönlichkeit sinngemäss angepasst. Die ersten zwei Fragen betreffen den beruflichen und politischen Werdegang. Die nächsten sieben Fragen möchten das Spannungsfeld „Politisches Amt – Alter“ der betreffenden Person ausleuchten. Mit den letzten sechs Fragen soll die Meinung des Interviewpartners zur Frage der geschriebenen Alterslimiten kennen gelernt werden.

Eine statistische Auswertung der Interviews ist nicht möglich, hingegen wird bei der Diskussion der Ergebnisse (Ziffer 8) darauf Bezug genommen.

Um die den Interview-Partnern versprochene Anonymität zu gewährleisten, werden ausser bei Heidi Dellberg (Ziffer 6.3.1) an Stelle der Namen willkürlich gewählte Kürzel verwendet.

### **6.3.1. Bei der Witwe des „Löwen von Siders“**

Karl Dellberg (1886 – 1978) war von 1935 bis 1947 und von 1951 bis 1971 (d.h. bis zum Alter von 85 Jahren) Nationalrat des Kantons Wallis. Seine erst 1918 geborene und in Siders/Sierre (VS) wohnhafte Witwe Heidi Dellberg gab am 16.08.03 über sein Leben und seine politische Arbeit bereitwillig folgende Auskünfte:

Karl Dellberg wuchs in einer armen katholischen Walliserfamilie auf und konnte nur sechs Jahre jeweils während des Winterhalbjahres zur Schule gehen. Berufslehre oder Studium waren für ihn nicht möglich. Als junger Mann arbeitete er beim Bau des Simplon-Eisenbahntunnels mit und lernte die katastrophalen Arbeitsverhältnisse der damaligen Arbeiterschaft kennen, wurde aber auch über gewerkschaftliche Arbeit informiert, die es damals im Wallis noch nicht gab. Bessere Arbeitsbedingungen hatte er als Posthalter in Naters. Mit 23 Jahren wurde er sozialistischer Gemeinderat in Brig, und kurz darauf folgte seine Wahl ins Walliser Kantonsparlament, den Grossen Rat. Er hatte Kontakte mit Hermann Greulich, einem Pionier der schweizerischen Arbeiterbewegung, und gründete im Wallis eine sozialdemokratische Partei mit mehreren örtlichen Sektionen. Dellberg galt von Anfang an als unbequemer Oppositionspolitiker, und nach einem verlorenen Prozess wollte ihn die Post nach Bern abschieben, was er aber ablehnte. Auch die betroffenen Einwohner wollten ihn als Posthalter behalten. Obschon er vollständig gesund war und später noch oft das Matterhorn bestieg, wurde er invalid erklärt und bekam eine vierzigprozentige Rente. Erst als er das „Volkshaus“ in Brig als Pächter übernehmen konnte, reichte der Verdienst für den Unterhalt seiner 5-köpfigen Familie.

Dellberg setzte sich immer für Gerechtigkeit ein, er kämpfte für bessere Bildung und ausreichenden Verdienst der Arbeiterschaft. Viele, die ihn aufsuchten und um Rat fragten, bekamen von ihm erst einmal einen vollen Teller zu essen. Von 1935 (Alter: 49) bis 1971 (Alter: 85) war er Walliser Nationalrat, unterbrochen von einer einzigen Legislaturperiode, während der er wegen Querelen innerhalb seiner Partei nicht gewählt wurde. Auf nationaler Ebene kämpfte er für die Proporzwahl des Nationalrates, das Frauenstimmrecht, die Verkürzung der Arbeitszeit, die Einführung der AHV. Im Rahmen der So-

zialistischen Internationale setzte er sich für die Abrüstung ein. Besonders eckte er in der bürgerlichen Öffentlichkeit an, als er in den fünfziger Jahren China und die Sowjetunion bereiste. Es wurde ihm vorgeworfen, er sei ein Kommunist, und im konservativ dominierten Walliser Kantonsparlament wurde ihm die Wahl zum Präsidenten verweigert.

Dellberg war auch als älterer Politiker immer ein kerngesunder Mann und leistete stets einen hundertprozentigen Einsatz. Zeitweise besuchte er fast täglich Versammlungen und hielt Reden. Es war für ihn eine riesengrosse Enttäuschung, als ihn der Vorstand seiner Partei als 81-Jährigen ausschliesslich wegen seines Alters nicht mehr zur Wiederwahl vorschlug. Weil er weiterhin für die Anliegen seiner Wähler kämpfen wollte und auch überzeugt war, etwas bewirken zu können, kandidierte er auf einer „wilden“ Liste und wurde prompt wieder gewählt. Dreimal hatte Dellberg die Ehre, als Alterspräsident (ältestes Ratsmitglied) die Legislaturperiode des Nationalrates eröffnen zu können, was ihn auch in der Deutschschweiz unter der Bezeichnung „Löwe von Siders“ populär machte.

Dass Karl Dellberg sein eidgenössisches Parlamentariermandat bis zum ungewöhnlich hohen Alter von 85 Jahren ausgeübt hat, kann ihm als Egoismus ausgelegt werden. Seine Witwe ist aber überzeugt, dass er die Jungen in seiner Partei immer gefördert hat. Gabrielle Nanchen, seine Nachfolgerin im Nationalrat, wurde zusammen mit den ersten Frauen nach der Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz gewählt und war bei ihrer Wahl das jüngste Mitglied des Nationalrates. Bei der letzten, „wilden“ Kandidatur als Nationalrat waren es vor allem junge Leute, die ihn tatkräftig unterstützten und ihn überall hin chauffierten.

Heidi Dellberg ist überzeugt, dass kein Politiker ausschliesslich wegen seines Alters zum Rücktritt gedrängt werden soll, wenn er die Kraft und die Fähigkeiten hat, sein Amt hundertprozentig auszuüben, was bei ihrem verstorbenen Gatten stets der Fall gewesen sei. Er habe auch immer vorwärts geblickt, und seine grosse Erfahrung sei stets ein Vorteil für ihn gewesen. Erst wenn die Kraft nicht mehr ausreiche, sei der Rücktritt angezeigt, und das sollte jeder selbst merken. Sie sagt, sie habe es nicht immer leicht mit ihrem Gatten gehabt; sie ist aber überzeugt, dass ihm die Familie eine grosse Stütze war. Stets in der Opposition zu sein und sich dem politischen Streit auszusetzen, habe überaus viel Energie von Karl Dellberg erfordert, und deshalb schätzte er den Frieden sowohl in seiner Familie wie auch hoch oben in den Walliser Bergen.

### **6.3.2. 70-jährige Präsidentin eines Gemeindeparlamentes**

Frau M.T. ist 70 Jahre alt, ist verwitwet und hat vier erwachsene Kinder und elf Enkel. Nach dem unerwarteten Tod ihres Gatten vor fünf Jahren trat sie einer kleinen Partei bei und wurde im Jahr 2000 in ihrem Wohnort, einer reichen Vorortgemeinde, ins Gemeindeparlament gewählt und amtiert nun für ein Jahr als Parlamentspräsidentin.

M.T. war bis zur Verheiratung als Lehrerin und später als Katechetin tätig. Später gehörte sie der Schulkommission an. Aus dem Kirchengemeinderat war sie unfreiwillig aus Altersgründen zurückgetreten, was ihr nicht leicht gefallen war. Obschon sie der Meinung gewesen war, sie taue nicht für die Politik, trat sie in die Gemeindepolitik ein und wurde wegen eines unerwarteten Rücktrittes als Präsidentin vorgeschlagen. Dem entscheidenden Wahlgang konnte sie persönlich nicht beiwohnen. Deshalb war sie unangenehm überrascht, dass sie nicht mit allen Stimmen gewählt worden war. Sie nimmt an, dass nichts anderes als ihr Alter die Ursache gewesen sein kann.

M.T. setzt sich besonders für eine gute Lebensqualität in ihrer Gemeinde und für das Bildungswesen ein. Anlass zur Freude hat sie immer dann, wenn sie als Vertreterin einer kleinen Partei die Angehörigen der grösseren Parteien zur Annahme einer Vorlage überzeugen kann.

M.T. betrachtet es als Vorteil des Alters, dass sie vieles nicht mehr so persönlich nimmt, unabhängiger ist als früher und eine vermittelnde Funktion ausüben kann. Zur Ausübung ihres politischen Mandates hat sie genug Zeit, und sie kann diese auch selbständig einteilen. Sie geniesst in der Gemeinde eine Vertrauensstellung, die unter anderem darauf beruht, dass sie von den Jüngeren nicht als Konkurrentin wahrgenommen wird. Obschon sie sogar einen ehemaligen Schüler als Ratskollegen hat, fühlt sie sich immer wohl und spürt keinerlei Diskriminierung wegen des Alters. Das Alter hat sie aber als Nachteil gespürt, als sie sich in die Tücken des Computers und seiner Tastatur einführen liess. Obschon sie gewissenhaft übte, war sie schwerfälliger als ihr Enkel, der mit ihr zusammen am Kurs teilnahm. Es kommt auch hin und wieder vor, dass sie einen Namen vergisst.

M.T. kennt aber Fälle in der näheren und weiteren Umgebung, wo Amtsträger wegen ihres Alters in Frage gestellt wurden. Sie vertritt die Meinung, dass Alterslimiten bei politischen Ämtern nicht statthaft sind und dass es Sache der Wählenden ist zu entscheiden. Ein freiwilliger Rücktritt ist für sie dann angezeigt, wenn es genug Junge in der eigenen Partei hat, die mit Engagement und Freude politisieren. Deshalb wird sie vermutlich nicht für eine weitere Amtsdauer kandidieren. Um sicher zu gehen, dass sie den

richtigen Zeitpunkt für einen Rücktritt nicht verpasst, spricht sie regelmässig über dieses Thema mit ihren Fraktionskollegen. Zudem ist sie sicher, dass sie von ihren Kindern darauf angesprochen würde, wenn es nötig wäre. Schlussendlich sei es aber Sache der Parteikollegen zu handeln, wenn jemand die Voraussetzungen für die Ausübung eines Amtes nicht mehr besitzt. Amtszeitbegrenzungen brächten zwar frischen Wind, es gingen bei einem Rücktritt aber immer wieder Wissen und Erfahrung verloren.

### **6.3.3. Ein 68-Jähriger als Friedensrichter wieder gewählt**

L.K. ist 68 Jahre alt, verheiratet und hat drei erwachsene Kinder und zwei Enkel. Vor kurzem begann er seine zweite sechsjährige Amtszeit als Friedensrichter in einer mittelgrossen Gemeinde in der Ostschweiz. Nach einer kaufmännischen Ausbildung hatte er über dreissig Jahre in einer bekannten Produktionsfirma für Haushaltapparate gearbeitet und war Mitglied der Geschäftsleitung gewesen.

Im Alter von 60 Jahren äusserte er bei seinen Vorgesetzten den Wunsch, mit 63 Jahren pensioniert zu werden, worauf ihm kurzfristig aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt wurde, was er nicht erwartet hatte und was ihm gar nicht gefiel. Arbeitslosengeld zu beziehen kam für ihn nicht in Frage, denn für ihn wäre das Missbrauch einer Sozialversicherung gewesen. Er begann sich im kommunalen Altersrat, dessen Präsident er heute ist, zu engagieren und liess sich wenig später als Friedensrichter wählen. Dabei handelt es sich um ein Teilzeitamt, wo er als Vermittler, Sühnbeamter und Einzelrichter bei geringen Streitwerten tätig ist.

L.K. übt diese Aufgaben gerne aus, denn jeder Fall ist anders, und er kann oft seine langjährige berufliche und private Lebenserfahrung einbringen. Mit Stolz blickt er bei der Schlichtung von Streitigkeiten auf eine Erfolgsquote von 40 % zurück, obschon es ihm nicht gestattet ist, Druck auf die Parteien auszuüben. Nachteile seines Alters sieht L.K. keine, obschon er zugeben muss, dass es ihm manchmal peinlich ist, wenn er Personen auf der Strasse trifft, bei denen er nicht mehr weiss, woher er sie kennt. Auch der Kontakt mit jüngeren Leuten ist für ihn problemlos. Er muss sich allerdings von seiner Tochter beruflich sauber abgrenzen, weil sie Vorsteherin des Sozialdepartements in der selben Gemeinde ist.

Ein Alter über 65 ist bei Friedensrichtern nichts Aussergewöhnliches. Selbst hatte L.K. einen 75-jährigen Vorgänger abgelöst, und er kennt auch einen, der mit 72 für eine weitere Amtszeit gewählt worden ist. Vor der ersten Wahl hat L.K. jedoch zwei anonyme Briefe erhalten mit Vorwürfen, er nehme Jüngeren die Arbeit weg. Bei der kürzli-

chen Wiederwahl gab es aber keine solchen Zwischenfälle mehr. L.K. ist der Meinung, dass Amtszeitbegrenzungen besser wären als Altersschränken, die er jedoch bei politischen Hauptämtern nicht strikte ablehnt. Freiwillig würde er zurücktreten, sobald er gesundheitliche Probleme bekäme oder wenn ihm seine Angehörigen den Rat zurückzutreten gäben.

#### **6.3.4. Wegen des Alters diskriminiert und trotzdem gewählt**

Frau U.H. ist 67 Jahre alt, verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder. Obschon sie seit vielen Jahren erfolgreich politisch tätig ist, wurde sie im Jahre 2000 von ihrer Partei allein wegen ihres Alters nicht auf einen vorderen Listenplatz bei der Wahl in den kantonalen Verfassungsrat gesetzt.

U.H. hat eine farbige Vergangenheit hinter sich. Ungefähr alle zehn Jahre hat sie sich beruflich neu orientiert. Zuerst war sie Kindergärtnerin, dann bildete sie sich als Theologin aus, wandte sich dann der Gemeinwesenarbeit zu, wurde Supervisorin, und schliesslich widmete sie sich der feministischen Beratung und der Psychotherapie. Auch politisch hat sie sich ab 1974 auf verschiedenen Stufen eingesetzt: als Gemeinderätin sowie als Mitglied des kantonalen und schweizerischen Parteivorstandes. Zirka 1990 hatte sie den Eindruck, sie müsse in der Politik nun Platz machen für Jüngere, und die nächsten zehn Jahre lebte sie sozusagen „abstinente“ von politischen Ämtern. Ihre Mitarbeit in der kantonalen Arbeitsgemeinschaft für das Alter führte dann aber doch dazu, sich bei den Nationalratswahlen 1999 auf die Altersliste ihrer Partei setzen zu lassen. Sie erzielte das beste Ergebnis der Leute auf dieser Liste, wurde aber nicht gewählt. Im Jahr 2000 wurde sie mit 64 Jahren zwar zur Wahl in den kantonalen Verfassungsrat vorgeschlagen, aber die Mehrheit der Parteiversammlung fand, „jung“ sei ein Programm, und man wolle keine Alten bei der Schaffung der neuen Kantonsverfassung. Das hat sie sehr verletzt. Weil man sie allein auf Grund ihres Geburtsscheines zurück gesetzt hat, ohne andere triftige Gründe zu nennen, betrachtet sie diesen Vorgang als Diskriminierung wegen des Alters. Obschon sie auf dem 17. Platz auf der 40-plätzigsten Wahlliste figurierte, wurde sie mit dem fünftbesten Ergebnis gewählt. Sie wird sich unter anderem dafür einsetzen, dass die Sicherung des Existenzminimums in der neuen Kantonsverfassung verankert wird.

Den Vorteil des Alters in der politischen Arbeit sieht U.H. darin, dass sie mit gewissen politischen Mechanismen besser vertraut ist, viele Leute kennt und sich bewusst ist, dass nicht so heiss gegessen wie gekocht wird. Sie setzt nun die Prioritäten anders,

und seit sie pensioniert ist, hat sie viel mehr Zeit für ihr politisches Amt. Sie wird zwar nicht schneller müde als früher, muss aber trotzdem ihre Kräfte besser einteilen. Schlaflose Nächte vermeidet sie heute. Mit der Bedienung des Computers hatte sie anfänglich einige Schwierigkeiten, die jetzt aber überwunden sind. Wenn sie manchmal etwas akustisch nicht gut versteht, hat sie oft die Tendenz, das auf ihr Alter zurückzuführen, obschon sie weiss, dass sie ein gutes Gehör hat.

Der Kontakt mit den Jüngeren macht ihr keine Schwierigkeiten. Eine besondere Genugtuung war es für sie, dass sie vom 29-jährigen Fraktionsvorsitzenden als Vizepräsidentin vorgeschlagen wurde. U.H. kennt Fälle, wo man älteren Politikern den Rat gab zurückzutreten, aber dann waren meistens mangelhafte Leistungen der Grund, was auch zur Abwahl von jüngeren Amtsträgern führen kann.

U.H. findet Alterslimiten bei Legislativämtern falsch, weil der Bürger genug Auswahl habe. Sie befürwortet vor allem dort ältere Kandidaturen, wo als „Gegengewicht“ auch Junge zum Zuge kommen. Auch fähige ältere Exekutivpolitiker sollten nicht mit einer Alterslimite beseitigt werden, hier liege der rechtzeitige Rücktritt vor allem in der Eigenverantwortung. Auch die Parteien trügen Verantwortung und sollten in offenen, transparenten Gesprächen solche Probleme behandeln. U.H. würde freiwillig auf ihr politisches Mandat verzichten, wenn sie krank würde oder wenn sie merken würde, dass sie in der Kommunikation beeinträchtigt wäre. „Sesselkleber“ würde sie – ob jung oder alt – mit einer Amtszeitbeschränkung eliminieren.

### **6.3.5. Mit 65 Jahren nicht mehr nominiert**

Frau N.W. ist 65 Jahre alt, verheiratet und hat einen erwachsenen Sohn. Seit 1991 ist sie Nationalrätin. Obschon sie gerne für eine weitere Amtszeit kandidiert hätte, ist sie von ihrer Partei nicht mehr nominiert worden.

N.W. war zuerst acht Jahre Lehrerin, hat sich dann verheiratet und mit der Geburt ihres Sohnes den Beruf aufgegeben. Seit den siebziger Jahren hat sie sozusagen eine „klassische“ schweizerische Politikerinnen-Karriere hinter sich: Schulpflege – Bezirksschulpflege – Kantonsrat – Nationalrat. Im eidgenössischen Parlament beschäftigte sie sich zuerst mit Wissenschaft, Bildung und Kultur, später mit sicherheitspolitischen Fragen. 1995 wurde sie auch Mitglied des Europarates und 1999 zudem Mitglied der Aussenpolitischen Kommission. Wenn sie nochmals nominiert worden wäre, hätte sie „liebend gerne“ die Arbeit im Europarat fortgesetzt und weiterhin begeistert für ihre politischen Anliegen gekämpft. N.W. meint, das habe mit dem Alter nichts zu tun; entweder

habe man den Charakter zum Kämpfen oder man habe ihn nicht. Oft seien es gerade die Jungen, die dazu nicht bereit seien.

Der Vorteil von älteren Menschen in politischen Ämtern sei die grössere Erfahrung. Es sei viel Verantwortung, die auf den Politikern laste; man könne nicht einfach mitmachen, weil man daran den „Plausch“ habe. Die Jungen seien vielleicht beweglicher und unvoreingenommener, die Älteren etwas weniger spontan, aber überlegter. Der Kontakt mit den Jungen habe ihr nie Mühe gemacht, aber manchmal sei sie etwas ungeduldig, wenn von Jungen so „spleenige“ Ideen kommen; gelegentlich aber lasse sie sich auch anstecken von etwas Neuem. Sie habe sich während der 12-jährigen Zugehörigkeit zum Nationalrat entwickelt, und sie werde sich auch in Zukunft weiter entwickeln.

Über 65-Jährige seien in ihrer Partei verpflichtet, dem Kantonalvorstand ihre Beweggründe für ihre erneute Kandidatur darzulegen. Zudem sei mit Blick auf sie beschlossen worden, dass für eine Kandidatur von über 65-Jährigen zwei Drittel der Stimmen erforderlich seien im Gegensatz zur einfachen Mehrheit bei jüngeren Kandidaten. N.W. findet solche Bestimmungen zwar diskriminierend; es habe aber nichts mit dem Alter zu tun, dass sie nicht mehr nominiert worden sei. Der Grund sei ihre von der Parteimehrheit abweichende Haltung bei wichtigen politischen Sachfragen gewesen, und das habe sie schon vorher gewusst. Im Grunde genommen habe sie ihren Abgang selbst inszeniert. Ihre Partei habe sich in den letzten Jahren verändert, und sie selbst sei mit dem Alter offener geworden.

Nach dem Rücktritt möchte N.W. einmal etwas „zeitlos“ leben und aufräumen. Weitere Herausforderungen, wo sie ihr Wissen und ihre Erfahrung einbringen könne, würden sich schon abzeichnen, aber sie möchte jetzt noch nichts verraten. Sie will nicht auf einer Altersliste ihrer Partei für den Nationalrat kandidieren, denn es sei ihr um die Auseinandersetzung mit ihrer Partei gegangen, und sie hänge nicht an ihrem „Nationalrats-Job“. Alterslisten bei Parlamentswahlen hätten nur die Funktion, die Stimmen der Alten zu bringen.

Auf die Frage nach Fällen von klarer Altersdiskriminierung in der Politik nennt N.W. einen älteren Kollegen aus einer anderen Partei, den man trotz ausgezeichneter Arbeit und sehr vieler Beziehungen allein wegen seines Alters habe fahren lassen. Gesetzliche Alterslimiten lehnt N.W. ab. Die Fähigkeiten und der Charakter sollten ausschlaggebend sein. Man könne auch nicht generell sagen, in welchem Alter ein Politiker freiwillig zurücktreten solle. Im Europarat habe sie „superintelligente“, bewegliche Leute

über 80 kennen gelernt. In der Schweiz sei die Haltung den älteren Politikern gegenüber eindeutig restriktiver als in anderen Ländern.

N.W. kann nicht sagen, wie lange sie noch im Nationalrat geblieben wäre, wenn sie die Möglichkeit gehabt hätte. Die Gesundheit wäre ausschlaggebend gewesen und ob es ihr weiterhin Freude gemacht hätte. Wenn sie selbst den richtigen Zeitpunkt für den Rücktritt nicht gefunden hätte, hätten sicher ihre Familienangehörigen interveniert. Auch sei sie sich selbst gegenüber sehr kritisch eingestellt. „Sesselkleber“ seien wegen der Arbeitsbelastung heute nicht mehr so häufig wie früher. Man müsse den Mut haben, mit ihnen das Gespräch zu suchen. Auch Amtszeitbeschränkungen finde sie nicht das richtige Mittel. Schlussendlich habe das Volk immer die Möglichkeit zu Abwahl.

### **6.3.6. Ein 60-Jähriger will in den Nationalrat**

B.D. ist verheiratet und Vater von vier erwachsenen Kindern. In einer grossen Stadt war er seit den sechziger Jahren Mitglied des Gemeindeparlamentes und des Stadtrates. Von 1982 bis 1990 amtierte er als Stadtpräsident. Nun ist er 60 Jahre alt und kandidiert zum ersten Mal als Nationalrat.

B.D. steht dazu, dass er Nationalrat werden möchte in einem Alter, wo andere von ihren Ämtern zurücktreten. Er tut das, weil er sich schon immer für die nationale Politik interessiert hat, weil er sich leistungsfähig fühlt und weil er Exekutiverfahrung aus einer Stadt ins nationale Parlament einbringen kann. Nachdem er von den früheren Ämtern vor einem Jahr zurückgetreten ist, hätte er in Zukunft genug Zeit, um ein parlamentarisches Amt auszuüben.

Die Vorteile eines älteren Politikers sieht B.D. in der Erfahrung, der Besonnenheit, einem grossen Wissen, in der Fähigkeit zum Verarbeiten von Niederlagen und dem Erkennen von Gefahren. Nicht nur das Draufgängerische der Jugend, sondern auch was man an Spuren des Lebens mittrage, könne zu zukunftsgerichteten, tragfähigen Lösungen bei der Gestaltung unseres Landes führen. Der Nachteil bestehe im spürbaren Verlust von Spannkraft; z.B. brauche er heute mehr Ruhezeit und plane den Terminkalender nicht mehr so hektisch wie früher, was ihm eine gewisse Überlegenheit und Distanz bringe. Als kommunikativer und offener Typ habe er keine Mühe, mit jüngeren Menschen zusammen zu arbeiten, so wenig wie ihm früher der Kontakt mit Älteren Mühe gemacht habe.

Nach dem freiwilligen Rücktritt nach 24-jähriger Zugehörigkeit zum Stadtrat hatte ihn seine Partei eingeladen, für den Nationalrat zu kandidieren. Schlussendlich wurde

ihm aber unter Missachtung von früheren Versprechungen nur ein hinterer Listenplatz angeboten, was er nicht akzeptierte und was ihn sehr verletzt hat. Obschon vordergründig sein Alter als Begründung angeführt wurde, sieht B.D. darin keine wirkliche Diskriminierung wegen des Alters, denn es seien andere Gründe ausschlaggebend gewesen; die Spitzenkandidaten seiner Partei seien zum Teil noch älter. B.D. kandidiert nun auf einer „freien“ Liste für die selbe Partei. Es sind darauf auch jüngere Kandidaten zu finden; deshalb kann man sie nicht als „Altersliste“ bezeichnen. Weil die Unterstützung der Partei im Wahlkampf aber fehlt, ist für B.D. das „Rennen“ noch völlig offen.

Falls B.D. als Nationalrat gewählt wird, könnte er sich vorstellen, das Amt während den nächsten acht Jahren auszuüben, denn für ihn persönlich ist etwa die Grenze 70 massgebend; er hat kein Verständnis für hochaltrige Kandidaten bei politischen Wahlen. Trotzdem ist er gegen starre, gesetzliche Alterslimiten. Er selbst würde von seiner Familie oder von Freunden darauf aufmerksam gemacht, wenn für ihn ein vorzeitiger Rücktritt angezeigt wäre. Er ist auch gegen Amtszeitbeschränkungen, die wie Alterslimiten ebenfalls die Falschen treffen können. Eigentliche „Sesselkleber“ sind ihm in der Politik unbekannt, das sei eher ein Problem bei Verwaltungsräten. B.D. vertritt die Meinung, wer freiwillig und rechtzeitig von einem Amt zurücktrete, gebe nicht nur dem Nachfolger, sondern auch sich selbst eine neue Chance.

### **6.3.7. Die Meinung eines Parteipräsidenten**

Der 49-jährige A.E. ist verheiratet, hat vier Kinder und arbeitet als Primarlehrer auf dem Land. Mit seiner Wahl in den Gemeinderat trat er der Partei bei, wurde Präsident der Orts- und der Bezirkspartei. Seit 1996 ist er Mitglied des Kantonsparlamentes und seit 1998 im Nebenamt Kantonalpräsident der Partei.

Auf die Frage nach der Bedeutung des Alters bei einem Politiker, antwortet A.E., wenn einer die Fähigkeiten habe, dann habe er diese schon mit 20, obschon ein älterer mehr Erfahrung habe und das Machbare besser abschätzen könne. Die älteste Politikerin, mit der er es zu tun habe, sei eine 77-jährige Kantonsrätin, die hervorragende Arbeit leiste und bei den nächsten Wahlen voraussichtlich nochmals kandidieren werde. A.E. ist erstaunt, wie gut in seiner Partei die Zusammenarbeit zwischen Alt und Jung funktioniert. Eine gewisse parteiinterne Rivalität in einem Wahlkampf sei sogar erwünscht und fördere die Dynamik einer Partei. A.E. ist die Problematik bei der altersmässigen Zusammensetzung einer Parlamentsfraktion nicht neu. Bei den Nationalratswahlen tritt deshalb seine Partei auch mit einer „jungen“ Liste an. Bei den Kantonsratswahlen kommen die Vor-

schläge von den Ortsparteien, was altersmässig in seinem Bezirk meist einen guten Mix ergeben habe. Als Kantonalpräsident tendiert A.E. einerseits auf jüngere Kandidaturen so um die 40, andererseits müsse es akzeptiert werden, wenn jemand zum zweiten oder dritten Mal kandidieren wolle und entsprechend älter sei. In seiner Partei habe er bisher keinen Fall gehabt, wo er einen Parlamentarier wegen des Alters zum Rücktritt drängen musste, denn in den letzten Jahren seien alle mit ungefähr 65 Jahren freiwillig zurück getreten. In Rücktrittsfragen müsse auf Eigenverantwortung gesetzt werden. Es widerspreche unter Umständen den Grundsätzen und der Glaubwürdigkeit einer Partei, wenn ihre „Fahnenträger“ beim Erreichen des gesetzlichen Rentenalters nicht freiwillig zurück treten. A.E. findet gesetzliche Alterslimiten ein heikles Problem. Weil ausser dem Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung noch andere Faktoren mitspielen, möchte er sich bei dieser Frage nicht festlegen. Wo es um politische Vollämter geht, blockiere ein älterer „Sesselkleber“ auch einen ganzen Arbeitsplatz. Grundsätzlich solle ein Politiker freiwillig zurück treten, sobald in ihm das „Feuer“ zum Politisieren nicht mehr vorhanden sei.

## **7. ERGEBNISSE**

### **7.1. Beantwortung von Frage I (Ziffer 2.2.1.I)**

#### **7.1.1. Theoretische Grundlagen (Ergebnisse)**

Unter dem Titel „Stand der Forschung“ (Ziffer 3.1) wurde versucht, einen tour d'horizon durch die Gerontologie zu machen. In der heute massgebenden Fachliteratur findet man schwerlich eine allgemeine Leistungsgrenze in einem bestimmten kalendarischen Alter, die zur Begründung von Alterslimiten dienen könnte. Wollte man alles aktuelle Wissen über das Alter in einem Satz zusammenfassen, so würde dieser wohl lauten: Das Alter hat viele Gesichter.

Die bisherigen internationalen und schweizerischen Befunde zum Thema (Ziffer 3.2) können wie folgt zusammengefasst werden: Früher haben die Menschen weniger lang gelebt als heute und haben gearbeitet, bis sie gestorben sind. Durch die längere Lebenserwartung und durch die Altersvorsorge ist das Alter zu einer eigenständigen Lebensphase geworden, die aber offensichtlich ihre endgültige, von allen Seiten akzeptierte Position in der Gesellschaft noch nicht gefunden hat. Deshalb ist heute das Thema Alter in der öffentlichen Diskussion allgegenwärtig und hat auch Anlass zu dieser Arbeit gegeben.

#### **7.1.2. Ältere Politiker vom Altertum bis heute (Ergebnisse)**

Obschon sich das Altersbild im Laufe der Geschichte immer wieder gewandelt hat (Ziffer 4.3), gab es vermutlich zu allen Zeiten und auf allen Stufen ältere Menschen in öffentlichen Ämtern. Ein Teil von ihnen ist aus der Geschichte nicht mehr wegzudenken, weil ihre bedeutenden Leistungen Wirkungen gehabt haben, die bis in die Gegenwart ausstrahlen. Wir denken dabei an Churchill, Adenauer, Guisan und andere (Ziffer 4.4). Auch heute gibt es ältere Politiker in Spitzenpositionen (Ziffer 4.5.1).

Es lässt sich aber nicht wegdiskutieren, dass die Wahrscheinlichkeit, körperlich oder geistig zu erkranken, mit dem Alter zunimmt. Das ist ein Grund, warum das Rücktrittsalter bei Politikern immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt.

#### **7.1.3. Geschriebene Alterslimiten in der Schweiz (Ergebnisse)**

Die in der Schweiz existierenden gesetzlichen Alterslimiten auf kommunaler und kantonaler Ebene (Anhang A – G) sind 2002 in die Diskussion geraten, denn die neue,

seit dem Jahr 2000 geltende Bundesverfassung verbietet die Diskriminierung wegen des Alters. Namhafte Verfassungsrechtler erachten trotzdem eine Altersgrenze für Mitglieder von Exekutiv-Behörden in engen Grenzen als zulässig (Ziffer 5.3).

#### **7.1.4. Konkrete Beantwortung der Frage**

Folgende Argumente sind in den Augen des Verfassers dieser Arbeit für die konkrete Beantwortung der Frage I massgebend:

- Die Voraussetzungen für die Ausübung eines politischen Amtes sind bei gesunden älteren Menschen so oft zu finden wie bei jungen.
- Es gibt heute viel mehr gesunde ältere Menschen als früher, die in der Lage sind, ein politisches Amt auszuüben.
- Die regelmässige Wiederwahl und die öffentliche Kontrolle durch die Medien genügen vollständig, um „Sesselkleber“ und andere ungeeignete Amtsinhaber rechtzeitig auszuscheiden.
- Geschriebene Alterslimiten sind diskriminierend, denn sie beschneiden allein auf Grund des Alters ein politisches Grundrecht, nämlich das Recht zu kandidieren.
- Kein namhafter Verfassungsrechtler hat bis jetzt gesetzliche Alterslimiten als unerlässliche Massnahme gefordert.
- In der direkten schweizerischen Demokratie ist es Sache des Wählers und nicht des Gesetzgebers zu entscheiden, wer als tauglich für ein politisches Amt erachtet wird.

Antwort auf Frage I

Gesetzliche Alterslimiten bei politischen Ämtern sind aus gerontologischen und anderen Gründen in jedem Fall abzulehnen.

## **7.2. Beantwortung von Frage II (Ziffer 2.2.1.II)**

### **7.2.1. Ungeschriebene Alterslimiten (Ergebnisse)**

Das durchschnittliche Alter der schweizerischen Regierungsmitglieder (Bundesräte) beim Ausscheiden aus dem Amt hält sich seit 1876 trotz der seitherigen Zunahme

der Lebenserwartung in engen Grenzen (Abbildung 3, S. 20, und Abbildung 16, S. 56). Zweifelsohne kann hier von einer ungeschriebenen Alterslimite bei 60 bis 65 Jahren gesprochen werden, was ungefähr dem Pensionsalter der übrigen Bevölkerung entspricht. Sicher ist seit der Gründung des Bundesstaates die Arbeitsbelastung eines Bundesrates wesentlich gestiegen, und ein gewisser öffentlicher Druck zur Einhaltung des gesetzlichen Rentenalters (AHV-Alters) ist unverkennbar. Ob das aber als „vergangenheitsbezogene statistische Diskriminierung“ auf der Grundlage der durchschnittlichen Alterssituation früherer Generationen (Ziffer 3.1.11) bezeichnet werden kann, ist schwer zu entscheiden. Es ist eher anzunehmen, dass es nicht zuletzt die Rente ist, die auch Bundesräten Anlass gibt, sich wie viele andere Menschen auf die „grosse Freiheit“ nach dem Rücktritt zu freuen.

Vergleicht man das Alter der am 19. Oktober 2003 gewählten Nationalräte (Abbildung 19, S. 58, und Abbildung 20, S. 59) mit dem der Kandidaten (Abbildung 18, S. 58), stellt man fest, dass die 60- bis 69-Jährigen verglichen mit den unter 40-Jährigen erstaunlich gut vertreten sind, jedenfalls besser als im heutigen Deutschen Bundestag. Zudem hat auch das Durchschnittsalter der gewählten Nationalräte seit der letzten Wahl von 50,7 auf 51,3 Jahre zugenommen. Nicht vergessen darf man aber in diesem Zusammenhang, dass Rücktritte in den letzten Jahren immer öfter während der Legislaturperiode erfolgt sind, was auch die relativ kleine Zahl der Rücktritte (nur 32 von 200) auf die Wahlen 2003 hin erklärt (Abbildung 17, S. 57). Es ist anzunehmen, dass ein grosser Teil der über 60-jährigen Gewählten gar nicht die Absicht hat, das Parlamentariermandat während den nächsten vier Jahren auszuüben, sondern sich nur nochmals hat wählen lassen, damit ein nicht gewählter Vertreter aus der eigenen Partei während der Amtszeit nachrücken kann. Wenn man das berücksichtigt, kommt man zum Schluss, dass es auch für schweizerische Nationalräte deutliche ungeschriebene Alterslimiten gibt.

Geht man davon aus, dass ein Parlament die Aufgabe hat, das ganze „Spektrum“ eines Volkes abzudecken, dann sind die älteren Menschen in der Schweiz deutlich untervertreten (was für die jüngeren auch gilt). Auch hier stellt sich die Frage, ob die Ergebnisse der Wahlen als mittelbare Diskriminierung wegen des Alters interpretiert werden können. Ein Vergleich der Nationalratskandidaten mit den gewählten Nationalräten im Kanton Zürich zeigt, dass es zwar viele ältere Kandidaten gibt, aber es ist offensichtlich, dass nicht alle Kandidaturen ernst gemeint sind (Abbildungen 18 und 19, S.58). Beispielsweise hat eine 91-jährige Kandidatin dem Verfasser gegenüber ihre Kandidatur selbst als fragwürdig bezeichnet und den Wunsch geäussert, nicht gewählt zu werden.

### 7.2.2. Konkrete Beantwortung der Frage

Folgende Argumente sind in den Augen des Verfassers dieser Arbeit für die konkrete Beantwortung der Frage II massgebend:

- Um das Abschneiden der Älteren bei einer Wahl beurteilen zu können, sind nicht allein die Zahlen der Kandidaten und der Gewählten zu vergleichen, sondern es müssten die tatsächlichen Wahlchancen, die ernsthaften Absichten der Bewerber und ihre aktive Teilnahme am Wahlkampf mitberücksichtigt werden.
- Auch unter Berücksichtigung aller Forschungsergebnisse der modernen Gerontologie kann es einer politischen Partei nicht zugemutet werden, alle fähigen Vertreter so lange im Amt zu belassen und zur Wiederwahl vorzuschlagen, bis sie wegen Krankheit ausscheiden müssen. Es ist verständlich, dass fähige junge Leute „aufgebaut“ werden und mit Aussicht auf Erfolg auch kandidieren wollen, immer unter der Bedingung allerdings, dass bei der parteiinternen Auswahl der Kandidaten das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung eingehalten wird.
- Bei den Interviews (Ziffer 6.3) und anderen Gesprächen im Zusammenhang mit dieser Arbeit sind verschiedene Fälle aufgetaucht, die man als mittelbare Diskriminierung eines Politikers oder eines Kandidaten wegen des Alters bezeichnen könnte. In der Regel waren neben dem Alter aber auch andere stichhaltige Gründe im Spiel.
- Man soll nicht der Versuchung erliegen, die Definition des Begriffes „Diskriminierung“ (Ziffer 3.3.3) zu erweitern, nur um mehr Fälle von Diskriminierung zu erhalten.
- Schlussendlich hat in einer Demokratie der Wähler die freie Entscheidung, auch zwischen älteren und jüngeren Kandidaten. Es wäre problematisch, den Wähler als „Diskriminierer“ hinstellen zu wollen.

Antwort auf Frage II

Es gibt in der Schweiz deutliche „ungeschriebene Alterslimiten“ bei politischen Ämtern. Ob es sich dabei um mittelbare Diskriminierung wegen des Alters handelt, muss offen gelassen werden.

## **7.3. Beantwortung von Frage III (Ziffer 2.2.1.III)**

### **7.3.1. Die Befragung von Bevölkerung und Parlament (Ergebnisse)**

Es nahmen 239 Personen aus der Bevölkerung und 135 von 246 Mitgliedern des eidgenössischen Parlamentes (National- und Ständeräte) an einer Befragung teil und äusserten sich zur Wünschbarkeit von Alterslimiten bei politischen Ämtern auf exekutiver, legislativer und judikativer Stufe. Der Hälfte der Befragten wurden zusammen mit dem Frageblatt „Kurzportraits“ von fünf bekannten, erfolgreichen Politikern im höheren Alter sowie kurze Informationen zur Situation bei der Wahl bzw. Wiederwahl bei politischen Ämtern beigelegt (Anhang J).

Sechs verschiedene Auswertungen der Antworten (Ziffern 5.3.3 und 5.4.2) zeigen in allen Fällen, dass sich unter den „nicht informierten“ Befragten deutlich mehr Befürworter von Alterslimiten befinden als unter den „informierten“.

### **7.3.2. Konkrete Beantwortung der Frage**

Antwort auf Frage III

Mit einer einfachen Methode konnte gezeigt werden, dass sich die Haltung von Personen mit Vorschlags- und Wahlrecht beeinflussen lässt, was die Wahlchancen von fähigen älteren Kandidaten verbessern kann.

## 8. DISKUSSION

### 8.1. Was erstaunlich ist

Das Erstaunlichste an dieser Arbeit sind die Umfrageergebnisse bei der Bevölkerung und bei den eidgenössischen Parlamentariern (Ziffern 5.3 und 5.4). Mit einfacher Beeinflussung ist es gelungen, bei einer Hälfte der Befragten eindeutig andere Ergebnisse zu erzielen als bei der anderen Hälfte. Das war nicht unbedingt zu erwarten, denn die Hinweise auf die bewundernswerten Leistungen der „klassischen“ alten Männer (Ade- nauer, Guisan etc.) hätte sich auch kontraproduktiv auswirken können. „Solche Politiker haben uns gerade noch gefehlt!“ – diese spontane Reaktion war zum Voraus nicht aus- zuschliessen. Man muss sich im Klaren sein, dass man umgekehrt mit dem Hinweis auf entsprechende „Negativfiguren“ die Akzeptanz von Alterslimiten bei politischen Ämtern fördern könnte. Eine Alternative zur gewählten Methode hätte z.B. darin bestanden, nicht einzelne erfolgreiche ältere Politiker zu zeigen, sondern die Ergebnisse der neueren ge- rontologischen Forschung (Ziffer 3.1) zusammenzufassen und ansprechend darzustel- len.

Bei der Durchführung der Umfragen (Ziffern 5.4.2 und 5.5.1) stellt sich die Frage, ob die Auswahl der Ämtertypen 1, 2 und 3 richtig war. Am häufigsten kommen in unse- rem Land exekutive Teilzeitämter vor, z.B. Gemeinderat oder Schulbehördemitglied in einer kleinen Gemeinde. Hätte man sie ebenfalls berücksichtigt, wäre die Befragung noch etwas „volksnaher“ ausgefallen.

Dass Richter in Bezug auf Alterslimiten strenger beurteilt werden als die übrigen politischen Ämter, ist ebenfalls erstaunlich. Gerichtsurteile gehen in vielen Fällen den Betroffenen „ans Lebendige“. Das ist vielleicht der Grund, warum bei der Arbeit von Richtern die „Weisheit des Alters“ weniger notwendig erachtet wird als die schnellere Auffassungsgabe, welche man einem jüngeren Amtsinhaber eher zumutet.

Obschon diese Arbeit nicht darin besteht, möglichst viele Fälle von Diskriminie- rung wegen des Alters aufzudecken, erstaunt es doch, dass nur drei klare Fälle zum Vorschein gekommen bzw. geschildert worden sind, nämlich bei den Ziffern 5.1.2, 6.3.1 und 6.3.4 (Verhalten von Parteien gegenüber älteren Kandidaten). Zwar wurden nur sie- ben Interviews durchgeführt, aber weil es sich um politisch erfahrene Persönlichkeiten handelt und allen die Frage nach ihnen bekannten Fällen von Diskriminierung wegen des Alters gestellt wurde, konnte damit doch ein recht grosses Gebiet abgedeckt werden. Auch entsprechende Meldungen und Kommentare der Medien während des National-

ratswahlkampfes konnten kaum registriert werden. Auf wie viele Demissionäre Druck wegen des Alters ausgeübt worden ist, lässt sich in diesem Rahmen nicht beurteilen.

Weniger erstaunlich ist, dass die befragten Parlamentarier Alterslimiten bei Legislativämtern als selbst Betroffene besonders negativ beurteilen (Abbildungen 12 und 13, S. 50). Wer schätzt es schon, wenn seine eigenen Fähigkeiten zur Ausübung eines Amtes durch eine gesetzliche Limite angezweifelt werden?

Es überrascht auch nicht, dass von den Befürwortern von Alterslimiten diese in der Nähe von 65 Jahren angesetzt wird. Der Einfluss des gesetzlichen Rentenalters (AHV-Alter) auf die Meinung der Befragten ist offensichtlich, was auch in den zahlreichen Zusatzbemerkungen zum Ausdruck kommt. Eine Ausnahme sind auch hier die wenigen Alterslimiten-Befürworter unter den Parlamentariern, die bei ihrer eigenen Position die Schranke bei 68 bzw. 70 Jahren ansetzen würden, je nachdem, ob sie als „nicht Informierte“ befragt wurden oder als „Informierte“.

## **8.2. Was besser bekannt gemacht werden müsste**

Viele Argumente, die gegen Alterslimiten bei politischen Ämtern sprechen, sind leicht verständlich. In der heutigen politischen Situation, wo immer wieder das Thema Alter im Vordergrund steht, sollten eine breitere Öffentlichkeit und vor allem die Parteien vermehrt auf Folgendes hingewiesen werden:

- Die Lebenserwartung hat sich in den letzten 120 Jahren fast verdoppelt (Abbildung 3, S. 20) und es gibt heute viel mehr gesunde ältere Menschen als früher. Gleich geblieben sind aber das vergangenheitsorientierte Bild vom Alter (Ziffer 3.1.11) und das durchschnittliche Rücktrittsalter bei politischen Ämtern (Abbildung 16, S. 56, und Abbildung 17, S. 57).
- Die geistige Leistungsfähigkeit von gesunden älteren Menschen lässt kaum nach (Ziffern 3.1.5, 3.1.6, 3.1.7 und 3.1.9).
- Die kommende Flexibilisierung des gesetzlichen Rentenalters sollte analog zur Folge haben, dass auch bei Rücktritten von politisch Tätigen flexibler vorgegangen wird, was die bisher starren Altersstrukturen durchlässiger machen würde (Ziffer 3.1.10).
- Der sogenannte „Sesselkleber“ kommt vermutlich bei politischen Ämtern längst nicht mehr so oft vor wie früher. Arbeitsumfang, Sitzungshäufigkeit und gesunkenes Sozialprestige sind heute schon bei kommunalen Teilzeitämtern – besonders wenn sie neben einem vollamtlichen Beruf ausgeübt

werden – so belastend, dass schlecht motivierte Amtsinhaber meist bald wieder zurücktreten. Als Massnahme gegen „Sesselkleber“ werden immer wieder Amtszeitbeschränkungen genannt. Diese diskriminieren zwar nicht die älteren Amtsinhaber, aber es handelt sich um starre Massnahmen, die wie Alterslimiten auch die Jüngeren treffen können.

- Es ist zwar verständlich, dass die Parteien in den politischen Ämtern einen stetigen Ablösungsprozess in Gang zu halten versuchen (Ziffer 6.3.7). Trotzdem ist die Selbstverständlichkeit, mit der die 60- bis 65-Jährigen aus den Ämtern entlassen oder gar hinausgedrängt werden, zu hinterfragen. Die Parteien täten gut daran, ihre Nominierungspraxis zu überprüfen und sich dabei an die neue Bundesverfassung zu halten, welche die Diskriminierung wegen des Alters verbietet.
- Bei vielen älteren Menschen sind die Voraussetzungen zum Ausüben eines politischen Teilzeitamtes besonders günstig (Ziffer 3.1.10).

### **8.3. Konkrete Schritte zur Abschaffung der Alterslimiten**

Die Einführung einer Alterslimite in der kleinen bernischen Gemeinde Madiswil hat im Jahr 2002 einen Aufschrei öffentlicher Empörung ausgelöst und zur Folge gehabt, dass die Gemeindeversammlung von Madiswil schon ein Jahr später den Beschluss wieder rückgängig gemacht hat. Noch gibt es aber zahlreiche ähnliche Altersschränken auf Gemeinde- und Kantonsebene. Die gravierendste dürfte in der Verfassung des Kantons Glarus vom 01.07.1996 (Art. 78, Abs. 4) zu finden sein:

*Die Mitglieder des Regierungsrates, die beiden Ständeräte sowie die Gerichtspräsidenten und Richter, die das 65. Altersjahr vollendet haben, scheiden auf die darauffolgende Landsgemeinde<sup>1</sup> aus ihrem Amte aus.*

Sogar im eidgenössischen Parlament kam es bei der Gewährleistung dieser fragwürdigen kantonalen Verfassungsbestimmung zu Diskussionen.

Um alle Alterslimiten bei politischen Ämtern in der ganzen Schweiz aufzuheben, sei auf zwei Möglichkeiten hingewiesen:

#### **8.3.1. Abschaffung der Alterslimiten durch Änderung der Bundesverfassung**

Die Stimmberechtigten der Schweiz könnten die Abschaffung aller Alterslimiten auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene durch eine Teilrevision der Bundesverfas-

---

<sup>1</sup> Jährliche Versammlung der stimmfähigen Bürger zur Ausübung der politischen Rechte

sung verlangen. Damit eine Volksinitiative gemäss Bundesverfassung (Art. 193, Abs. 1) zustande kommt, braucht es innert einer Sammelfrist von 18 Monaten die beglaubigten Unterschriften von 100'000 Stimmberechtigten. Zwar handelt es sich bei der Abschaffung der Alterslimiten um ein Anliegen mit breiter Akzeptanz, aber schon die Unterschriftensammlung allein könnte die Seniorenorganisationen überfordern, wie das magere Petitionergebnis durch die kantonbernische Stiftung Pro Senectute im Winter 2002/2003 gezeigt hat (Ziffer 3.2.7). Die tatkräftige und finanzielle Unterstützung durch politische Parteien wäre unerlässlich, was aber das Risiko vergrössern würde, dass es in der Bevölkerung zu einer Polarisierung zwischen Alt und Jung käme und die öffentliche Diskussion über die Alterslimiten zu einer Durchmischung mit anderen Altersthemen, z.B. zu einer Infragestellung des „Generationenvertrages“ auf sozialem Gebiet führen könnte. Unter Umständen könnte es zu einer jahrelangen politischen Ausmarchung mit unabsehbarem Ausgang kommen.

### **8.3.2. Abschaffung der Alterslimiten durch Gemeinden und Kantone**

Wie das Beispiel von Madiswil gezeigt hat, lässt sich mit öffentlichem Druck in kurzer Zeit einiges erreichen, denn starre Alterslimiten werden von vielen Leuten als diskriminierend empfunden. Alle Kantone und Gemeinden mit Altersschränken bei politischen Ämtern sollten dazu bewegt werden, sie selbst aufzuheben. Auch bei der Einführung des Frauenstimmrechtes in der Schweiz hat ein ähnliches Verfahren zwar jahrelange Geduld erfordert, aber schlussendlich sicher zum Ziel geführt. Nach der Einführung des Frauenstimmrechtes auf eidgenössischer Ebene im Jahr 1971 haben nach und nach alle Kantone selbst das Frauenstimmrecht eingeführt, und lediglich der Kanton Appenzell Innerrhoden wurde am 27.11.1990 mit der Gutheissung einer staatsrechtlichen Beschwerde durch das Bundesgericht gezwungen, es ebenfalls zu tun. Die gemeinnützige Stiftung Pro Senectute könnte ein Argumentarium für die Abschaffung der Alterslimiten bei politischen Ämtern schaffen und es dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden sowie allen Seniorenorganisationen zur Verfügung stellen. Wenn gleichzeitig der öffentliche Druck aufrecht erhalten wird, dürfte es auf diesem Wege Schritt um Schritt möglich sein, das Ziel zu erreichen, denn steter Tropfen höhlt den Stein. Dieser Weg ist nicht nur demokratisch, sondern zudem der föderalistischen Struktur unseres Landes besser angepasst.

## 9. ZUSAMMENFASSUNG

Schon immer stellte sich bei Politikern die Frage, in welchem Alter der Rücktritt erfolgen solle. Einerseits sind ältere Staatsmänner wie Churchill und Adenauer aus der Geschichte nicht mehr wegzudenken, andererseits gibt es auch Beispiele von fragwürdigen Amtsinhabern, die den richtigen Zeitpunkt für den Rücktritt verpasst haben. Seitdem die neue Bundesverfassung die Diskriminierung wegen des Alters verbietet, stellt sich auch in der Schweiz vermehrt die Frage, ob Alterslimiten bei politischen Ämtern nützlich und zulässig seien. Durch den „Fall Madiswil“ wurden im Jahre 2002 eine öffentliche Diskussion zu diesem Thema ausgelöst und bestehende gesetzliche Alterslimiten auf den Stufen Bund, Kantone und Gemeinden in Frage gestellt.

Die neueren gerontologischen Forschungsergebnisse und die seit 120 Jahren fast auf das Doppelte gestiegene Lebenserwartung zeigen, dass heute viel mehr ältere Menschen als früher die Voraussetzungen erfüllen, um ein politisches Amt kompetent auszuüben. Geschriebene (gesetzliche) Alterslimiten sind auch aus diesem Grund in jedem Fall abzulehnen.

Trotz der gestiegenen Lebenserwartung gibt es in der Schweiz deutliche ungeschriebene Alterslimiten. Die meisten Rücktritte erfolgen mit 60 bis 65 Jahren. Ob sie freiwillig oder unter Druck von Parteien und Öffentlichkeit erfolgen, ob es sich um Diskriminierung wegen des Alters handelt, lässt sich oft nicht mit Bestimmtheit feststellen. Sicher ist, dass die älteren Jahrgänge in den kantonalen und im eidgenössischen Parlament deutlich untervertreten sind. Mit den eidgenössischen Parlamentswahlen 2003 hat sich das kaum geändert, was sich mit geeigneten Darstellungen der betreffenden Zahlen leicht zeigen lässt.

Mit einer einfachen Methode konnte im Rahmen dieser Arbeit gezeigt werden, dass die Haltung der Leute zu Alterslimiten bei exekutiven, legislativen und richterlichen Ämtern davon abhängt, ob zusammen mit den Fragen zusätzliche Informationen vermittelt werden. Eine Umfrage wurde so durchgeführt, dass der einen Hälfte der 239 Befragten zum Frageblatt Informationen über erfolgreiche ältere Politiker beigelegt wurden. Alterslimiten wurden von dieser Hälfte deutlich häufiger abgelehnt als von der anderen Hälfte, der diese Informationen vorenthalten wurden. Erstaunlicherweise kam dieses eindeutige Ergebnis nicht nur zustande bei Befragten aus der Bevölkerung, sondern auch bei 135 Mitgliedern des National- und Ständerates, die ebenfalls an der Befragung teilnahmen.

Wenn es also gelingt, die meist gut verständlichen Ergebnisse der gerontologischen Forschung einer breiteren Öffentlichkeit näher zu bringen und zu zeigen, dass ältere Menschen mit ihren Fähigkeiten und Erfahrungen wertvolle Beiträge bei der zukünftigen Entwicklung unseres Landes leisten können, sollte es möglich sein, alle Alterslimiten bei politischen Ämtern zu beseitigen. Der Weg über eine eidgenössische Volksinitiative könnte mit einem Schlag zum Ziel führen, ist aber auch mit erheblichen Risiken verbunden. Wenn konsequent daraufhin gewirkt wird, dass alle politischen Stufen (Bund, Kantone und Gemeinde) ihre eigenen Alterslimiten selbst beseitigen, wäre vielleicht mehr Geduld erforderlich, aber der finanzielle und personelle Aufwand sowie das Risiko wären sicher kleiner.

Auf jeden Fall muss die Rücktrittsfrage in Zukunft flexibler und ohne Diskriminierung gehandhabt werden. Für die Besetzung von politischen Ämtern findet man die „Wägsten und Besten“ nicht mit dem Betrieb von Altersguillotinen, sondern indem Wähler und Gewählte ihre Verantwortung wahrnehmen.

## 10. LITERATURVERZEICHNIS

- Altermatt, U. (1992). Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon. Zürich/München: Artemis
- Baltes, P.B. (1984). Intelligenz im Alter. Spektrum der Wissenschaft, 5, S. 46-60
- Baltes, P.B. (1990). Entwicklungspsychologie der Lebensspanne: Theoretische Leitsätze. Psychologische Rundschau, 41, 1-24. In: Baltes, P.B. & Mittelstrass, J. (Hrsg.), (1992). Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung (S. 342). Berlin/New York: Walter de Gruyter
- Beauvoir, S. de (1972). Das Alter. Reinbek: Rowohlt. In: Baltes, P.B. & Mittelstrass, J. (Hrsg.), (1992). Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung (S. 422). Berlin/New York: Walter de Gruyter
- BFS Bundesamt für Statistik (1996). Herausforderung Bevölkerungswandel – Perspektiven für die Schweiz. Bern: BFS
- BFS Bundesamt für Statistik (2003). Taschenstatistik der Schweiz 2003. Neuchâtel: BFS
- Borscheid, P. (1992). In: Baltes B. & Mittelstrass, J. (Hrsg.). Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung. Berlin/New York: Walter de Gruyter
- Brockhaus in einem Band (2002). Mannheim: Brockhaus
- Brunner, M. (1998). In: Kriesi, H. et al. (Hrsg.). Schweizer Wahlen 1995. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt
- BSV Bundesamt für Sozialversicherung (1995). Neuer Altersbericht. Altern in der Schweiz. Bilanz und Perspektiven, Bern: BSV
- BSV Bundesamt für Sozialversicherung (2002). Langlebigkeit – gesellschaftliche Herausforderung und kulturelle Chance. Bern: BSV
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999
- Bundesversammlung, Die – Das Schweizer Parlament (2003). Verfügbar unter Online: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)
- Butler, R.N. (1963). The life review: An interpretation of reminiscence in the aged. Psychiatry, 26, 65-76. In: Baltes, P.B. & Mittelstrass, J. (Hrsg.), (1992). Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung (S. 422). Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- Cicero, M.T. (2001). Cato der Ältere über das Alter. Laelius über die Freundschaft. Düsseldorf/Zürich: Artemis & Winkler
- Coulmas, F. (2000). Japanische Zeiten. Eine Ethnographie der Vergänglichkeit. Reinbek bei Hamburg: Kindler
- Cumming, E. & Henry, W.E. (1961). Growing old – The process of disengagement. New York: Basic Books.
- Demos (2003). Informationen aus der Demografie. Bundesamt für Statistik. Nr. 1
- Durant, W. (1976/1977). Kulturgeschichte der Menschheit. Band 3: Das klassische Griechenland. München: Südwest
- Durant, W. (1976). Kulturgeschichte der Menschheit. Band 4: Der Aufstieg Roms und das Imperium. München: Südwest
- Europäische Union. Konsolidierte Fassung des Vertrages zur Gründung vom 25.03.1957
- Europäische Union. Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29.06.2000
- Europäische Union. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000
- Faltermaier et al. (2002). Entwicklungspsychologie des Erwachsenenalters. Stuttgart/Berlin/Köln: Kohlhammer
- Fenske, A. (1998). Das Verbot der Altersdiskriminierung im US-amerikanischen Arbeitsrecht. Berlin: Duncker & Humblot
- Filipp, S.-H. & Mayer A.K. (1999). Bilder des Alters – Altersstereotypen und die Beziehungen zwischen den Generationen. Stuttgart: Kohlhammer

- Gautschi, W. (1989). General Guisan. Die schweizerische Armeeführung im Zweiten Weltkrieg. Zürich: Neue Zürcher Zeitung
- Gesundheits-Brockhaus in einem Band (1999). Mannheim: Brockhaus
- Hagemann, A. (1995). Nelson Mandela. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt
- Hangartner, Y. (2003). Altersgrenze für öffentliche Ämter. Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (Dokument ZBL-2003-349)
- Höpflinger, F. (2003). Altersforschung heute und Wandel des Alterns. Dokumentation. Unveröffentl. Manuskript
- Kalbermatten, U. (1998). Alter. Perspektiven einer aktiven Lebensgestaltung. Heft 1. Bern: Schweizerisches Rotes Kreuz
- Kalbermatten, U. (2000). Erwachsenenbildung mit älteren Menschen. Bern: Lehrmittel- und Medienverlag
- Kruse, A. (1987). Familiäre Hilfeleistungen – eine kritische Analyse des Begriffes der Pflegebedürftigkeit. Zeitschrift für Gerontologie, Band 20: S. 283 – 291
- Kruse, A. (1987). Kompetenz bei chronischer Krankheit im Alter. Zeitschrift für Gerontologie, Band 20: S. 355 – 366
- Kruse, A. (1990). Potentiale im Alter. Zeitschrift für Gerontologie. Band 23: S. 235 - 245
- Kruse, A. (1992). Alter im Lebenslauf. In: Baltes, P.B. & Mittelstrass, J. (Hrsg.), (1992). Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung (S. 341/342). Berlin/New York: Walter de Gruyter
- Kruse, A. (2002). Gesundheit im Alter. Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Heft 10. Berlin: Robert Koch-Institut
- Landbote, Der (2003, 17. April, S. 33). Lisbeth Fehr abgesägt
- Lehr, U. & Thomae, H. (Hrsg.). (1987). Formen seelischen Alterns. Ergebnisse der Bonner Gerontologischen Längsschnittstudie (BOLSA), Stuttgart: Enke
- Lexikon der Psychologie (2002), Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag
- Mayer, K.U. et al. (1992). Gesellschaft, Politik und Altern. In: Baltes, P.B. & Mittelstrass, J. (Hrsg.), (1992). Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung (S. 725, 727, 751, 755). Berlin/New York: Walter de Gruyter
- Mitterauer, M. & Sieder, R. (1980). Vom Patriarchat zur Partnerschaft. In: Borscheid, P. (1992). In: Baltes B. & Mittelstrass, J. (Hrsg.). Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung. Berlin/New York: Walter de Gruyter
- Möckli, S. (1999). Die demographische Herausforderung. Bern/Stuttgart/ Wien: Haupt
- Moran, Ch. (1967). Churchill. Der Kampf ums Überleben 1940 – 1965. München/Zürich: Droemer Knaur
- Moscovici (1961). Verfügbar unter Online: [www.geroweb.de/altersbild/altersstereotype.html](http://www.geroweb.de/altersbild/altersstereotype.html)
- Neue Zürcher Zeitung (2003, 21. Oktober, S. 16). Der Nationalrat in neuer Zusammensetzung
- Olbrich, E. (1980). Leistungsveränderung im Alter. Zeitschrift für Gerontologie. Band 13, S. 341-345
- Olbrich, E. (1987). Kompetenz im Alter. In: Zeitschrift für Gerontologie. Band 20, S. 319-330
- Olbrich, E. (1991). Ansichten über Altern im historischen Wandel. In: Oswald & Lehr. Altern. Veränderung und Bewältigung. Bern/Stuttgart/Toronto: Hans Huber
- Olbrich, E. (1992). Das Kompetenzmodell des Alterns. In: Dettbarn & Reggentin (Hrsg.). Neue Wege in der Bildung Älterer. Freiburg i.Br.: Lambertus
- Perrig, W. et al. (1996). Geistige Leistungen im Alter. In: Meyer, R. et al. (Hrsg.). Altern. Krisen und Chancen. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt
- Poppinga, A. (1970). Meine Erinnerungen an Konrad Adenauer. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt
- Reck, O. (1991, 11. April). Wer will die Entmachtung der Veteranen? Die Weltwoche
- Rhinow, R. (2000). Die Bundesverfassung 2000. Basel/Genf/München: Helbling & Lichtenhahn

- Rott, Ch. (1990). Intelligenzstruktur und Intelligenzverläufe im höheren Lebensalter. In: Schmitz-Scherzer, R. et al. (Hrsg.). Altern – Ein lebenslanger Prozess der sozialen Interaktion. S. 67-80. Darmstadt: Steinkopf
- Schaal, F. (1984). Repräsentation und Partizipation älterer Menschen in Politik und Gesellschaft. Berlin: Deutsches Zentrum für Altersfragen e.V.
- Schaie, K.W. (1980). Intelligenzwandel im Erwachsenenalter. *Z Gerontologie* 13: S. 381
- Schaie, K.W. (1996). Intellectual development in adulthood. The Seattle Longitudinal Study. New York: Cambridge University Press
- Schefer, M. & Rhinow, R. (2003). Zulässigkeit von Altersgrenzen für politische Ämter aus Sicht der Grundrechte. Universität Basel: Gutachten
- Schelling, H.R. (2000). Vortrag am 2. Zürcher Gerontologietag
- Schmidt, H. (1987). Menschen und Mächte. Berlin: Siedler bei Goldmann
- Schmid, M. & Schatz, R. (1993). Finnland. Luzern: Reich
- Statistisches Amt des Kantons Zürich (2003). Verfügbar unter Online: [www.data.statistik.zh.ch](http://www.data.statistik.zh.ch)
- Staudinger, U.M. & Dittmann-Kohli, F. (1992). Lebenserfahrung und Lebenssinn. In: Baltes, P.B. & Mittelstrass, J. (Hrsg.), (1992). Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung (S. 421/422). Berlin/New York: Walter de Gruyter
- Stein, A. (1966). Platons Charakteristik der menschlichen Altersstufen. Bonn: Diss.
- Störig, H.J. (1973). Kleine Weltgeschichte der Philosophie. Band 1. Frankfurt am Main: Fischer
- Strube, G. (1985). Knowing what's going to happen in live. Unveröffentlichtes Manuskript, Max-Planck-Institut für psychologische Forschung, München. In: Baltes, P.B. & Mittelstrass, J. (Hrsg.), (1992). Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung (S. 422). Berlin/New York: Walter de Gruyter
- Super, D. (1957). Zitiert nach Olbrich, E. (2001). Unveröffentlichtes Manuskript
- Tages-Anzeiger (2003, 21. Oktober, S. 5). Parlament wird älter
- UNO (2002). Politische Erklärung und Internationaler Aktionsplan von Madrid über das Altern.
- Verfassung des Kantons Glarus vom 01.07.1996
- Weber, M. (1919/2002). Politik als Beruf. Ditzingen: Reclam
- White Riley, M. & Riley J.W. jr. (1992). Individuelles und gesellschaftliches Potential des Alterns. In: Baltes, P.B. & Mittelstrass, J. (Hrsg.), (1992). Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung (S. 453-455). Berlin/New York: Walter de Gruyter
- Wilbers, J. (1990). In: Schmitz-Scherzer, R. et al. (Hrsg.). Altern. Ein lebenslanger Prozess. Darmstadt: Steinkopf, S. 400 f
- Wilkening, K. (2003). Klugheit im Alter. In: Boothe, B. & Ugolini, B. (Hrsg.). Lebenshorizont Alter. Zürich: Hochschulverlag, S. 153-168

## 11. ERKLÄRUNG

Ich bestätige, die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Sämtliche Textstellen, die nicht von mir stammen, sind als Zitate gekennzeichnet und mit dem genauen Hinweis auf ihre Herkunft versehen. Die verwendeten Quellen (gilt auch für Abbildungen und Tabellen) sind im Literaturverzeichnis aufgeführt.

Balterswil, 1. November 2003

Heinz Ernst

# Alterslimiten in der Schweiz

## Umfrageergebnis des Schweizerischen Seniorenrates (SSR)

Kanton Datum Eingabe		Alterslimiten	
		ja	nein
<b>Zürich</b> 27.8.2002	<p><b>Kantonales Recht</b> Massgebend für das Stimmrecht und die Wählbarkeit in öffentliche Ämter ist Artikel 16 der Kantonsverfassung (KV). Nur wer vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ausgeschlossen ist, besitzt keine politischen Rechte im Kanton und in den Gemeinden (Art. 18 KV). Demzufolge besteht im Kanton Zürich auf kantonaler Ebene keine Möglichkeit, für die Wahrnehmung politischer Ämter eine Altersgrenze vorzusehen.</p> <p><b>Gemeinderecht</b> Es bestehen in den 171 Gemeinden des Kantons keine Alterslimiten. Im Kommentar von H.R. Thalmann zum Zürcher Gemeindegesetz ist zu lesen: "Die Gemeinden sind nicht befugt, für ihre Behörden eine Amtszeitbeschränkung oder eine Altersbeschränkung einzuführen. Es ist Sache der Stimmberechtigten, über die Wiederwahl von Behördemitgliedern zu entscheiden" (Note 1 zu § 60 des Zürcher Gemeindegesetzes).</p>		X
<b>Bern</b> 27.8.2002	<p><b>Kantonales Recht</b> - Neu- und Wiederwahl in den Regierungsrat: Alterslimite 65 (Organisationsgesetz vom 20.6.1995; BSG 152.01, Art. 16 Abs. 1, Randtitel "Wählbarkeit"). - Nebenamtliche Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen, Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen: Alterslimite 70 (Personalgesetz vom 5.11.1992, BSG 153.01, Art. 16 Abs. 4, Randtitel "Altersgrenze"). - Ordentliche Professorinnen und Professoren, hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten an der Universität Bern: Alterslimite 65 (Universitätsverordnung vom 27.5.1998; BSG 436.111.1; Art. 17 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3).</p> <p><b>Gemeinderecht</b> Der Regierungsrat kann zur Zeit keine vollständige Übersicht über alle geltenden Altersbeschränkungen auf kommunaler Ebene vermitteln (1355 Körperschaften, davon 400 politische Gemeinden). Ohne Anspruch auf Vollständigkeit nennt der Regierungsrat die folgenden 18 Gemeinden mit Alterslimiten: - Alter 65: Affoltern i.E., Ittigen, Lenk, Steffisburg, Zwieselberg - Alter 70: Court, Diemtigen, Dürrenroth, Hasle b. Burgdorf, Heimiswil, Kirchberg, Lützelflüh, Madiswil, Mattstetten, Renan, Thierachern, Wiler Utzensdorf</p>	X	X

Kanton Datum Eingabe		Alterslimiten	
		ja	nein
<b>Luzern</b> 28.8.2002	<p><b>Kantonales Recht</b> Personalgesetz vom 26. 6. 2001 (tritt am 1.1.2003 in Kraft; SRL Nr. 51). Vom ordentlichen Rücktrittsalter der kantonalen Angestellten (65 Jahre ;§ 22 Abs. 1) sind ausdrücklich ausgenommen (§ 1 Abs. 2 PG):</p> <p>a. Die Mitglieder der parlamentarischen Vertretungen der Stimmberechtigten b. Die Mitglieder des Regierungsrats c. Die vollamtlichen und hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Ober- und Verwaltungsgerichts. Auf kantonaler Ebene bestehen somit keine Alterslimiten.</p> <p><b>Gemeinderecht</b> Die übrigen Gemeinwesen des Kantons Luzern können nach § 1 Abs. 4 PG die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten selbständig regeln. Der Kanton führt keine Kontrolle darüber, welche Gemeinden diese Kompetenz wahrnehmen. Kanton verweist dazu auf den Verband Luzerner Gemeinden (VGL), Zentralstrasse 9, 6003 Luzern. Treffen die Gemeinwesen keine selbständige Regelung, so gelten die Vorschriften des Personalgesetzes (§ 1 Abs. 5 PG). Das heisst: Es gilt die Altergrenze von § 22 PG auch für Mitglieder der Gemeinderäte oder die Präsidenten der Amtsgerichte, die ebenfalls vom Volk gewählt werden. § 22 Abs. 3 PG ermöglicht eine Ausnahmeregelung, indem die oberste Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens im Einzelfall Angestellte bis zur Erfüllung des 68. Altersjahres weiterbeschäftigen kann. Über Alterslimiten auf kommunaler Ebene kann kein Überblick gegeben werden.</p>	?	X
<b>Uri</b> 14.8.2002	<p><b>Kantonales Recht</b> Es kennt keinerlei Altersgrenzen auf kantonaler Ebene.</p> <p><b>Gemeinderecht</b> Der Rechtsdienst des Kantons Uri teilt mit, er wisse nicht, wie es sich bei den Urner Gemeinden in Bezug auf Alterslimiten verhalte. Eine Umfrage des SSR hat ergeben, dass in den Gemeinden offensichtlich keine Altersbegrenzungen bestehen.</p>		X X
<b>Schwyz</b> 14.8.2002	<p><b>Kantonales Recht</b> Es kennt nur eine Mindestaltersgrenze, nämlich das erfüllte 25. Altersjahr für die Wahl in den Regierungsrat. Alterslimiten kennt das kantonale Recht nicht.</p> <p><b>Gemeinderecht</b> "Altersgrenzen für die Wahl in Bezirks- und Gemeindebehörden gibt es unseres Wissens nicht. Kommunalrechtliche Beschränkungen des passiven Wahlrechts wären überdies mit dem kantonalen Recht, das die Wählbarkeit abschliessend regelt, nicht vereinbar."</p>		X X
<b>Obwalden</b> 13.8.2002	<p><b>Kantonales Recht</b> Der Kanton Obwalden kannte bis 1997 eine Beschränkung für das passive Wahlrecht in der Kantonsverfassung für alle kantonalen und kommunalen Behörden, nämlich das vollendete 70. Altersjahr. Diese Bestimmung wurde vom Volk am 8.6.1997 aufgehoben. Begründet wurde dies in der Abstimmungsbotschaft wie folgt: "Diese Bestimmung</p>		X

Kanton Datum Eingabe		Alterslimiten	
		ja	nein
	(Alterslimiten) diskriminiert ältere Personen, welche dank längerer Lebenserwartung einen immer grösseren Anteil an der Bevölkerung ausmachen. Sie soll deshalb aufgehoben werden. Das Volk oder die Wahlbehörde ist durchaus in der Lage, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine ältere Person für eine bestimmte Funktion geeignet ist oder nicht." <b>Gemeinderecht</b> Die Kantonsverfassung schliesst Alterslimiten aus.		X
<b>Nidwalden</b> 29.8.2002	<b>Kantonales Recht</b> Im Kanton Nidwalden gibt es keine obere Altersgrenze für das passive Wahlrecht. Die untere Altersgrenze liegt bei 18 Jahren. <b>Gemeinderecht</b> Auch die Gemeinden kennen keine obere Alterslimite		X  X
<b>Glarus</b> 16.8.2002	<b>Kantonales Recht</b> Altersbegrenzung von 65 Jahren für Mitglieder des Regierungsrates, für die beiden Ständeräte, für die Gerichtspräsidenten sowie für Richter (Art. 78 Abs. 4 der Kantonsverfassung). Diese Alterslimiten wurden 1988 mit der neuen Kantonsverfassung eingeführt. Versuche diese abzuschaffen scheiterten in 2 Landsgemeinden. Das Kantonalbankgesetz sieht in seinem Art. 18 Abs. 4 über die Bankkommission eine Alterslimite von 65 Jahren vor. <b>Gemeinderecht</b> "Keine Altersbegrenzungen sind uns auf Gemeindeebene bekannt."	X     X	
<b>Zug</b> 4.9.2002	<b>Kantonales Recht</b> Es bestehen keine Alterslimiten auf kantonaler Ebene. Eine solche Alterslimite für die Behörden- und Kommissionsmitglieder wurde am 13.8.2002 aufgehoben. <b>Gemeinderecht</b> Eine Umfrage des Kantons bei den Gemeinden Zugs im letzten Sommer hat ergeben, dass keine kommunalen Alterslimiten für die Wahl in die Behörden oder gemeinderechtlichen Kommissionen bestehen.		X  X
<b>Freiburg</b> 26.8.2002	<b>Kantonales Recht</b> Für die Legislative und die Exekutive des Kantons bestehen keine Alterslimiten (Art. 48 Loi sur l'exercice des droits politiques). Eine Altersbegrenzung von 70 Jahren besteht für fonctions publiques accessoires auf Grund von Artikel 4 des entsprechenden Gesetzes vom 22.9.1982. Dieses Gesetz betrifft die kantonalen Kommissionen. <b>Gemeinderecht</b> Die Gemeindefunktionäre unterstehen dem genannten kantonalen Gesetz. Die Gemeinden dürfen deshalb die Wählbarkeit nicht anders ordnen. Es bestehen somit für die kommunalen Behörden der Legislative und der Exekutive keine Alterslimiten. Das oben genannte Gesetz gilt jedoch nicht für die Kommissionen der Gemeinden. Der Kanton verfügt über keine Informationen, ob von den Gemeinden für diese Kommissionen keine Alterslimiten eingeführt worden sind. Diese dürften angesichts der kanto-	X     X	

Kanton Datum Eingabe		Alterslimiten	
		ja	nein
	nalen Altersbegrenzung auf 70 Jahre für nebenamtliche Funktionen nicht auszuschliessen sein.		
<b>Solothurn</b> 10.9.2002	<b>Kantonales Recht</b> Es gibt keine kantonalen Altersbegrenzungen für den Kantons- und Regierungsrat sowie für die Mitgliedschaft in ausserparlamentarischen Kommissionen. <b>Gemeinderecht</b> Bei der Aufsichtsbehörde über die Gemeinden (Departement des Innern, Amt für Gemeinden) sind keine Alterslimiten bekannt.	?	X
<b>Basel-Stadt</b> 3.9.2002	<b>Kantonales Recht</b> Es bestehen im Kanton keine gesetzlichen Grundlagen, die Wählbarkeit auf Grund des Alters zu beschränken. Hingegen gelte "das ungeschriebene Gesetz", dass in regierungsrätlichen Kommissionen Personen über 70 Jahren nur in Ausnahmefällen gewählt werden. <b>Gemeinderecht</b> Die Staatskanzlei schreibt: "Soviel uns bekannt ist, gibt es in den beiden baselstädtischen Landgemeinden Riehen und Bettingen ebenfalls keine Altersbeschränkungen".	?	
<b>Basel-Land</b> 29.8.2002	<b>Kantonales Recht</b> Keine Altersgrenzen für den Regierungsrat und den Landrat. Für kantonale Nebenämter (z.B. nebenamtliche Richter oder Kommissionsmitglieder) gilt eine Altersgrenze von 70 Jahren (§ 67 Abs. 2 des Personalgesetzes). <b>Gemeinderecht</b> Der Landschreiber teilt mit: "Altersgrenzen in den Gemeinden sind uns nicht bekannt. Die kantonalen Altersgrenzen für Nebenämter dürften in den Gemeinden nicht oder kaum angewendet werden."	X	
<b>Schaffhausen</b> 13.8.2002	<b>Kantonales Recht</b> Das kantonale Recht kennt keine Altersgrenzen für die Wählbarkeit in kantonale Ämter und Kommissionen. <b>Gemeinderecht</b> Die Staatskanzlei schreibt: "Es sind uns keine Bestimmungen aus dem kommunalen Recht bekannt, die Altersgrenzen vorsehen".	?	X
<b>Appenzell AR</b> 13.8.2002	<b>Kantonales Recht</b> Mitglieder des Regierungsrates und des Ober- oder Verwaltungsgerichts: 65. Altersjahr. Für Mitglieder des Kantonsrates besteht keine Alterslimite. <b>Gemeinderecht</b> Weder das kantonale Recht noch die Gemeindeordnungen sehen Alterslimiten für Mitglieder des Gemeindeparlamentes, der Gemeinderäte oder der Kommissionen vor.	X	X
<b>Appenzell IR</b> 19.8.2002	<b>Kantonales Recht</b> Die Landsgemeinde, an der die Mitglieder des Regierungsrates sowie des Kantonsgerichts gewählt werden, sieht keine Altersgrenze vor. Grossratsbeschluss vom 12.6.1984: Altersgrenze ab Vollendung des 70. Altersjahres für Mitglieder kantonalen Kommissionen <b>Gemeinderecht</b> In den Bezirken (Gemeinden) bestehen keine Bestimmun-	X	X



Kanton Datum Eingabe		Alterslimiten	
		ja	nein
	worden sein."		
<b>Ticino</b> 22.8.2002	<i><b>Diritto cantonale</b></i> Nessun limite d'età. <i><b>Diritto comunale</b></i> Nessun limite d'età.		X  X
<b>Vaud</b> 29.10.2002	<i><b>Droit cantonal</b></i> Le droit cantonal ne connaît aucune limite d'âge maximale en matière d'éligibilité à des fonctions politiques. <i><b>Droit communal</b></i> Les communes ne sont pas en mesure de prévoir de telles limitations d'âge dans leurs règlements communaux en raison du caractère impératif du droit cantonal.		X  X
<b>Wallis</b> 19.8.2002	<i><b>Kantonales Recht</b></i> Es bestehen keine Alterslimiten für Regierungsrat und Kantonsrat. Hingegen sieht das kantonale Recht eine Altersbegrenzung auf das vollendete 70. Altersjahr für folgende Ämter und Kommissionen vor: Zivilstandsbeamte, Polizei-Beamte für besondere Aufgaben, Berufe im Gesundheitswesen, vom Regierungsrat ernannte Verwaltungsräte, Kommissionen des Gesundheitsrates, Kantonsvertreter. <i><b>Gemeinderecht</b></i> Die Gemeinden sind nicht befugt, Alterslimiten für die Gemeindebehörden einzuführen.	X	     X
<b>Neuchâtel</b> 28.8.2002	<i><b>Droit cantonal</b></i> Aucune limite d'âge pour le Conseil d'Etat et le parlement, mais pour l'exercice de certaines professions libérales (p. ex. notaire). <i><b>Droit communal</b></i> Aucune limite d'âge pour les autorités communales et les commissions.		X  X
<b>Genève</b> 21.8.2002	<i><b>Droit cantonal</b></i> Aucune limite d'âge pour le Grand Conseil et pour le Conseil d'Etat. Toutefois, des limites d'âges pour le Pouvoir Judiciaire: Retraite des juges dès l'accomplissement de la 65 année. Cette limite d'âge peut être repoussée à 72 ans pour les juges de la Cour de cassation, le Président du Tribunal des conflits, les juges assesseurs, les juges prud'hommes, le Président de la Cour d'appel, les juges suppléants (Loi d'organisation judiciaire du 22.11.1941; E. 2 05). Commissions officielles du canton : pour les membres, limite fixée à 75 ans. <i><b>Droit communal</b></i> Aucune limite d'âge pour les autorités communales.	X	       X
<b>Jura</b> 27.8.2002	<i><b>Droit cantonal</b></i> Aucune remarque y relative du Service des communes. <i><b>Droit communal</b></i> La loi sur les communes du 9.11.1978 prévoit, à l'art. 10, al. 2, que les communes peuvent prévoir des limites d'âge pour les membres du Conseil communal et des commissions permanentes. Cette disposition aurait été reprise du droit bernois sans soulever d'oppositions jusqu'à ce jour.	X	

<b>Kanton</b> Datum Eingabe		<b>Alterslimiten</b>	
		<b>ja</b>	<b>nein</b>
	La réponse communiquée ne dit pas quelles sont les limites d'âge fixées par l'une ou l'autre des communes ayant choisi cette option. Les communes ayant prévu des limites d'âges et citées à titre d'exemple sont Cornol (812 habitants) et Miécourt (451).		

03. Februar 2003

Geht an:  
Generalsekretariate  
von 18 politischen Parteien  
der Schweiz

## Alterslimiten bei politischen Ämtern

Ich absolviere an der Hochschule für Sozialarbeit in Bern das Nachdiplomstudium „Altern: Lebensgestaltung 50+“ und möchte eine Diplomarbeit schreiben zum Thema „Alterslimiten bei politischen Ämtern“. In diesem Zusammenhang interessiert mich folgende Frage:

### **Befürwortet Ihre Partei Alterslimiten bei der Besetzung von politischen Ämtern und/oder Parteiämtern?**

Falls das überhaupt nicht der Fall ist, bitte ich Sie um eine kurze Mitteilung.

Falls Ihre Partei aber in irgendeiner Weise Alterslimiten befürwortet, bin ich an der detaillierten Beantwortung folgender Fragen sehr interessiert:

- Welche politischen und/oder Parteiämter sind betroffen (genaue Amtsbezeichnung)?
- Handelt es sich um Exekutiv-, Legislativ- oder andere Ämter?
- Handelt es sich um Ämter im Bund, in den Kantonen oder den Gemeinden?
- Handelt es sich um Vollzeit- oder Teilzeitämter?
- Welches ist das Höchstalter beim Antritt des Amtes?
- Welches ist das Höchstalter, bei welchem demissioniert werden muss?
- Handelt es sich bei den Alterslimiten um geschriebene oder ungeschriebene Bestimmungen?

Selbstverständlich bin ich auch daran interessiert, Ihre Begründungen, Erfahrungen und Überlegungen zum genannten Thema zu erfahren und diesbezügliche Stellungnahmen Ihrer Partei kennen zu lernen.

Selbstverständlich bin ich gerne bereit, Ihnen Auskünfte zu erteilen. Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz E r n s t

6. Februar 2003

Geht an:  
Botschaften  
von 15 EU-Mitgliedsländern  
und 5 weiteren Staaten  
in der Schweiz

### **Alterslimiten bei politischen Ämtern**

Ich nehme am Nachdiplomstudium „Altern: Lebensgestaltung 50+“ an der Hochschule für Sozialarbeit in Bern teil und möchte eine Diplomarbeit zum Thema „Alterslimiten bei politischen Ämtern“ schreiben. In diesem Zusammenhang interessiert mich die Beantwortung folgender Frage:

**Gibt es in dem Staat, den Sie in der Schweiz vertreten, Alterslimiten bei politischen Ämtern, das heisst gibt es Bestimmungen in der Verfassung oder im Gesetz, welche die Ausübung eines politischen Amtes ab einem bestimmten Alter verbieten? Wie lauten allenfalls diese Bestimmungen?**

Für die Beantwortung, die Sie per Brief oder E-Mail an mich richten können, bin ich Ihnen sehr dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Heinz E r n s t

# Ältere Menschen in wichtigen Ämtern



**Nelson Mandela (\* 1918)** wurde im Jahr 1994 (im Alter von 76 Jahren) der erste schwarze Staatspräsident von Südafrika, der demokratisch gewählt wurde. Er hatte jahrzehntelang für die Befreiung Südafrikas von der Apartheid (Rassentrennung) gekämpft. Für sein bürgerrechtliches Engagement sass er mehrmals im Gefängnis, und ab dem Jahr 1964 war er sogar lebenslänglich verurteilt. Mandela erhielt für seinen gesellschaftspolitischen Kampf um die Demokratisierung von Südafrika den Friedensnobelpreis.



**Konrad Adenauer (1876 – 1967)** war von 1917 bis 1933 Oberbürgermeister von Köln, und 1949 (nach dem Zweiten Weltkrieg) wurde er im Alter von 73 Jahren als erster deutscher Bundeskanzler gewählt. Er stellte die Souveränität der Bundesrepublik her, setzte sich für die europäische Einigung ein, erreichte die Verständigung mit Frankreich und stellte diplomatische Beziehungen zur Sowjetunion her. Adenauer war seit Menschengedenken der älteste Regierungs- und Parteichef der Welt. Als Bundeskanzler trat er erst mit 87 Jahren zurück.

**Golda Meir (1898 – 1978)** war die Tochter eines armen jüdischen Zimmermanns und wurde in Kiew/Ukraine geboren. Nach Studien in Amerika siedelte sie nach Palästina um und gehörte dort im Jahre 1948 zu den Unterzeichnern der Proklamation des Staates Israel. Nachdem sie israelische Botschafterin in Moskau, Arbeitsministerin und Aussenministerin gewesen war, wurde sie 1969 (im Alter von mehr als 70 Jahren) Premierministerin. Wegen des Yom-Kippur-Krieges trat sie 1973 zurück. Sie gilt als grosse Persönlichkeit der israelischen Gründergeneration.



**Karl Dellberg (1886 – 1978)** war von 1935 bis 1947 und von 1951 bis 1971 (d.h. bis zum Alter von 85 Jahren) Nationalrat des Kantons Wallis. Als Sozialist und Pazifist setzte er sich für die Proporzwahl des Nationalrates, das Frauenstimmrecht, die Verkürzung der Arbeitszeit, die Abrüstung und die Einführung der AHV ein und war aktiv in der Sozialistischen Internationale. Dellberg eröffnete drei Legislaturperioden des Nationalrates als Alterspräsident. Seine Kämpfernatur hat ihm den Übernamen „Löwe von Siders“ eingetragen.



**Henri Guisan (1874 – 1960)** studierte zuerst Medizin, bevor er ein Bauerngut bewirtschaftete. Nachdem er alle Grade als Milizoffizier durchlaufen hatte, wurde er als Oberstdivisionär Berufsoffizier. 1939 – kurz vor seiner Pensionierung – wurde er als Oberbefehlshaber der Schweizerischen Armee gewählt und übte dieses Kommando bis zum Kriegsende (seinem 71. Altersjahr) aus. Als „General“ erfüllte Guisan auch wichtige politische Aufgaben, und damit wurde er zur eigentlichen Integrationsfigur der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges.

# Frageblatt: Rücktrittsalter bei politischen Ämtern

## Frage 1a

Sind Sie der Meinung, dass das Rücktrittsalter bei Exekutivämtern (vollamtliche Regierungsämter, z.B. Regierungsrat oder Bundesrat) vorgeschrieben werden sollte?

ja       nein

## Frage 1b

Wenn ja bei Frage 1a: In welchem Alter müsste der Rücktritt spätestens erfolgen?

Höchstalter

## Frage 2a

Sind Sie der Meinung, dass das Rücktrittsalter bei Legislativämtern (Teilzeitämter, Mitglieder von Parlamenten, z.B. Kantonsrat oder Nationalrat) vorgeschrieben werden sollte?

ja       nein

## Frage 2b

Wenn ja bei Frage 2a: In welchem Alter müsste der Rücktritt spätestens erfolgen?

Höchstalter

## Frage 3a

Sind Sie der Meinung, dass das Rücktrittsalter bei richterlichen Ämtern (oft Teilzeitämter, z.B. Friedensrichter, Mitglied eines Bezirksgerichtes) vorgeschrieben werden sollte?

ja       nein

## Frage 3b

Wenn ja bei Frage 3a: In welchem Alter müsste der Rücktritt spätestens erfolgen?

Höchstalter

## Zusatzfrage

Welches ist Ihr eigenes Alter?

Zusatzbemerkungen sind erwünscht; wollen Sie dafür die Rückseite oder ein separates Blatt benutzen.

Für die Mitarbeit bei dieser Umfrage sei herzlich gedankt. Pro zurückgesandtes und ausgefülltes Frageblatt wird vom Empfänger Fr. 1.— an die „Glückskette“ überwiesen.

**Rücksendeadresse: Heinz Ernst, Haldenstrasse 14a, 8362 Balterswil oder Fax 071 971 31 15**

# Frageblatt: Rücktrittsalter bei politischen Ämtern

Wer ein politisches Amt bekleiden möchte oder Richter werden will, muss dafür vorgeschlagen werden, er/sie muss – falls Gegenkandidaten vorhanden sind – einen oft strapaziösen und teuren Wahlkampf führen, und er/sie muss – das ist das Wichtigste – vom Volk gewählt werden. In der Regel gelten vierjährige Amtszeiten. Wer sein Amt länger ausüben möchte, muss sich der Wiederwahl stellen, die sich oft in der gleichen Art und Weise abspielt wie bei der erstmaligen Kandidatur. Viele Amtsträger bestätigen, dass manche Volkswahl eine hohe Hürde darstellt, und zwar für ältere wie für jüngere Kandidaten.

Die meisten Politiker und Richter im In- und Ausland treten freiwillig von ihren Ämtern zurück, wenn sie ungefähr das gesetzliche Rentenalter (in der Schweiz AHV-Alter) erreicht haben. Es kommt aber immer wieder vor, dass auch ältere Menschen ein politisches Amt bekleiden und sogar im höheren Alter vom Volk gewählt und wieder gewählt werden. Das beiliegende Blatt „Ältere Menschen in wichtigen Ämtern“ zeigt fünf solche Beispiele. Bitte lesen sie es vor dem Beantworten der folgenden Fragen.

## Frage 1a

Sind Sie der Meinung, dass das Rücktrittsalter bei Exekutivämtern (vollamtliche Regierungsämter, z.B. Regierungsrat oder Bundesrat) vorgeschrieben werden sollte?

ja                       nein

## Frage 1b

Wenn ja bei Frage 1a: In welchem Alter müsste der Rücktritt spätestens erfolgen?

Höchstalter

## Frage 2a

Sind Sie der Meinung, dass das Rücktrittsalter bei Legislativämtern (Teilzeitämter, Mitglieder von Parlamenten, z.B. Kantonsrat oder Nationalrat) vorgeschrieben werden sollte?

ja                       nein

## Frage 2b

Wenn ja bei Frage 2a: In welchem Alter müsste der Rücktritt spätestens erfolgen?

Höchstalter

## Frage 3a

Sind Sie der Meinung, dass das Rücktrittsalter bei richterlichen Ämtern (oft Teilzeitämter, z.B. Friedensrichter, Mitglied eines Bezirksgerichtes) vorgeschrieben werden sollte?

ja                       nein

## Frage 3b

Wenn ja bei Frage 3a: In welchem Alter müsste der Rücktritt spätestens erfolgen?

Höchstalter

## Zusatzfrage

Welches ist Ihr eigenes Alter?

Zusatzbemerkungen sind erwünscht; wollen Sie dafür die Rückseite oder ein separates Blatt benutzen. Für die Mitarbeit bei dieser Umfrage sei herzlich gedankt. Pro zurückgesandtes und ausgefülltes Frageblatt wird vom Empfänger Fr. 1.— an die „Glückskette“ überwiesen.

**Rücksendeadresse: Heinz Ernst, Haldenstrasse 14a, 8362 Balterswil oder Fax 071 971 31 15)**

## Interview-Raster

1. Welches war Ihr beruflicher und politischer Werdegang?
2. Was hat Ihnen am besten gefallen an Ihrer politischen Tätigkeit?
3. Warum möchten Sie in einem aussergewöhnlich hohen Alter (nochmals) für ein politisches Amt zu kandidieren?
4. Wofür möchten Sie sich als älterer Politiker/AmtsInhaber besonders einsetzen?
5. Welche Vor- und Nachteile haben Sie als älterer Politiker?
  - a. Körperlich?
  - b. Geistig?
  - c. Gesellschaftlich?
6. Kann man in Ihrem Alter überhaupt (noch) zukunftsgerichtet politisieren?
7. Wie gelingt Ihnen der Kontakt zu jüngeren Leuten in der Politik und ausserhalb der Politik?
8. War Ihr Alter im Wahlkampf bzw. bei Ihrer Amtsführung ein Thema?
  - a. Wenn ja in welcher Art?
9. Fühlten Sie sich als Politiker wegen Ihres Alters schon einmal diskriminiert?
  - a. Was spielte sich konkret ab?
  - b. Wie fühlten Sie sich?
  - c. War es unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung?
10. Kennen Sie Fälle von diskriminierten älteren Politikern?
  - a. Von wo ging die Diskriminierung aus, vom Gesetz, von der Partei, von Kollegen von den Wählern, von den Medien, von der Öffentlichkeit?
11. Die neue Bundesverfassung verbietet Diskriminierung wegen des Alters. Sind Sie der Meinung, Alterslimiten für politische Ämter seien trotzdem statthaft?
  - a. Wenn ja, welche Höchstalter für welche politischen Ämter?
12. In welchem Alter sollte ein Politiker freiwillig zurücktreten?
13. Wie lange möchten Sie im Amt bleiben bzw. wieder gewählt werden?
14. Wie merken Sie selbst, wann es Zeit ist zurückzutreten?
15. Wie sollte mit den sogenannten „Sesselklebern“ verfahren werden?
16. Weitere Bemerkungen?
17. Herzlichen Dank!